

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses**

---

**Sitzung:** Mittwoch, 04.11.2020, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Stadthalle Braunschweig, Congress Saal, Leonhardplatz, 38102 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.09.2020  
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
  - 3.1. Kommunale Wohnraumförderung für das Studentenwerk OstNiedersachsen AdöR - Kostensteigerung der Baumaßnahme 20-14500
  - 3.2. Bordellartiger Betrieb, Berliner Straße 52 K 20-14524
  - 3.3. 20-14323 Finanzunwirksamer Haushaltsantrag Nr. 064 - Sicherung Altbau statt Abriss und Neubau
  - 3.4. Finanzunwirksamer Haushaltsantrag Nr. 049 - Alternativer Klimahaushalt: Vermeidung von Kunststoffprodukten 20-14512
  - 3.5. Sachstand zur Fahrradabstellanlage auf der Südseite des Hauptbahnhofs Braunschweig 20-14520
  - 3.6. Haushalt 2020 FU 074 Prüfauftrag: Aufbau einer neuen Park & Ride-Struktur in Braunschweig - Sachstand 20-14427
  - 3.7. Sachstand zum finanzwirksamen Haushaltsantrag zum Ergebnishaushalt 2019 Nr. 112 "Fahrradwegweisung überarbeiten" 20-13997
  - 3.8. 20-14388 Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs "Radverkehr in Braunschweig" ab 2021
  - 3.9. Taxendurchfahrt durch die Münzstraße ermöglichen 19-11020-01
  - 3.10. Sachstandsanfrage zur geplanten Toilettenanlage am Inselwall 20-14233-02
  - 3.11. Finanzieller Ressourcenbedarf für weitere Vernetzung von Lebensräumen 20-14468
4. Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II 20-14454
5. Anträge
  - 5.1. Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt: Pilotprojekt für das Miet-Modell 20-14506
  - 5.1.1. 20-14506-01 Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt: Pilotprojekt für das Miet-Modell
  - 5.2. Mehr Grün fürs Geld - trostlose Beton- und Schotterecken durch blühendes Grün ersetzen 20-14522
  - 5.2.1. 20-14522-01 Mehr Grün fürs Geld - trostlose Beton- und Schotterecken durch blühendes Grün ersetzen
  - 5.3. Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen 20-14441
  - 5.4. Zweckentfremdungssatzung erlassen 20-14354
  - 5.4.1. Zweckentfremdungssatzung erlassen 20-14354-01

5.5.	Zusendung der Listen eingegangener Bauanträge auch an Ratsmitglieder	<b>20-14505</b>
5.6.	Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"	<b>20-14508</b>
5.6.1.	20-14508-01 Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"	
6.	20-14409 Städtisches Teilkonzept zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum	
7.	Anpassung der Förderrichtlinie zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums	<b>20-14422</b>
8.	Zuschüsse zur Pflege baulichen Kulturgutes	<b>20-14414</b>
9.	Bebauungsplan "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55 Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg Auslegungsbeschluss	<b>20-13878</b>
10.	Aufhebungssatzung für die Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz OE 32 "Sudetenstraße" Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392 Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	<b>20-14336</b>
11.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	<b>20-13869</b>
12.	Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen Zuschussantrag des FUN Hondelage e.V. für das Projekt Gewässerrenaturierung - Anlage eines Altarms an der Schunter	<b>20-14497</b>
13.	Anfragen	
13.1.	Ladeanschluss für E-Auto im öffentlichen Raum	<b>20-14527</b>
13.2.	Dauerzählstellen für den Radverkehr: Sachstand	<b>20-14440</b>
13.3.	Fahrradabstellanlagen in innerstädtischen Parkhäusern	<b>20-14519</b>
13.4.	Bestehende Forschungsarbeiten zu seltenen Arten und Lebensräumen in Braunschweig	<b>20-14531</b>
13.5.	Klimaschonende Entscheidungsstrategie: Einsatz von recyceltem Kunststoff und nachwachsenden Rohstoffen	<b>20-14521</b>
13.6.	Sachstand Plangebiet "Holzmoor-Nord"	<b>20-14532</b>

Braunschweig, den 28. Oktober 2020

*Betreff:*

**Kommunale Wohnraumförderung für das Studentenwerk  
OstNiedersachsen AdöR - Kostensteigerung der Baumaßnahme**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 22.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	05.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Am 31. Januar 2019 hat der Finanz- und Personalausschuss der Gewährung eines Zuschusses als kommunale Wohnraumförderung in Höhe von 681.380 € an das Studentenwerk OstNiedersachsen AdöR zugestimmt (Drs.-Nr. 19-09831).

Anfang des Jahres hatte das Studentenwerk die Stadtverwaltung bereits über die zeitliche Verzögerung der Umsetzung der Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Das Studentenwerk hat im Oktober 2020 mitgeteilt, dass das Projekt auf Basis der zwischenzeitlich abgeschlossenen Ausschreibung eine Kostensteigerung in Höhe von rd. 2,8 Mio. € aufweisen werde. Der Bauherr beabsichtigt, diese Deckungslücke durch weitere Fördermittel des Landes zu schließen und steht bereits in Kontakt mit der NBank. Die bisherigen Förderverträge des Landes werden aufgehoben und durch einen neuen Vertrag mit aktueller Kostenhöhe ersetzt.

Da der Förderbescheid der Stadt Braunschweig vom 19. August 2019 direkten Bezug auf die Förderverträge der NBank nimmt, beabsichtigt die Verwaltung, einen Änderungsbescheid zu erlassen. Inhalt des Bescheides werden konkret nur die geänderten Finanzierungsmodalitäten sein, auf den Fortbestand des ursprünglichen Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen werden. Die kommunale Zuschusshöhe von 681.380 € wird nicht neu festgesetzt, insbesondere da die Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe die zu schaffende Wohnfläche ist, welche ebenfalls unverändert bleibt.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Bordellartiger Betrieb, Berliner Straße 52 K**

Organisationseinheit: Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	Datum: 28.10.2020
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen vom 09. und 18.09.2020 zum Ratsantrag 20-14212 berichtet die Verwaltung über den aktuellen Sachstand wie folgt:

1. Widerspruch gegen den Bauvorbescheid vom 03.06.2019

Gegen den erteilten Bauvorbescheid liegen insgesamt sieben Nachbarwidersprüche vor, von denen ein Widerspruch zwischenzeitlich wieder zurückgenommen wurde. Die übrigen Widerspruchsführer werden gleichsam von derselben Rechtsanwaltskanzlei vertreten. Diese hat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zunächst Akteneinsicht beantragt, die derzeit gewährt wird. Eine Widerspruchsbegründung wurde bisher noch nicht vorgelegt, dies soll nach erfolgter Akteneinsicht erfolgen.

2. Bauantrag vom 30.10.2019

Der Bauantrag für eine „Nutzungsänderung von Spielhalle in Zimmervermietung mit bordellartigem Betrieb“ ist am 30.10.2019 eingegangen und in das Beteiligungsverfahren gegangen.

Im Laufe des Verfahrens wurden diverse Unterlagen zur weiteren Bearbeitung nachgefordert, u. a. angepasste Grundrisse aufgrund der Forderung der Gewerbeordnung und eine Stellungnahme zum geplanten Umgang mit möglichen Kunden aus dem Fernverkehrsgewerbe.

Die Eingangsliste mit diesem Bauantrag ist den Bezirksgeschäftsstellen am 20.11.2019 zugegangen (für die o.g. Bauvoranfrage am 13.05.2019), die sie an die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie die Stellvertretungen (seit November 2019) weitergeleitet haben. Am 27.11.2019 hat sich der Stadtbezirksrat erstmals mit dem Vorhaben befasst und einen ablehnenden Beschluss gefasst.

3. Sperrbezirksverordnung

Stadtverwaltung und Polizeidirektion Braunschweig arbeiten weiterhin intensiv an einer Erweiterung der bestehenden Sperrbezirksverordnung. Die Stadtverwaltung hat der Polizeidirektion Anfang Oktober umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, die insbesondere den Standort Berliner Straße 52 K betreffen.

Da die Polizeidirektion nach Möglichkeit nicht einzelne Standorte jeweils neu bewerten möchte, erstellt die Stadtverwaltung bis Ende Oktober eine Karte des Stadtgebiets, aus der alle Bereiche ersichtlich sind, in denen Gewerbe- oder Kerngebiete an Wohngebiete grenzen. Gerade in diesen sensiblen Bereichen bestehen nach Einschätzung der Polizei-

direktion größere Aussichten, per Sperrbezirksverordnung die Prostitution untersagen zu können. Erfasst werden nicht nur die in Bebauungsplänen festgesetzten Gebiete, sondern auch Bereiche, die unbeplante Innenbereiche nach § 34 BauGB darstellen und als Gewerbe- und bzw. Wohngebiet eingeschätzt werden.

Weiterhin wird die Verwaltung der Polizeidirektion Überlegungen zukommen lassen, von welchen Einrichtungen, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, bestimmte Mindestabstände einzuhalten sind. Auch diese Information soll der Polizeidirektion Ende Oktober/Anfang November zugehen.

#### 4. Gespräch mit benachbarten Wohneigentümern

Es ist geplant, für alle Grundstückseigentümer, deren Erschließung über die Zufahrt neben der Spielhalle führt und die Gewerbetreibenden in unmittelbarer Nähe des Gewerbegebietes, wenn sie es ausdrücklich reklamiert haben, eine Nachbarbeteiligung durchzuführen.

#### 5. Frühere Bauvorhaben im Gewerbegebiet Berliner Straße

Im Bereich der Berliner Straße 52, 52 A bis K und Petzvalstraße 50 bis 56 sind neben dem jetzt beantragten Vorhaben zwei weitere Vorgänge, jeweils in der Petzvalstraße 52 F, aktenkundig.

Im Jahr 2012 wurde eine Bauvoranfrage zu einer „Nutzungsänderung von Lager- und Verkaufsflächen in Wohnungs-Prostitution (im 1. Obergeschoss)“ eingereicht. Zur Abgrenzung zwischen Bordellen oder bordellartigen Betrieben und der Wohnungsprostitution ist entscheidend auf den Begriff des Wohnens als häuslicher Wirkungskreis, der auf eine längere zeitliche Dauer ausgerichtet ist, abzustellen sowie auf die Beachtung der Landesmeldegesetze. Die gewerbliche Nutzung darf nach außen nur wohnähnlich in Erscheinung treten und dem Gebäude, in dem sie stattfindet, nicht das „Gepräge“ geben.

Darüber hinaus wird man von »Wohnungsprostitution« nur sprechen können, wenn in der Wohnung eine bis höchstens zwei Prostituierte ihrer Tätigkeit unauffällig nachgehen, für längere Zeit von mehreren Monaten und nicht nur für einige Wochen dort tatsächlich wohnen, wozu auch das Übernachten gehört, und dort auch polizeilich gemeldet sind.

Aufgrund der beabsichtigten Wohnnutzung war das Bauvorhaben in dem Gewerbegebiet unzulässig. Der Antrag wurde daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen.

Im Jahr 2014 wurde ein Bauantrag zu einer „Nutzungsänderung von Ausstellungsflächen in Zimmervermietung mit bordellartigem Betrieb“ eingereicht. Der Bauantrag wurde vom Antragsteller nicht vervollständigt und im weiteren Verlauf zurückgezogen, da der Eigentümer des Gebäudes im Laufe des Verfahrens gewechselt hatte.

Leuer

**Anlage/n: keine**

**Betreff:**

**Finanzunwirksamer Haushaltsantrag Nr. 064 - Sicherung Altbau  
statt Abriss und Neubau**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 30.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Prüfung des beschlossenen, finanzunwirksamen Antrages der Fraktion BIBS (Nr. FU 064) zum Haushalt 2020 ergab folgendes Ergebnis:

Grundsätzlich bedarf der Abriss eines Gebäudes, mit Ausnahme von Hochhäusern und Teilabrisse keiner Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde. Über diese Abbrüche erlangt die Bauverwaltung im Vorfeld in der Regel keine Kenntnis. Beratungen können daher, unabhängig von der Beratungstiefe, grundsätzlich nur erfolgen, wenn Eigentümer oder Investoren im Vorfeld die Beratungsstellen aufsuchen.

Dabei steht zum einen die Energieberatung für alle Fragen rund um das Thema Energieeinsparung, erneuerbare Energie und energetische Sanierung von Bestandsgebäuden zur Verfügung. Hierbei kann jedoch nur eine Erstberatung einen Überblick über Handlungs- und Fördermöglichkeiten geben und Sanierungsinteressierte bei der Planung ihres weiteren Vorgehens (Energiesparen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien) unterstützen. Die Energieberatung gibt viele Tipps, die Geldbeutel und Klima schonen. Eine allumfassende Bauerhaltungsberatung/-lenkung nebst Konzept dazu geht jedoch weit über die energetische Sanierung und Energieeinsparung und damit über die Möglichkeiten der Energieberatung hinaus.

Hier sind aus Sicht der Verwaltung die Bausubstanz, statische Änderungen als auch Ausbaumöglichkeiten und darauf aufbauend die baurechtliche Zulässigkeit von Veränderungen des Bestandgebäudes vordergründig, da dies das Hauptanliegen der Eigentümer bei Veränderung oder Neubau sein darf. Die Entscheidung, ein altes Gebäude nicht abzureißen, um ein neues (zumeist energetisch hochwertigeres), moderneres, luxuriöseres und größeres Haus zu errichten, sondern das Bestandsgebäude mit zumeist komplexen Umbauten auf seinen Wunschzustand zu ertüchtigen, bedarf in der Regel umfassender Voruntersuchungen und Kenntnisse, die weder durch die Energie- noch die Bauberatung erfolgen können bzw. dort vorliegen.

Es gibt keine rechtlichen Möglichkeiten, den Abbruch eines Gebäudes und einen Ersatzneubau zu verhindern, sofern der Neubau sich an das geltende Bau- und Planungsrecht hält. Die Entscheidung hierüber liegt in der alleinigen Verfügungsgewalt der jeweiligen privaten Eigentümer.

Bei den sogenannten „Konzeptvergaben“ handelt es sich um die Vergabe von Grundstücken der Stadt Braunschweig oder der städtischen Grundstücksgesellschaft GGB, die an Auflagen – bestimmte Konzepte – gebunden wird. Diese Vergaben erfolgen in Neubaugebieten im Rahmen von Neubaumaßnahmen. In solchen Fällen sollen besondere gestalterische,

ökologische und soziale Anforderungen im Neubau erfüllt werden. Insofern ist das mit dem Antrag verfolgte Ziel, den Erhalt von Gebäuden zu fördern, über Konzeptvergaben zu erreichen, wenn dieses Instrument seitens der Stadt zukünftig auch bei bebauten Grundstücken eingesetzt wird.

Wenn in zukünftigen Fällen Planungen auch evtl. bebaute Grundstücke betreffen, wird unabhängig von den Regelungen des Denkmalschutzes im Einzelfall geprüft, ob bei privaten Projekten über städtebauliche Verträge Vorgaben zur Sicherung erhaltenswerter Bausubstanz gemacht werden können. Vertragliche Regelungen müssen jedoch immer dem Grundsatz der Angemessenheit von Folgekosten genügen.

Für die Förderung von Sanierungs- anstelle von Neubaumaßnahmen bestehender Gebäude wären bundesgesetzliche Instrumente erforderlich, wie z. B. Fördermöglichkeiten, steuerliche Abzugsmöglichkeiten, CO<sub>2</sub>-Bepreisung, Fortentwicklung wohnungspolitischer Instrumente, etc.

Sofern es sich um stadteigene Gebäude handelt, erfolgt die Entscheidung über Abbruch und Neubau oder Sanierung unter Berücksichtigung zahlreicher Aspekte, wozu auch immer der Ressourceneinsatz zählt.

Im Rahmen der Voruntersuchung größerer Sanierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der städtischen Hochbauverwaltung stellt sich gerade bei Gebäuden, deren Bausubstanz nicht von historischer, baulicher oder städtebaulicher Bedeutung ist, die Frage, ob ein Abriss und Ersatzneubau die wirtschaftlichere Alternative gegenüber einer umfassenden Sanierung darstellt. Im direkten Variantenvergleich, der dann hierzu angefertigt wird, lässt sich dabei fast immer nachweisen, dass aufgrund der Weiternutzung der bestehenden Rohbausubstanz und damit des darin gebundenen „Kapitals“ ein wirtschaftlicher Vorteil der Sanierung vorliegt. Weiterhin wird das Projektvolumen eines Ersatzneubaus durch Abrisskosten des Bestandes belastet, welche bei Bestandssanierungen meist nur in geringem Umfang anfallen. Und schlussendlich besteht bei Ersatzneubaumaßnahmen, welche auf demselben Grundstück errichtet werden sollen, für den Zeitraum zwischen Abriss des Altbau und Inbetriebnahme des Neubaus oft die Notwendigkeit von ebenfalls nicht kostenneutralen Interimsmaßnahmen, um die benötigten Funktionalitäten kontinuierlich zur Verfügung stellen zu können. Aus diesen Gründen kommen Abrisse und Ersatzneubauten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Hochbauverwaltung nur selten vor, während Sanierungen die Hauptaufgabe im Umfang der umzusetzenden Baumaßnahmen darstellen.

Dies setzt jedoch voraus, dass eine statisch und bauphysikalisch „gesunde“, dem gültigen Stand der Technik entsprechende Bausubstanz vorliegt, welche wirtschaftlich erhalten, saniert und weiter genutzt werden kann. Gerade im Zeitraum kurz nach dem Zweiten Weltkrieg errichtete Gebäude wurden dem vordergründigen Ziel der schnellen Schaffung dringend benötigter Räumlichkeiten oft mit sehr einfachen Bautechniken und Materialien errichtet, welche keine wirtschaftlich zu gewährleistende Dauerhaltbarkeit bieten. Weiterhin muss die grundsätzliche bauliche und räumliche Struktur der vorhandenen Liegenschaft dem heutigen Nutzerbedarf entsprechen bzw. geeignet sein, hierzu umgenutzt zu werden. Ist dies nicht der Fall und bestehen deutliche, nicht zu behebende Nutzungsdefizite, dann stellt ein Abriss mit anschließendem Ersatzneubau in der Summe aller zu betrachtender Parameter die effizienteste Lösung dar. Aus vorgenannten Gründen musste sich die Verwaltung z. B. bei der Kita Schwedenheim und bei der Kita Rautheim für einen Ersatzneubau entscheiden.

Mit dieser Arbeitsweise kann die Hochbauverwaltung der Stadt Braunschweig für private Bauherren und Investoren jedoch nur eine Vorbildfunktion einnehmen. Darüber hinaus gehende, konkrete, direkte Steuerungsmöglichkeiten von Baumaßnahmen privater Eigentümer, sind verständlicherweise nicht gegeben.

Für private Bauherrinnen und Bauherren dürften auch bspw. Schadstoffbelastungen, unzureichende Statik, bautechnische Mängel, etc. die Entscheidung für einen Abriss und Neubau statt Sanierung des Altbau maßgeblich und auch aus wirtschaftlichen Gründen beeinflussen.

Die Prüfung und Abwägung der Frage, ob ein Objekt besser bzw. ressourcenschonender saniert werden kann, ist grundsätzlich Aufgabe von Planern / Entwurfsverfassern im Vorfeld der Bauantragstellung, und dies in der Regel in Zusammenarbeit mit Gutachtern und Sachverständigen (bspw. Statik, Bauphysik, Brandschutz, etc.).

Für eine fundierte, baufachliche Beurteilung liegen der Bau- und der Energieberatungsstelle weder Erfahrungswerte noch die erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse vor. Daher können hier durch die Beratung nur grundsätzliche Hinweise erfolgen, eine Sanierung statt Abriss im eigenen Interesse zu prüfen, sofern Investoren und Bauherren sehr frühzeitig im Rahmen ihrer Planungsüberlegungen oder vor Kaufentscheidung die Beratung aufzusuchen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Finanzunwirksamer Haushaltsantrag Nr. 049 - Alternativer  
Klimahaushalt: Vermeidung von Kunststoffprodukten**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	<i>Datum:</i> 27.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Mit dem geänderten Finanzunwirksamen Haushaltsantrag Nr. 049 hat die Verwaltung den Prüfauftrag bekommen, Beschaffungsrichtlinien zu erarbeiten, die darauf ausgerichtet sind, dass bei vorhandenen Alternativen immer die Produkte mit geringerem Ressourcenverbrauch (bei Herstellung, Gebrauch und Entsorgung) beschafft werden.

Seit dem 03.02.2020 ist dem Fachbereich 60 die Zentrale Vergabestelle als Abteilung 60.1 angegliedert. Neben der Haupttätigkeit, alle Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 15.000,00 € für Bauleistungen gebündelt durchzuführen, gehört auch die Erarbeitung von Verfahrensvorschriften für die Auftragsvergaben zu ihren Aufgaben.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, soziale und umweltbezogene Aspekte in einer Leistungsbeschreibung sowie im Rahmen von Zuschlags- und Wertungskriterien zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber mittlerweile Gestaltungsspielräume eingeräumt, sodass aus vergaberechtlicher Hinsicht die Möglichkeit besteht, besonderen Umweltaspekten im Rahmen der Angebotswertung entsprechend Raum zu geben.

Neben ökologischen Gesichtspunkten sind auch sonstige Nachhaltigkeitsüberlegungen einzubeziehen. Die Stadt Braunschweig ist seit März 2014 Fairtrade-Stadt, so dass auch die daraus resultierenden Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Bei bestimmten Produktgruppen (z. B. Textilwaren, Kaffee, Blumen) wird von den Unternehmen schon seit Längerem ein Nachweis zur Einhaltung der ILO (International Labour Organisation)-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen gefordert. Selbstverständlich ist nach der bestehenden DA Vergabe nur die Beschaffung von Produkten zulässig, die ohne Kinderarbeit hergestellt werden.

Des Weiteren werden bei Beschaffungen auch heute schon ökologische Aspekte berücksichtigt, beispielsweise bei Büromöbeln, Papier und Reinigungsmitteln. Die Stadt beschafft nur Artikel, für die die Einhaltung von Emissionen, Umweltverträglichkeit, legale und nachhaltige Holzbewirtschaftung etc. durch entsprechende Siegel, Prüfnachweise o.ä. nachgewiesen werden kann. Bei der IT-Ausstattung werden Produkte beschafft, deren Energieverbrauch besonders niedrig ist.

Um geeignete Kriterien für eine umwelt- und klimaverträgliche Beschaffungspraxis festzulegen, sind Gespräche mit dem Fachbereich Umweltschutz aufgenommen worden. Erste Ideen für interne Regelungen zur umwelt- und klimaverträglichen Beschaffung sind von dort vorgelegt worden. Vorgesehen ist u.a. der Ausschluss besonders umweltbelastender Produkte, die Bevorzugung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen oder recycelten Materialien und die Benennung anerkannter Umweltsiegel.

Um sicherzustellen, dass die jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsstellen erfüllt werden und die Haushaltsbelastung sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Bedarfsdeckung in engen Grenzen hält, ist als nächster Schritt geplant, verwaltungsweit abzufragen, bei welchen Produkten und Dienstleistungen bereits Erfahrungen mit umweltspezifischen Vergabekriterien bestehen.

Es ist vorgesehen, im Jahr 2021 zusammen mit der zu überarbeitenden Dienstanweisung über das Vergabeverfahren auch eine Dienstanweisung oder Richtlinien zur umwelt- und klimaverträglichen Beschaffung einzuführen. Über deren Inhalt wird die Verwaltung zu gegebener Zeit informieren.

Leuer

**Anlage/n: keine**

*Betreff:*

**Sachstand zur Fahrradabstellanlage auf der Südseite des Hauptbahnhofs Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 22.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die geplante Fahrradabstellanlage soll ca. 200 Abstellmöglichkeiten in Sammelschließanlagen sowie ca. 100 frei zugängliche Fahrradabstellplätze erhalten. Die gesamte Anlage soll überdacht werden.

Eine Förderung ist vorgesehen aus Mitteln des Bundesumweltministeriums im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative in einem Kooperationsprojekt mit der DB Station & Service AG „B+R-Offensive“. Die DB schließt zur Vereinfachung mit Herstellern Rahmenverträge ab. Die Kommunen sollen dann direkt und ohne eigene Ausschreibung auf die entsprechenden Abstellanlagen zugreifen können.

Die Flächenprüfung der DB für den Standort südlich des Bahnhofsausgangs auf der Südseite des Hauptbahnhofs ist inzwischen positiv abgeschlossen. Die von der DB durchgeführte Ausschreibung bezüglich der Sammelschließanlagen und der Überdachungen ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses wird die detaillierte Planung für die Fahrradabstellanlage unter Einbeziehung des Herstellers fertiggestellt. Nach Einschätzung der DB ist eine Antragstellung zur Förderung der Abstellanlage noch in 2020 möglich.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Haushalt 2020 FU 074 Prüfauftrag: Aufbau einer neuen Park & Ride-Struktur in Braunschweig - Sachstand**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 28.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Hintergrund:**

Die Bereitstellung von Park+Ride-Anlagen (P+R) ist ein sinnvolles Mittel, gerade die Verkehrsspitzen abzufedern, das Straßennetz damit leistungsfähiger zu machen und die Stadt von Verkehr zu entlasten.

Dieses Papier stellt den ersten Teil der Abarbeitung des finanzunwirksamen Antrages FU 074 dar. An dieser Stelle soll ein Sachstand über die bislang erfolgten Aktivitäten über weiter geplante Maßnahmen auf diesem Gebiet gegeben werden. Der weitere Blick in die Zukunft mit einer weitergehenden Entwicklung von P+R in Braunschweig wird Gegenstand der Mobilitätsentwicklungsplanung sein.

**Allgemeines:**

P+R ist vorrangig für zwei Gruppen von Einpendlern relevant. Einerseits gibt es die berufsbedingten Einpendler, die einen regelmäßigen (i. d. R. werktäglichen) Weg zurücklegen und vorrangig in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden unterwegs sind. Die andere Gruppe von P+R-Nutzern ist die Gruppe der Besucher von Großveranstaltungen. Aufgrund der zeitlich und räumlich stark konzentrierten Wirkung nutzt diese Gruppe gerne dezentrale P+R-Angebote.

P+R für touristische Verkehre oder Einkaufsverkehre<sup>1</sup> sind in diesem Zusammenhang für Braunschweig nicht relevant, weil diese Zielgruppen nicht regelmäßig und nicht gebündelt auftreten, und damit keine Probleme haben, unmittelbar in der Nähe des eigentlichen Ziorts einen Parkplatz zu finden.

**Bestand:**

In Braunschweig gibt es aktuell sieben P+R-Anlagen mit insgesamt 685 Stellplätzen (siehe Tabelle). Alle Anlagen sind gebührenfrei. Für die Nutzung der Busse und Stadtbahnen gilt der reguläre Verbundtarif der Region Braunschweig (VRB).

Das derzeitige Angebot ist vor dem Hintergrund der aktuellen Nachfrage ausreichend groß. Die stark unterschiedlichen Auslastungen (zwischen 20 % am Gänsekamp und 90 % am Thüringenplatz) resultieren nicht alleine aus den (gewünschten) Pendlerverkehren, sondern auch vielfach von (unerwünschten oder unvermeidlichen) Fremdnutzungen aus dem Umfeld. So ist der P+R-Platz Lincolniedlung ganz überwiegend durch Bewohner und die P+R-Plätze Rote Wiese und Thüringenplatz durch verschiedenste Nutzer aus dem Umfeld belegt.

<sup>1</sup> Die Sondersituation „Weihnachtsverkehr“ wird hier explizit nicht betrachtet, weil es ein zeitlich begrenztes Ereignis ist. Der Weihnachtsmarkt-P+R-Verkehr ist zudem kein normales P+R-System, weil damit auch eine Fahrkarte für eine Sonder-Buslinie der BSVG verbunden ist.

Dennoch verbleiben Reserven für den P+R-Verkehr, so dass konstatiert werden kann, dass keine Anlage aus- oder gar überlastet ist.

P+R-Anlage	Kapazität	Haltestelle	Linien	Takt
<b>Gänsekamp</b>	110	Stresemannstraße	413 / 418	15/30 Min.
<b>Lincolnsiedlung</b>	45	Lincolnsiedlung	1 / 10	15/30 Min.
<b>Petzvalstraße</b>	150	Petzvalstraße	3	7,5 Min.
<b>Rote Wiese</b>	170	Schefflerstraße	411	15 Min.
<b>Thüringenplatz</b>	175	Sachsendamm	1 / 2	15/15 Min.
<b>F.-Seele-Straße</b>	30	An der Rothenburg	5	15 Min.
<b>Stöckheim</b>	5	Salzdahlumer Weg	1	15 Min.
<b>Summe</b>	<b>685</b>			

Neben diesen offiziellen P+R-Anlagen gibt es zusätzlich einen Anteil an Pendlern, die P+R betreiben, allerdings in einem „informellen“ Rahmen. Diese Pendler nutzen die öffentlichen Parkplätze am Straßenrand oder den Seitenstraßen in der Nähe der Haltestellen des ÖPNV. Dieser Effekt ist vielfach – gerade an den Hauptverkehrsstraßen zu beobachten – gleichwohl schwer bis gar nicht zu quantifizieren.

Abschließend darf nicht unerwähnt bleiben, dass P+R nicht nur auf dem Stadtgebiet von Braunschweig stattfinden sollte. Je kürzer der Weg mit dem Auto ist und je länger der Weg mit dem ÖPNV ist, desto sinnvoller ist hinsichtlich Ressourcenschonung und Verkehrsvermeidung das System P+R. Somit sind P+R-Anlagen in Verbindung mit attraktiven ÖPNV-Angeboten im Umland ein wichtiger Faktor für geringere Verkehrsbelastungen in Braunschweig.

#### **Derzeitige Planungen:**

Dennoch ist die Verwaltung bestrebt, das Angebot an P+R-Anlagen auch im Stadtgebiet kontinuierlich zu erweitern und dabei insbesondere den Faktor Lagegunst zu berücksichtigen, der bei den Anlagen teilweise nicht (mehr) optimal ist.

Mit der DS 20-12605 „Schaffung eines zusätzlichen P+R-Standorts im Norden“ hat der Verwaltungsausschuss am 07.07.2020 beschlossen, eine Alternative zur Anlage Lincolnsiedlung anzulegen. Zunächst soll ein Provisorium mit ca. 30 Plätzen und in einem weiteren Ausbaustadium mit ca. 60 Plätzen hergestellt werden. Darüber hinaus wurde mit dem Bebauungsplan ST83 Stöckheim-Süd die planungsrechtliche Voraussetzung einer P+R-Anlage mit bis zu 90 Plätzen geschaffen. Die Planungen zum Ausbau laufen derzeit. Im Rahmen des Stadtbahnausbau ist zudem geplant, weitere P+R-Anlagen anzulegen. Grundsätzlich werden diese Anlagen des ÖPNV von der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) mit bis zu 75 % gefördert. Leider wird die Förderung immer nur nach dem heute festgestellten Bedarf gewährt, was die Planung von neuen Anlagen, an Orten, wo bislang wenig oder gar nichts war, erschwert bzw. unmöglich macht.

#### **Fazit und Ausblick:**

Die Akzeptanz und die Frequentierung von P+R-Anlagen hängt im Wesentlichen von Faktoren wie der Lagegunst (Erreichbarkeit), den Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel (Zugänglichkeit), den Parkgebühren und das Infrastrukturangebot am Zielort ab. Trotz der vielen regionalen Einpendler nach Braunschweig ist das Angebot an P+R-Anlagen nur mäßig ausgelastet, weil die Kapazitäten der Parkhäuser und die Verfügbarkeit von Parkplätzen im Straßenraum an den Zielorten nicht ausgeschöpft sind.

Die Betrachtung des Themas Parkraum wird ein relevantes Thema des Mobilitätsentwicklungsplanes (MEP) sein, dessen Bearbeitung in diesem Jahr begonnen hat. Da P+R ein wesentlicher Baustein dieses Themas ist, wird dies auch im Rahmen des MEP auf strategischer Ebene mitbetrachtet.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Sachstand zum finanzwirksamen Haushaltsantrag zum  
Ergebnishaushalt 2019 Nr. 112 "Fahrradwegweisung überarbeiten"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 26.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Anknüpfend an die Mitteilung außerhalb von Sitzungen „19-12364 Umsetzung von Haushaltsanträgen zum Haushaltsjahr 2019“ kann wie folgt über die Umsetzung des Haushaltsantrags zum Ergebnishaushalt 2019 Nr. 112 „Fahrradwegweisung überarbeiten“ berichtet werden:

Ausgangslage

Der Radverkehr ist klimapolitisch zielführend und nimmt weltweit große Bedeutung in der Stadtentwicklung ein. Die Stadt Braunschweig kann hier als durchaus vorbildlich angesehen werden: es gibt ein umfangreiches Radwegenetz, viele ausgewiesene Fahrradstraßen und mit dem kürzlich fertiggestellten Ringgleisweg ist ganz aktuell eine attraktive Wegeverbindung mit Signalkraft entstanden.

Zur Förderung des Radverkehrs wurde in der Stadt Braunschweig im Jahr 2009 eine wegweisende Beschilderung eingerichtet. Diese Wegweisung wurde über die Jahre punktuell erweitert (z. B. Wasserwelt, Jugendherberge, Ringgleis) und umfasste zum Start der Überprüfung Ende 2019 ca. 1000 Standorte mit ca. 2000 Schildern.

Aufgrund veränderter Verkehrsführungen, Baumaßnahmen sowie „Abnutzungserscheinungen“ wie Vandalismus und Verschmutzungen ist eine Überarbeitung nach über 10 Jahren sinnvoll und notwendig.

Im Herbst 2019 konnte das Verkehrs-Planungsbüro „Plan A“ beauftragt werden. Bestandteil der Leistungsbeschreibung war, den Status Quo vollumfänglich zu erfassen und die Routenführung sowie Wegweisung unter Berücksichtigung der gültigen Richtlinien (Straßenverkehrsordnung, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs Wesen (FGSV)) zu überarbeiten und ggf. anzupassen.

Vorgehen im Rahmen der Überarbeitung

Das Büro hat in einem ersten Schritt vor Ort sämtliche Standorte per Rad angefahren, fotografisch dokumentiert und in einem neuen Kataster digitalisiert. Jeder Standort wurde mit Fotos und Skizzen erfasst und entsprechend den aktuellen FGSV-Richtlinien geprüft. Die Kilometrierung und Zielkontinuität wurde überprüft sowie Standard-Zielpiktogramme (wie z. B. Bike+Ride, Tourist-Information, Hallenbad) und neue Ziele integriert.

In gemeinsamen Arbeitstreffen mit den beteiligten Mitarbeitenden aus dem Fachbereich 66 wurden detailliert alle Streckenabschnitte, Verbesserungen und Neuplanungen besprochen. Die Stadt durchlaufende Themenrouten/touristische Routen (Städtepartnerschaftsweg Braunschweig-Magdeburg, Weser-Harz-Heide-Radweg, Rund um den Elm, Pilgerweg) und

das Ringgleis wurden ebenso beachtet und in die Wegweisung integriert wie die zukünftige Lessing-Radroute.

Einige Routenverbindungen, die in 2009 entwickelten Fahrradwegweisung, mussten angepasst werden. Sie führten entlang von Wegen der Feldmarkinteressenschaften (FI), die sich in der Vergangenheit teilweise gegen eine Beschilderung ihrer Wege ausgesprochen hatten. In diesen Bereichen wurden alternative Verbindungen geplant.

Alle Veränderungen im Netz sowie der aktuelle Planungsstand wurden durch das Büro in verschiedenen Plänen dargestellt. In diesen Plänen sind u. a. die bestehenden Radrouten, veränderte und neugeplante Routen sowie das neue Ringgleis und auch die FI-Wege kenntlich gemacht.

Im weiteren Verlauf wurden detaillierte Montageanweisungen erstellt, anhand derer die Mängel beseitigt und Neuplanungen vor Ort realisiert werden können.

#### Ergebnis der erfolgten Bestandsaufnahme

Durch die Mängel und die veränderten Gegebenheiten, die in den zurückliegenden zehn Jahren entstanden sind, besteht Handlungsbedarf bei ca. 900 Standorten.

Im Vergleich zum beschilderten Netz von 2009 sind 36 Netzkilometer entfallen und dafür 40 Kilometer neu geschaffen worden, so dass sich die Gesamtnetzlänge kaum verändert. Gleichwohl steigt die Anzahl der Wegweiserstandorte um ca. 15 % (inkl. Ringgleis). Dieser Anstieg ist damit zu erklären, dass die neu beschilderten Streckenabschnitte größtenteils in verdichteten Gebieten mit entsprechend vielen Netzknoten liegen, während die entfallenen Abschnitte im eher ländlichen Raum verortet sind (FI-Wege).

#### Geplante Umsetzung des vorliegenden Ergebnisses

Der festgestellte Handlungsbedarf an den 900 Standorten soll in sukzessive aufeinander folgenden Arbeitspaketen durch die Bellis umgesetzt werden. In einem ersten Schritt sollen alle Standorte, bei denen ausschließlich Wartungsarbeiten (Schilder reinigen, beschädigte Schilder austauschen, Pfosten befestigen, Schilder korrekt ausrichten) notwendig sind, korrigiert werden.

Im Anschluss werden die restlichen Standorte, bei denen es sich um „Neuplanungen“ (Anpassungen der Kilometrierung und Ziele, neue Schilderstandorte) handelt, in die bestehende Fahrradwegweisung integriert.

Leuer

#### **Anlagen:**

keine

*Betreff:*
**Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs "Radverkehr in Braunschweig" ab 2021**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 30.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**Einordnung

Mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2020 zur DS 20-13342-02 wurde ein umfangreicher Ziele- und Maßnahmenkatalog zur Förderung des Radverkehrs in Braunschweig beschlossen. Der Katalog bildet die zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung für die zukünftige Radverkehrsförderung.

Die Förderung des Radverkehrs ist in Braunschweig seit vielen Jahren ein wesentliches verkehrsplanerisches Ziel, das kontinuierlich mit konkreten Bauprojekten sowie Maßnahmen wie der Erstellung eines neuen Radverkehrskonzepts, dem Förderprogramm für Lastenräder, der Einrichtung der ersten Fahrradzone oder der regelmäßigen Teilnahme am Stadtradeln verfolgt wird. Dieses Engagement, das einen wesentlichen Anteil an dem starken Radverkehr in Braunschweig hat, wird auch zukünftig fortgesetzt und dabei in die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs integriert.

Projekte mit Radverkehrsbezug im Jahr 2021

Für 2021 ist eine Vielzahl von Radverkehrsprojekten in Vorbereitung. Diese sind zum Teil bereits vor dem Ratsbeschluss initiiert worden, gehen aber zum Teil auch bereits auf den Ziel- und Maßnahmenkatalog zurück.

Wesentliche Maßnahmen in 2021 sind:

## Bau (u. a.):

- DB-Verknüpfungspunkt Gliesmarode (Realisierung von Abstellanlagen für den Radverkehr)
- Hauptbahnhof Süd (Realisierung von Abstellanlagen für den Radverkehr)
- Radweg Lamme/Wedtlenstedt (Realisierung in Abhängigkeit vom Grunderwerb)
- Stadtstraße Nord (vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung: Realisierung auf einem ersten Abschnitt)
- Kreisverkehr Mascheroder Weg/Senefelderstraße
- Kreisverkehr Hermann-Blenk-Straße
- Umgestaltung Bushaltestellen (mit Fahrradabstellanlagen)
- Ausstattung zusätzlicher Bushaltestellen mit Fahrradständern
- Beleuchtung des Radwegs zwischen Bienrode und Waggum
- Deckenerneuerungsprogramm Radwege

- Neubau der Sidonienbrücke
- Querungshilfe Cyriaksring/Blumenstraße
- Verbesserung Querung Wallring/Sonnenstraße/Am Hohen Tore für Radfahrende
- Verbesserung Querung Celler Straße/Freisestraße/Maschstraße für Radfahrende
- Installation von Radverkehrszählgeräten
- Rotmarkierungen von Furten an Einmündungen und Kreuzungen

Planung (u. a.):

- Hagenmarkt
- Sonnenstraße
- Stadtbahnbau/Folgemaßnahmen
- Querung Wallring/Am Wendendorf für Radfahrende
- Querung Wallring/Celler Straße für Radfahrende
- Luftsicherweg
- Leonhardplatz (Radweg Ostseite)
- Leonhardstraße (zwischen Gerstaeckerstraße und Leonhardplatz)
- Querung Ebertallee (Georg-Westermann-Allee)
- Radweg Timmerlah-Weststadt
- Konzepterstellung Bevenroder Straße/Friedrich-Voigtländer-Straße/Querumer Straße
- Radschnellweg Braunschweig/Wolfenbüttel/Salzgitter-Thiede
- Radschnellweg Braunschweig/Lehre/Wolfsburg

### Personelle Ressourcen

Alle Planenden und Bauenden in der Verwaltung, die sich mit verkehrlichen Themen befassen, befassen sich auch mit der Förderung des Radverkehrs. Gleiches gilt für Personal in der Straßenverkehrsbehörde und in der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Dieses Personal wird unterstützt durch die zwei Radverkehrsbeauftragten, die vorrangig konzeptionell und in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation arbeiten, aber auch selbst Projekte realisieren und intern und extern zu Radverkehrsthemen beraten.

Die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs erfordert darüber hinaus zusätzliches Personal.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht endgültig festgelegt werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt zusätzliche Personalkapazitäten benötigt werden. Für den Stellenplan 2021 sieht die Verwaltung derzeit eine zusätzliche Planstelle (1,0 Techn. Sachbearbeiter/in E 12) vor, um die Grundlagen der Rahmenplanung bzw. eine Maßnahmen- und Zeitplanung zu erarbeiten. Darüber hinaus werden mindestens zwei Planstellen, E 11, mit Kenntnissen im Bereich Verkehrstechnik, Radverkehrsplanung und Bau in den Stellenplan eingestellt (siehe auch DS 20-14005-02 zum Finanz- und Personalausschuss am 17.09.2020).

### Finanzielle Ressourcen

Die Verwaltung berücksichtigt in den Haushaltsplanungen regelmäßig in größerem Umfang Maßnahmen zur Radverkehrsförderung, u. a. für Projekte, wie sie oben aufgeführt sind. Die Beträge dazu schwanken, liegen aber alljährlich im siebenstelligen Bereich.

Der zusätzliche Finanzbedarf zur Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs wird im Rahmen der Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Erste Ansätze dazu hat die Verwaltung mit dem Entwurf des Haushaltsplans 2021 vorgestellt.

### Ausblick auf die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs

Die einzuhaltenden Qualitätsstandards (Maßnahme 6), insbesondere zu den Breiten von Radwegen, wurden umgehend zur Grundlage für laufende und zukünftige Planungsprojekte gemacht.

Erste in Folge des Ratsbeschlusses zusätzlich sichtbare Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs werden in 2021 u. a. sein:

- Stellenausschreibungen und Besetzung der zusätzlichen Planstellen
- Rotmarkierungen von Radwegfurten an Kreuzungen und Einmündungen  
(siehe Maßnahme 1)
- Erste Berichterstattung der Unfallkommission zu Fahrradunfällen  
(siehe Maßnahme 2)
- Planungsbeginn für eine erste Veloroute  
(siehe Maßnahme 8.1)
- Baumaßnahmen für eine bessere Durchgängigkeit der Wallringstraßen für den Radverkehr  
(siehe Maßnahme 8.2)
- zusätzliche Fahrradständer an Bushaltestellen  
(siehe Maßnahme 9)
- Beschaffung und Installation von Radverkehrszählgeräten  
(siehe Maßnahme Z1)
- Beleuchtung des Radwegs zwischen Bienrode und Waggum  
(siehe Maßnahme Z3)
- Fortsetzung des Förderprogramms für Lastenräder  
(siehe Maßnahme Z4)

Parallel wird der Planungsprozess für die im Ratsbeschluss bis 2023 vorgesehene Rahmenplanung gestartet, sobald die dafür vorgesehene Planstelle besetzt ist. Darauf aufbauend wird die weitere Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs konzipiert.

Die Verwaltung wird regelmäßig, in der Regel jährlich, zum Umsetzungsstand des Ziele- und Maßnahmenkatalogs im Planungs- und Umweltausschuss berichten.

Leuer

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Taxendurchfahrt durch die Münzstraße ermöglichen**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 19.10.2020
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	27.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**VA-Beschluss vom 18.06.2019:

Die Verwaltung wird gebeten, die Einfahrt in die Münzstraße von der Friedrich-Wilhelm-Straße kommend durch Anpassung des entsprechenden Verkehrsschildes zusätzlich zum Linienverkehr und zum Radverkehr auch für Taxen zu ermöglichen und anschließend die Anzahl der Verstöße durch evtl. „Nachahmer“ in einem angemessenen Zeitraum zu erheben und mitzuteilen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Beschluss aus DS 19-11020 folgend wurde am 11.07.2019 das vorherige Verkehrszeichen „Radverkehr und Linienverkehr frei“ um den Begriff „TAXI“ erweitert, sodass es seit diesem Zeitpunkt erlaubt ist, von der Friedrich-Wilhelm-Straße kommend nach links in die Münzstraße einzufahren.

Zuvor bestanden über einen längeren Zeitraum – insbesondere seitens der Polizei – Vorbehalte gegenüber dieser Variante, da durch die Freigabe für Taxen mit einer unkontrollierbar hohen Zahl an privaten „Nachahmern“ zu rechnen sei.

Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Vorbehalte nach Umsetzung der oben beschriebenen Änderung in der Beschilderung anhand von vor Ort erhobenen Zahlen zu überprüfen.

Um eine vergleichende Aussage tätigen zu können, erfolgte eine erste Erhebung vor der oben beschriebenen Änderung am 19.06.2019. Für die zweite Erhebung war ein zeitlicher Abstand von ca. 9 – 10 Monaten vorgesehen, was einer Erhebung im April oder Mai dieses Jahres entsprochen hätte. Aufgrund des corona-bedingt reduzierten Verkehrsaufkommens herrschten seit Mitte März dieses Jahres keine zum Vorjahr vergleichbaren Verkehrsbedingungen. Das Ergebnis einer zweiten Erhebung im Frühjahr oder Sommer 2020 wäre entsprechend verfälscht gewesen.

Die zweite, vergleichende bzw. „Nachher“-Erhebung wurde inzwischen am 15.09.2020 mit folgenden Ergebnissen nachgeholt:

Gezählt wurde sowohl am 19.06.2019 als auch am 15.09.2020 jeweils durchgehend von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sodass das tägliche Verkehrsaufkommen weitgehend vollständig erfasst wurde.

Die Zahl, der unzulässig von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße einfahrenden privaten Pkw ist mit 162 Pkw/18 Stunden in 2019 und 164 Pkw/18 Stunden in 2020 nahezu unverändert. Die Erhöhung um 2 Pkw/18 Stunden liegt unterhalb der Messtoleranz und unterhalb statistischer Signifikanz.

Demgegenüber hat sich die Zahl der von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße einfahrenden Taxen von 62 Taxen/18 Stunden in 2019 auf 105 Taxen/18 Stunden in 2020 signifikant erhöht.

Kolonnenfahrten – d. h. Fahrten, bei denen ein oder mehrere Pkw einem Taxi folgen, welches von der Friedrich-Wilhelm-Straße in die Münzstraße einfährt – waren in 2019 und in 2020 nicht feststellbar.

In Anbetracht dieser Zahlen kann festgehalten werden, dass die gewünschte Vereinfachung für Taxen rege genutzt wird, dass die befürchteten, negativen Effekte durch private Pkw ausgeblieben sind und dass die Zahl der unzulässig fahrenden Pkw gleich geblieben ist. Aus diesen Gründen wird an der bestehenden Verkehrsregelung festgehalten.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Sachstandsanfrage zur geplanten Toilettenanlage am Inselwall**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 21.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Sachstandsanfrage der SPD-Fraktion beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat zum Haushalt 2019 den Neubau einer barrierefreien WC-Anlage am Inselwall (Maschplatz) beschlossen.  
Die Vergabe wurde am 14.10.2020 im Bauausschuss beschlossen.

Die Beauftragung der Firma wird in der 43./44. KW erfolgen.  
Die Aufstellung der Anlage und Inbetriebnahme ist für die 10. KW 2021 (8. - 12. März) geplant.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*
**Finanzieller Ressourcenbedarf für weitere Vernetzung von  
Lebensräumen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 26.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Entsprechend des Wunsches in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 16.09.2020 zu TOP 4.2, im Kontext zur Stellungnahme 20-12638-01 und des diesbezüglichen Vortrags werden nachfolgend in pauschalierter Weise benötigte Haushaltsmittel zur sukzessiven Etablierung weiterer geschützter Waldinseln dargestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 20 Abs. 1 im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes die Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotoptverbund) vor, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Zur Umsetzung dieses Ziels im Wald auf Braunschweig übertragen, ist ein fachlich sinnvoller Weg, Altholzinseln in den Braunschweiger Wäldern zu etablieren, in denen sich Bäume über die forstlich sogenannte Hiebreife und deren Fällung nach 80 - 120 Jahren hinweg bis in die Optimal- und danach die natürliche Zerfallsphase entwickeln können. Insbesondere bei der hier bestandsbildenden Eiche sind das mehrere hundert Jahre, in denen die alten Bäume die Lebensgrundlage für eine immer größere Artenvielfalt werden können.

Die Verwaltung hat mit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz (SBK) bereits am 26. März 2014 einen Vertrag über die Herausnahme einer ca. 36 ha großen Teilfläche des Querumer Waldes aus der Nutzung geschlossen, die in den vergangenen 6 Jahren in einer Größe von 4,6 ha abgelöst werden konnte. Im derzeit möglichen Umfang der Ablösung würde es weitere 40 Jahre dauern, bis diese Fläche vollständig abgelöst ist und sich in Gänze als Urwald weiter entwickeln könnte.

Der Finanzbedarf, um diese Fläche in den kommenden 10 Jahren vollständig abzulösen, läge bei 70.000 €/Jahr im Ergebnishaushalt.

Ferner steht der Großteil der Braunschweiger Waldflächen im Privat- oder Genossenschaftseigentum. Die 10 Privat-/Genossenschaftswälder umfassen in Braunschweig ca. 1100 ha Gesamtfläche. Eine verbindliche Verpflichtung zur Umsetzung des angeführten 10 % - Ziels besteht diesbezüglich für die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht und wird von diesen auch nicht verfolgt. Der Finanzbedarf für eine etwaige vertragliche Ablösung von 10 % dieser Wälder (110 ha) nach dem Ansatz mit der SBK läge bei 3,3 Mio. €. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren wären das 330.000 €/Jahr.

Für die Entwicklung von Altholzinseln im Privatwald würde die Ablösung von nur 1 ha pro Jahr in einem Waldstück mit ca. 30.000 € schon einen ersten wirksamen Schritt darstellen können. So könnte - vorbehaltlich des jeweils erforderlichen Einvernehmens der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer - in den kommenden 10 Jahren in jedem der 10 Privatwaldstücke mindestens eine kleine Altholzinsel etabliert werden und somit ein weiterer Schritt zur besseren Vernetzung bzw. zur Verbesserung des Biotopverbundes geschaffen werden.

## Herlitschke

### **Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	<i>Datum:</i> 21.10.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	27.10.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	04.11.2020	Ö

**Beschluss:**

1. Die dargestellte Vorzugslösung (Anlage 2) wird zur planerischen Grundlage für die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung.
2. Das unmittelbare Brunnenumfeld (Anlagen 3 und 4) soll auch zukünftig als unversiegelte Platz- und Aufenthaltsfläche genutzt werden und daher aus der im Bebauungsplan IN 28 festgesetzten Nutzung Verkehrsfläche eingezogen werden.

**Sachverhalt:**Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 a, 4 g und 4 h der Hauptsatzung, denn es geht bei der Umgestaltung des Hagenmarktes um eine Umgestaltung von Platzflächen inklusive von Anpassungen an der Verkehrsführung mit überbezirklicher Bedeutung.

Verlauf Bürgerforum II

Rund 60 Bürgerinnen und Bürger haben am 24.09.2020 das Bürgerforum II zur Umgestaltung des Hagenmarktes in der Stadthalle Braunschweig besucht. Nach insgesamt drei Werkstätten und einem einleitenden Bürgerforum I wurde seitens der Bauverwaltung und dem beauftragten Planungsbüro Ackers Partner Städtebau bei diesem Termin das Ergebnis des vorangegangenen Planungs- und Beteiligungsprozesses vorgestellt.

Die aus dem Beteiligungsprozess entwickelte Vorzugslösung sieht vor, dass der gesamte Stadtraum gestalterisch stärker als Einheit wirken soll. Das soll z. B. über einheitliche Oberflächen und einheitliche Möblierungen (Bänke, Leuchten, ...), nicht zuletzt auch einheitliche, neu gepflanzte Baumarten hergestellt werden.

Zudem soll es eine deutlich verbesserte Querungsmöglichkeit zwischen dem Brunnen- und dem Kirchenumfeld geben. Barrieren sollen hier abgebaut werden. So sollen zum Beispiel auch dort die vorhandenen zwei Fahrspuren in Nord-Süd-Richtung auf eine reduziert werden.

Der potenzielle erste Bauabschnitt im südwestlichen Bereich des Platzraumes um den Heinrichsbrunnen soll einheitlich im Randbereich mit einem hochwertigen Pflasterbelag (Außengastronomie, Fahrradparken, Bänke zum Verweilen, ...) und im Platzinneren um den Brunnen mit einer wassergebundenen Decke gestaltet werden. Diese Konzeption – ähnlich der Materialwahl auf dem Magnikirchplatz – soll u. a. eine multifunktionale Nutzbarkeit des Platzraums das ganze Jahr hindurch ermöglichen.

Im Bereich des ersten Bauabschnittes sollen künftig 23 neue Bäume gepflanzt und drei bestehende Bäume erhalten werden. Dieser Anzahl von insgesamt 26 Bäumen stehen heute im Bestand 13 Bäume gegenüber. Die Baumscheiben von 15 dieser Bäume sollen mit grünen Pflanzelementen z.B. blühenden Gräsern versehen werden, sodass insgesamt ein grün geprägter Platzbereich entsteht, der im Sommer auch Schattenbereiche aufweist und damit einer möglichen Aufheizung entgegenwirkt.

#### Überwiegend positive Resonanz, teils kritische Nachfragen

Insgesamt gesehen war die Resonanz im Plenum ganz eindeutig positiv. Die Planung wurde von mehreren Personen als ausgewogene Lösung dargestellt, die die Ergebnisse der vorangegangenen Werkstätten gut wiederspiegelt.

Die verkehrlichen Maßnahmen, insbesondere die Fahrbahnreduzierungen, wurden auf der Veranstaltung nicht mehr in Frage gestellt.

Herr Pfarrer Busch von der Kirchengemeinde St. Katharinen würdigte ausdrücklich den Beteiligungsprozess, in den sich die Gemeinde gut einbringen konnte. Aufgrund sehr geringer Finanzressourcen kann die Gemeinde jedoch derzeit keine Umsetzungsperspektive auf dem Kirchgrund in Aussicht stellen, möchte aber diesbezüglich mit der Stadt im Dialog bleiben.

Zum Teil gab es auch kritische Nachfragen. Das bezog sich z. B. auf die Verwendung einer wassergebundenen Decke um den Brunnen. Hier wurde in Frage gestellt, ob dies tatsächlich eine unversiegelte Fläche sei oder ob die ungebundene Bauweise ggf. sogar eine erhöhte Staubentwicklung nach sich ziehen könne. Die Entscheidung pro wassergebundene Decke seitens der Bauverwaltung begründet sich in erster Linie funktional – eine Rasenfläche wäre für Veranstaltungen bzw. eine Freisitznutzung ungeeignet. Zudem wäre eine gestalterische Zweiteilung des Platzraumes um den Brunnen durch eine weitere Rasenfläche nicht gewollt. Die Bauverwaltung ist weiter der Ansicht, dass die vorgeschlagene Vorzugslösung mit insgesamt dann 26 Bäumen im Bereich des ersten Bauabschnittes, von denen 15 bepflanzte Baumscheiben erhalten werden, einen grün geprägten aber zukünftig viel besser nutzbaren urbanen Stadtplatz ermöglicht.

Darüber hinaus wurde aus dem Kreis der Baumschutzinitiative im Publikum angeregt, noch einmal über den Erhalt des heutigen Baumbestandes an Robinien nachzudenken, die den Sturm überstanden haben. Hier schlägt die Verwaltung in der Vorzugslösung vor, die wenigen noch bestehenden, hochkronigen Robinien zu entfernen und neue Baumarten zu pflanzen, um ein neues einheitliches Grünraumkonzept zu erreichen. Verwendung finden sollen zukünftig eher niedrigkronige und umweltrobustere Bäume.

#### Berücksichtigung einer künftig veränderten Spurbreite

Die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung wird eine mögliche Erhöhung der Spurbreite künftiger Stadtbahnzüge bereits berücksichtigen; im ersten Bauabschnitt sind aber keine Gleisbauarbeiten vorgesehen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegung erforderlich ist.

## Einziehung eines Teilbereichs der bisherigen Verkehrsfläche im Brunnenumfeld

Der zweite Beschlussvorschlag sieht vor, dass das Brunnenumfeld (siehe Anlagen 3 und 4) künftig nicht mehr als Verkehrsfläche deklariert und damit formell eingezogen wird. Das bedeutet, dass in diesem Teilbereich von einer entsprechenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan IN 28 aus dem Jahr 1952 abgewichen wird.

Eine solche Einziehung dieser Verkehrsfläche kann hier ohne zeitaufwändige, formale Änderung des Bebauungsplans erfolgen, da in diesem die Ausgestaltung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen im Einzelnen nicht geregelt ist. Die festgesetzte städtebauliche Ordnung wird zudem durch die Einziehung nicht beeinträchtigt, da die Verkehrsfunktionen anderenorts vollständig erfüllt werden. Daher werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der zweite Beschluss ist Voraussetzung für die formelle, strassenrechtliche Einziehung dieses Teils der öffentlichen Verkehrsfläche, die als separate Beschlussvorlage erfolgt.

Das Verfahren trägt der seit Jahrzehnten entgegen der Bebauungsplan-Festsetzung entstandenen Nutzung des Hagenmarkts als Aufenthaltsfläche Rechnung und entspricht der in der Bürgerbeteiligung entwickelten Planungsabsicht, mehr räumliche Qualität und Nutzungsvielfalt in diesem Erholungsraum für die gesamte Stadt zu schaffen. In der Folge vermindern sich auch die Straßenausbaubeiträge, da für das mittige, wassergebundene Brunnenumfeld durch die Einziehung die Straßenausbaubeitragspflicht entfällt.

### Realisierung 1. Bauabschnitt

Sofern dem Beschlussvorschlag 1 zur Vorzugslösung gefolgt wird, kann diese in 2021 planerisch ausgearbeitet werden. Im Jahr 2022 könnten dann die Umbauarbeiten im Bereich des ersten Bauabschnittes (s. Anlage 2, Folie 37) beginnen.

### Finanzierung

Die geplante Umsetzung der Maßnahme wird im städtischen Haushalt finanziert. Für die Erneuerung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden Straßenausbaubeiträge erhoben.

Leuer

### **Anlagen:**

Anlage 1: Präsentation zum Planungs- und Beteiligungsprozess

Anlage 2: Präsentation der Vorzugslösung

Anlage 3: Lageplan zur Einziehung eines Verkehrsflächenteils im Brunnenumfeld

Anlage 4: Darstellung der Einziehung eines Verkehrsflächenteils in B-Plan IN 28 (1952)



## Begrüßung und Rückschau auf den bisherigen Planungs- und Beteiligungsprozess / Leitziele für die Planung

Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer

## Bürgerforum – Gestaltungskonzept HAGENMARKT

(Luftbild des Hagenmarkts von Westen, Sommer 2016 / Abb. Hajo Dietz, NürnbergLuftbild)





## Der Hagenmarkt von Westen nach dem Sturmtief „Xavier“ im Oktober 2017

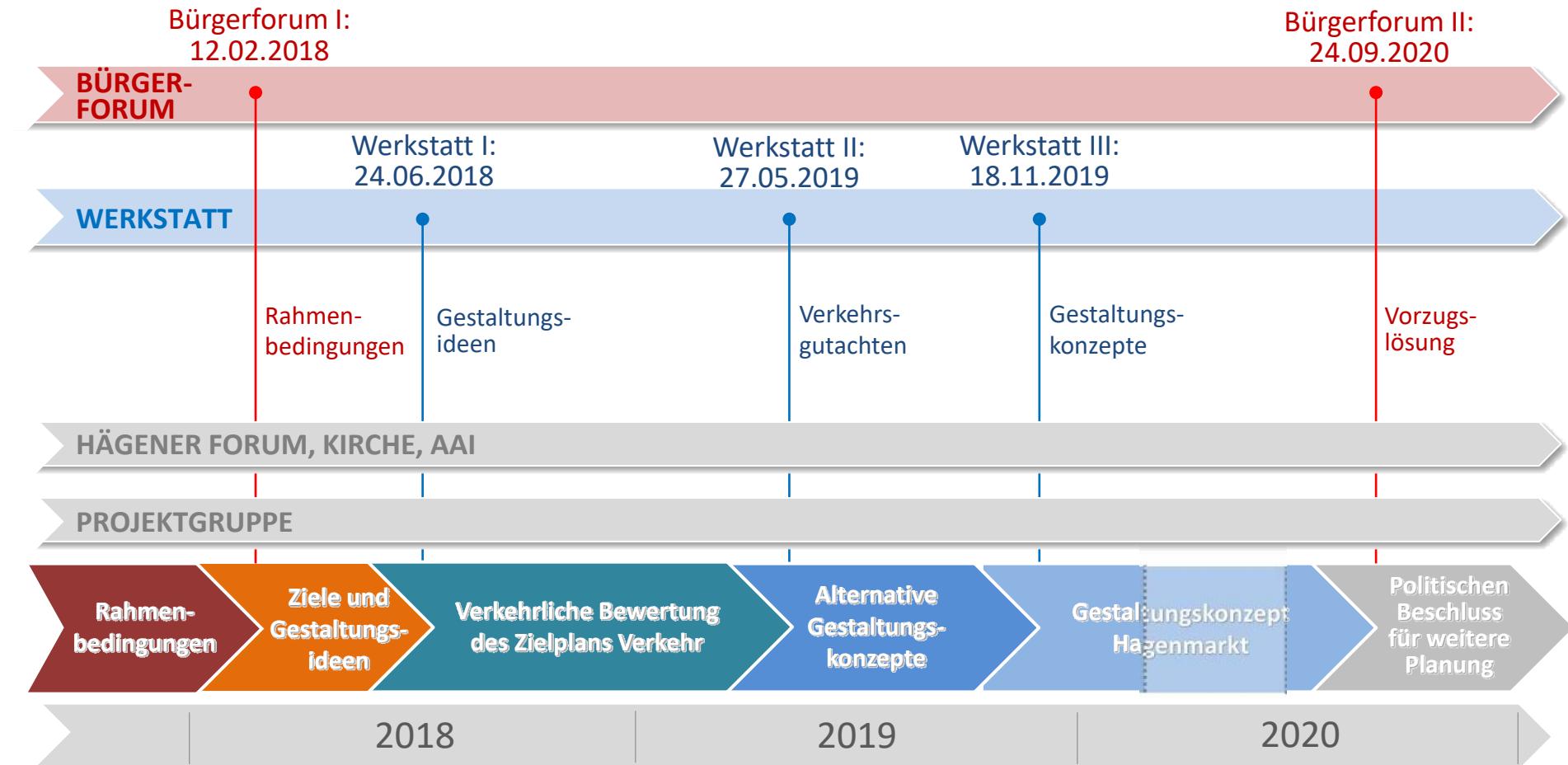
### Beginn des Planungs- und Beteiligungsprozesses



30 von 195 in Zusammenstellung

(Abb. Daniela Nielsen, Stadt Braunschweig)







# Bürgerforum I

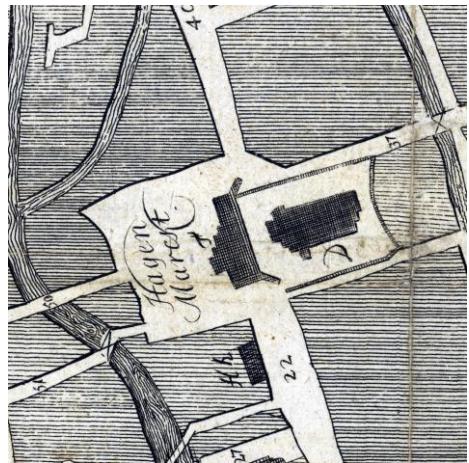
Rahmenbedingungen  
für die Planung:  
Geschichte,  
Gebrauch, Gestalt

Anregungen der  
Bürger





## Geschichte des Hagenmarktes



Stadtplan Braunschweig um 1671  
(Abb: Niedersächsisches Staatsarchiv  
Wolfenbüttel (NStAW, K 521))



Hagenmarkt mit ehemaligem  
Gewandhaus und Opernhaus,  
Gemälde von Ludwig Tacke, 1864  
(Abb. Städtische Museum Braunschweig)

33 von 195 in Zusammenstellung

## Geschichte des Hagenmarktes



Hagenmarkt nach Abbruch  
des Opernhauses mit  
Marktständen, 1894  
(Abb. StABS, A VII Hagenmarkt)



Hagenmarkt mit St. Katharinen  
und Heinrichsbrunnen um 1900  
(Abb. news38.de, 24.10.2017)



# **Der Hagenmarkt im Schnittpunkt aller Interessen**

## Viele teils konträre Ziele, Ideen, Wünsche und Vorschläge ....

Hagenmarkt – eine unlösbare Aufgabe?  
Gegensätze, Widersprüche, Konflikte

Neubebauung mit Markthalle

Temporäre Nutzungen

Platzraum von Straßen durch Hochbeete trennen

Kirche vor Erschütterung schützen

Platz war schön

Sträucher statt Bäume

Mooswände

Skulpturen

Grüne Oase

Amphitheater

Mediterraner Platz

Parkanlage

Rhododendrenpark

mehr Stellplätze

Viele Ziele, Ideen, Wünsche und Vorschläge ....

Straßen verbreitern

Aufenthaltsqualität

Gastronomie

Münzstraße/ Casparistraße als Gracht

Platzfläche frei halten

Geschwindigkeit reduzieren

Fahrradstellplätze

Straßenbahn muss weg

Individualverkehr rausnehmen

Historischer Platz

ÖPNV- Haltestelle auf den Platz

Gastronomie und Veranstaltungen

Tiefgarage

An die Katharinenkirche denken



## Bürgerforum I: Ergebnisse – konkrete Vorstellungen

MOVE BS



BBB 1



BBB 2



### Offener Stadtplatz

Baumzeilen fassen den Großraum Hagenmarkt  
Ruhige, vielfach nutzbare Platzfläche.  
Verkehr als urbanes Charakteristikum.

### Grüne Piazza

Referenz zum bisherigen Hagenmarkt mit Bäumen ergänzt um freien Raum als „Amphitheater“  
Bezugspunkt Kirche  
Viele Fahrradständer

### Parkanlage

Wiederherstellung der Parkanlage mit Bäumen.  
Unterpflanzung mit Büschen & Bodendecker.  
Ökologisches Leitbild ist der Wald

## Viele Ziele, Ideen, Wünsche und Vorschläge ....

.... die wir bedenken und ordnen mussten,  
.... diskutierten, filterten und ergänzten,  
.... hierzu Gestaltungsspielräume ausloteten  
.... und durch alternative Entwürfe einen großen Konsens suchten.

.....im Nachgang des Bürgerforums I

Ausformulierung von sechs Leitz Zielen für die weitere Planung:

**Ein Hagenmarkt: gestalterischer und räumlicher Zusammenhang** von der Hagenbrücke im Westen bis zum „Stillen Winkel“ im Osten

Grün in der Planung angemessen berücksichtigen: **den Hagenmarkt mit unterschiedlicher und vielfältiger Bepflanzung gestalten**

**St. Katharinen** als prägende Architektur **stärken** und den **Heinrichsbrunnen** als weiteres wesentliches Platzelement des Hagenmarktes **herausarbeiten**

**Starke Platzränder ausbilden**

**Verbesserung der Aufenthaltsqualität**, den Hagenmarkt vom Durchgangs- zum Aufenthaltsraum entwickeln

**Breite Nutzungsvielfalt ermöglichen**



# Werkstatt I



Analyse der  
Gestaltungspotentiale:  
Zielplan Verkehr und  
4 Gestaltungsstudien

Positive Beispiele  
Übergeordnete Ziele  
Entwurfselemente

In den Werkstätten bestand die Möglichkeit der **aktiven Teilnahme** an kleinen **Arbeitsgruppen**. Dabei können die Konzepte diskutiert und Anregungen eingebracht werden.



## Werkstatt I: Entwurfsstudien zur Diskussion



## Werkstatt I



### weitgehender Konsens in folgenden Punkten:

- Akzeptanz für Bau einer Haltestelle nur in Verbindung mit einer Reduzierung der Fahrspuren
- Situation für Fußgänger und Radfahrer ist grundsätzlich zu verbessern
- Die Nordseite muss besser einbezogen werden und Entwicklungsspielraum erhalten
- Zusammenhang zwischen der westlichen und östlichen Platzfläche ist herauszuarbeiten
- Ebene und vielfältig brauchbare Platzfläche, evtl. mit Gastronomie an den Rändern
- Mehr Grün (-flächen)



## Werkstatt I



- In der Gruppenarbeit größter Konsens zu **Studie 1 (mit Fahrbahnreduktion)**
- Beim Fragebogen (erste individuelle Bewertung) wurden **Studie 1 und Studie 4 (jeweils mit Fahrbahnreduktion)** bevorzugt



## Werkstatt I: Auswertung der Fragebögen

### Verkehr

- Flächenverbrauch und Belastung durch den motorisierten Verkehr wird als wesentliches Problem gesehen – Widerspruch:  
Verkehr >< Qualität als Lebensraum
- Fahrbahnreduzierung zugunsten von Fußgängern, Radfahrern und Aufenthalt vielfach gefordert
- Konzept für Radverkehr soll vertieft und im größeren Zusammenhang geplant werden
- Variante: Trennung Straße und Stadtbahn (Haltestelle auf Platz)
- Praktikables, zukunftsweisendes Gesamtkonzept für den Verkehr als notwendig erachtet

### Grün

- Versiegelung soll möglichst gering gehalten werden
- Mehr Grün(-flächen) und Erhalt des Bestands gewünscht

### Gestaltung

- Konsens: Zusammenhängende Gestaltung des gesamten Platzraums (z.B. durch einheitliche Pflasterung)
- Meinungen zu Gebäude neben Kirche/ Pavillon auf Platz gehen auseinander
- Gastronomie auf dem Platz
- keine Stufen, große Freiflächen (nicht zu kleinteilig)
- Kirche soll nicht verdeckt werden
- Weitere Anmerkung: Gestaltung als städtischer Platz, nicht als Park



Vorstellung des  
verkehrlichen Gutachtens  
durch WVI

Diskussion des Gutachtens  
und Ergänzung v. Ideen  
45 von 195 in Zusammenstellung

## Werkstatt II





# Werkstatt II

# Untersuchungsgegenstand: Zielplan Verkehr



Ergebnis der verkehrlichen Untersuchung von WVI  
anhand einer Mikrosimulation des zukünftigen  
Verkehrsaufkommens :

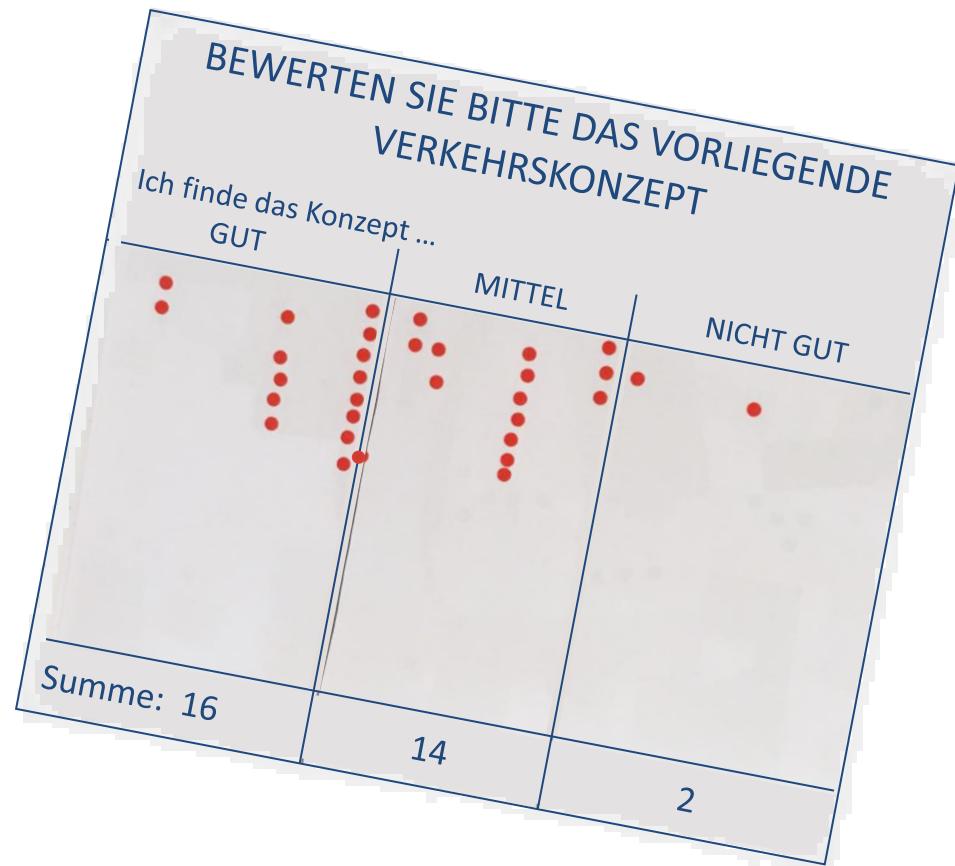
Die verkehrliche Leistungsfähigkeit für alle  
Verkehrsarten ist weiterhin gegeben,  
die Erreichbarkeit der Innenstadt ist  
uneingeschränkt gewährleistet

Eine neuartige intelligente Steuerung der  
Signalanlagen macht das möglich



## Ergebnis Werkstatt II

Überwiegend positives Echo  
zum Zielplan Verkehr -  
siehe nebenstehende  
Punkteverteilung!





## Werkstatt III



Erläuterung  
Planungsziele und  
zwei Gestaltungs-  
konzepte

Diskussion und  
Bewertung der  
Konzepte



## WEKRKSTATT III: Zwei Gestaltungskonzepte

### Konzept A

- Betonung Garten- und Parkcharakter
- Lockere Baumgruppen
- Kirchgarten
- Höhendifferenz: abgesenkter Kreis um den Brunnen
- Grün-Thema des Kirchenumfelds wird im Bereich des Marktes aufgenommen



### Konzept B

- Betonung der offenen Nutzbarkeit
- Lineare Ordnung der Bäume an den Rändern / Baumgruppen in den Platzflächen
- Kirchhof
- Höhendifferenz: flache Mulde

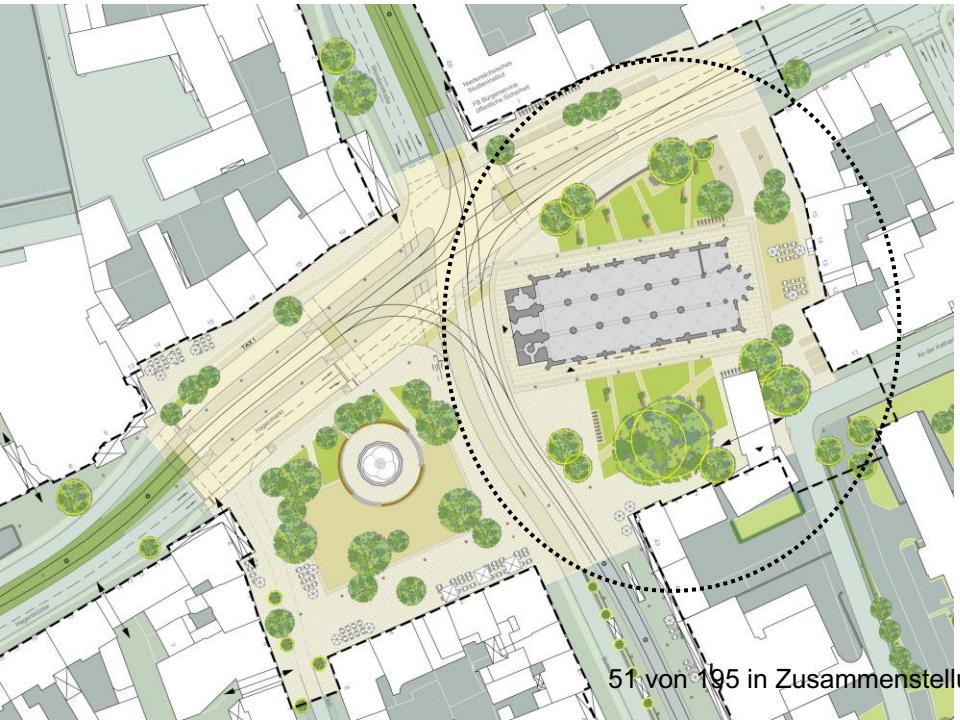




## WEKRKSTATT III: Zwei Gestaltungskonzepte

### Umfeld St. Katharinen

- Gestaltung „Kirchgarten“ war für die Teilnehmer nachvollziehbar und sollte Basis für die weitere Bearbeitung sein



51 von 195 in Zusammenstellung

### Umfeld Brunnen

- Park: Viel Grün und Flächenentsiegelung umsetzen oder Platz: Raum für Veranstaltungen und Gastronomie schaffen?
- Abschirmung oder Öffnung zum Verkehr?
- Sichtbeziehungen oder mehr Bäume?
- Wie stark die Orientierung auf den Brunnen?



## WEKRKSTATT III: Umfeld Brunnen



### Konzept A

kann unter dem Aspekt des HAGEN als eingefriedeter Bereich interpretiert werden, der Schutz bieten soll

## HAGEN MARKT

Gestaltung stärker auf den Brunnen ausrichten



### Konzept B (Empfehlung)

betont stärker den Aspekt MARKT und steht für Austausch, Kommunikation und offene Nutzung

## WERKSTATT III: Bewertung der Konzepte A und B

Wir möchten ein Meinungsbild der heute Anwesenden erhalten.  
Bitte bewerten Sie die beiden Konzepte mit jeweils einem Klebepunkt.



- Beide Konzepte A und B wurden ähnlich bewertet; Schulnotenschnitt 3
  - Einen klaren Favoriten gab es nicht



## Erläuterung und Begründung der Vorzugslösung

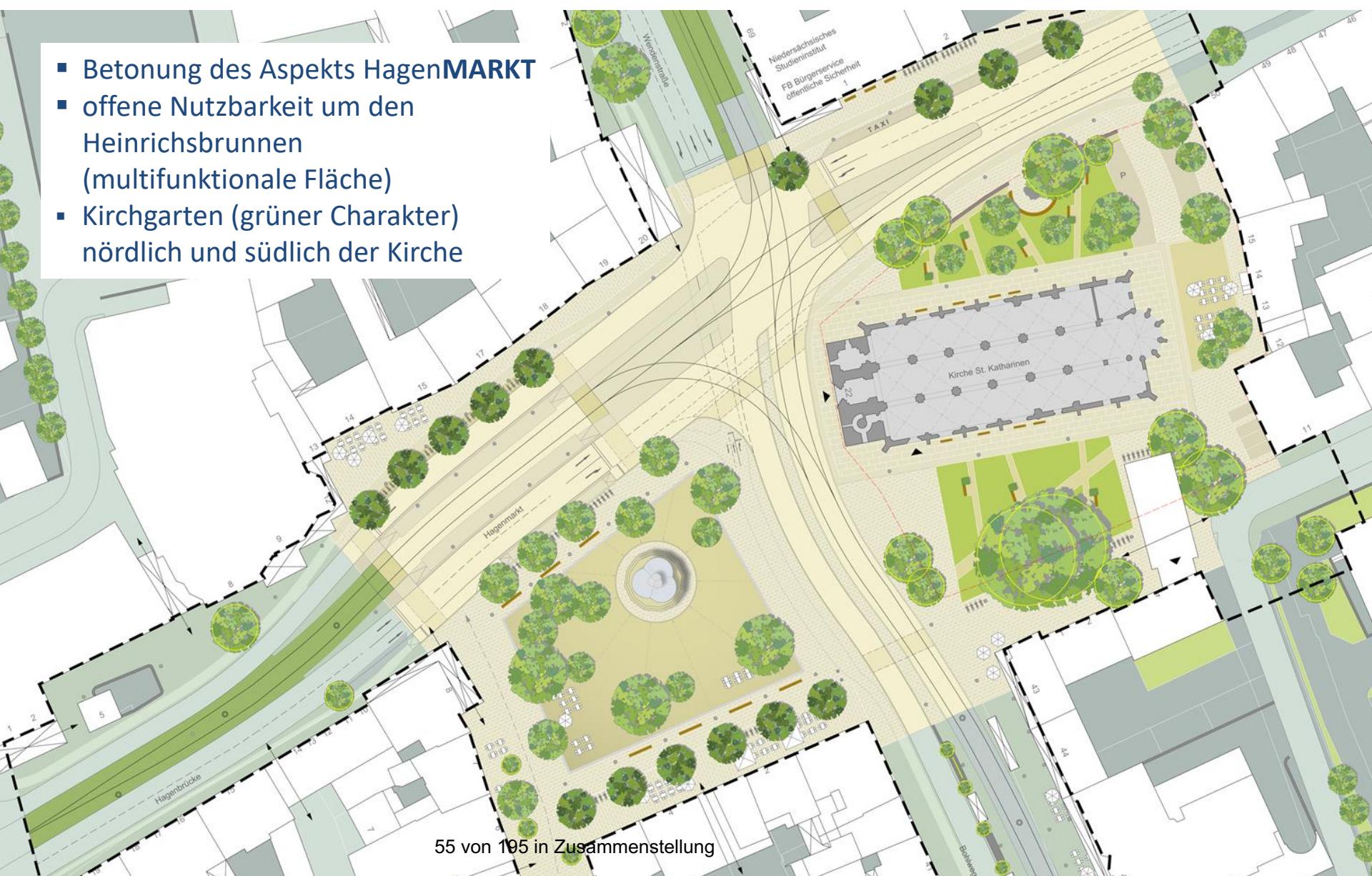
Sandra Morese, Ackers Partner Städtebau und  
Klaus Hornung, Referatsleiter Stadtbild und Denkmalpflege





## Vorzugslösung

- Betonung des Aspekts Hagen**MARKT**
- offene Nutzbarkeit um den Heinrichsbrunnen (multifunktionale Fläche)
- Kirchgarten (grüner Charakter) nördlich und südlich der Kirche



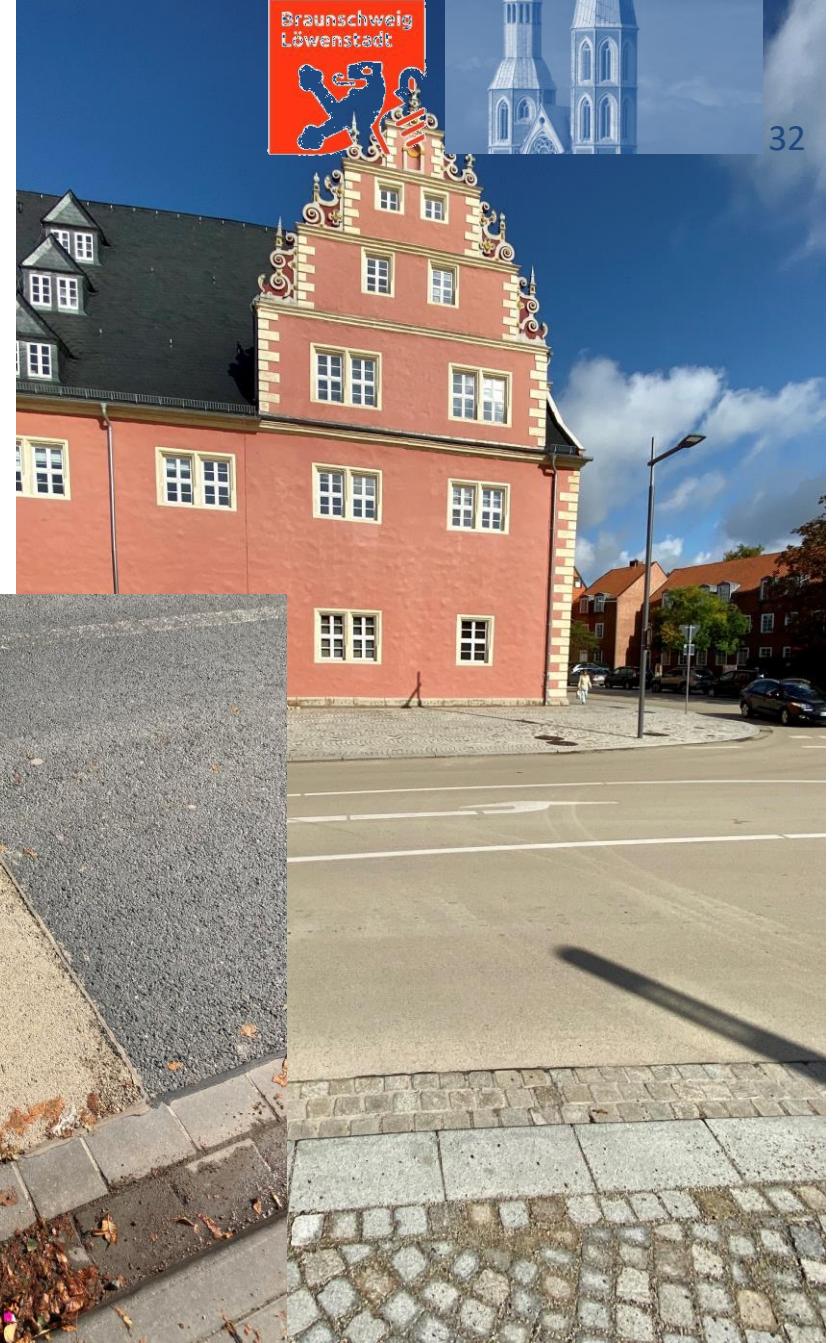


## Gestalterischer Zusammenhang

### Einfärben der Fahrbahn / Materialzusammenhang



## Gestalterischer Zusammenhang Einfärben der Fahrbahn



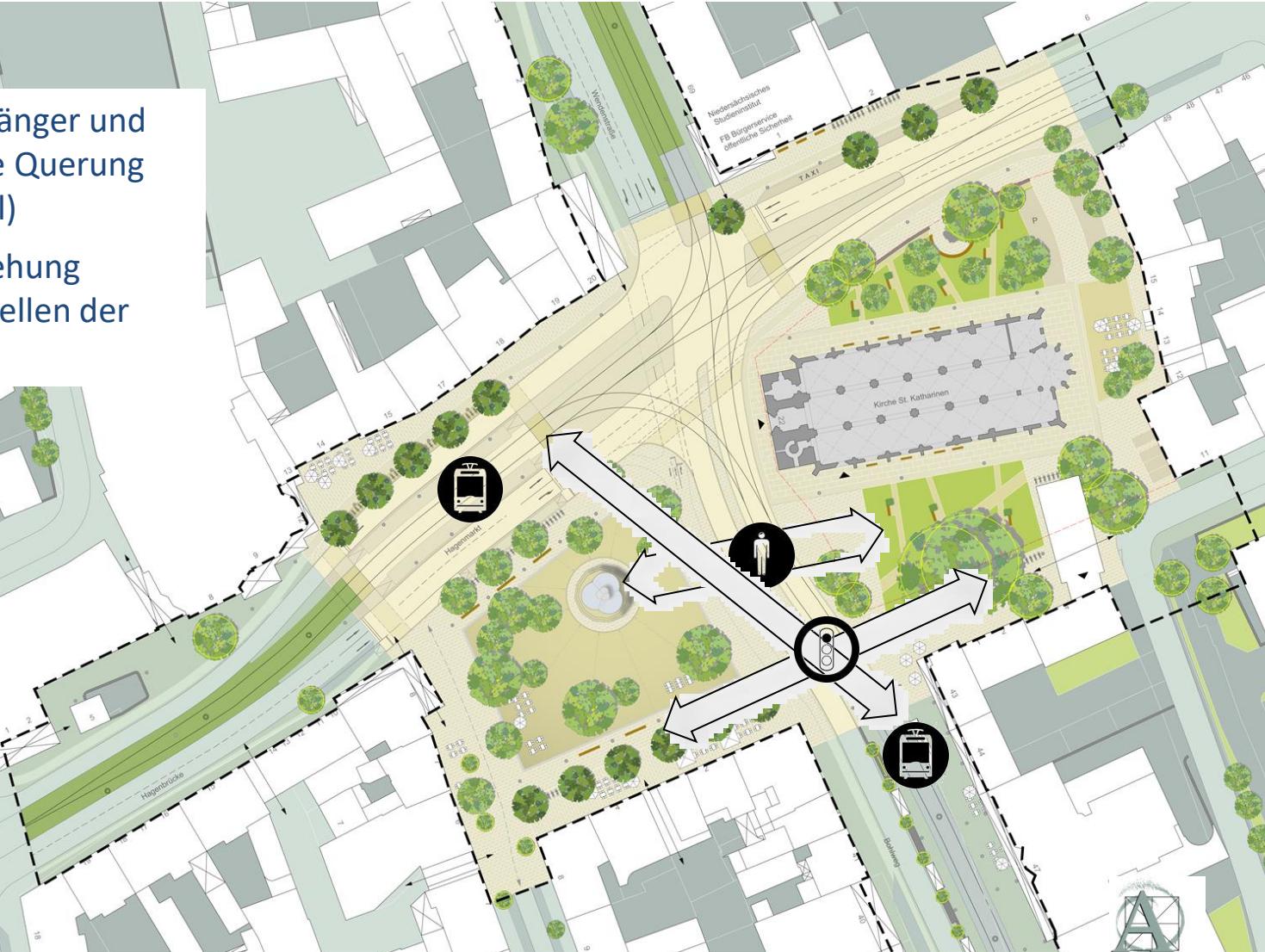
Schlossplatz Wolfenbüttel,  
57 von 195 in Zusammenstellung  
Landschaftsarchitekt: Tobias Mann



## Räumlicher Zusammenhang

über den Bohlweg hinweg ist von großer Bedeutung

- Querbarkeit für Fußgänger und Radfahrer (gesicherte Querung im Bereich der Ampel)
- Wege- und Sichtbeziehung zwischen den Haltestellen der Straßenbahn



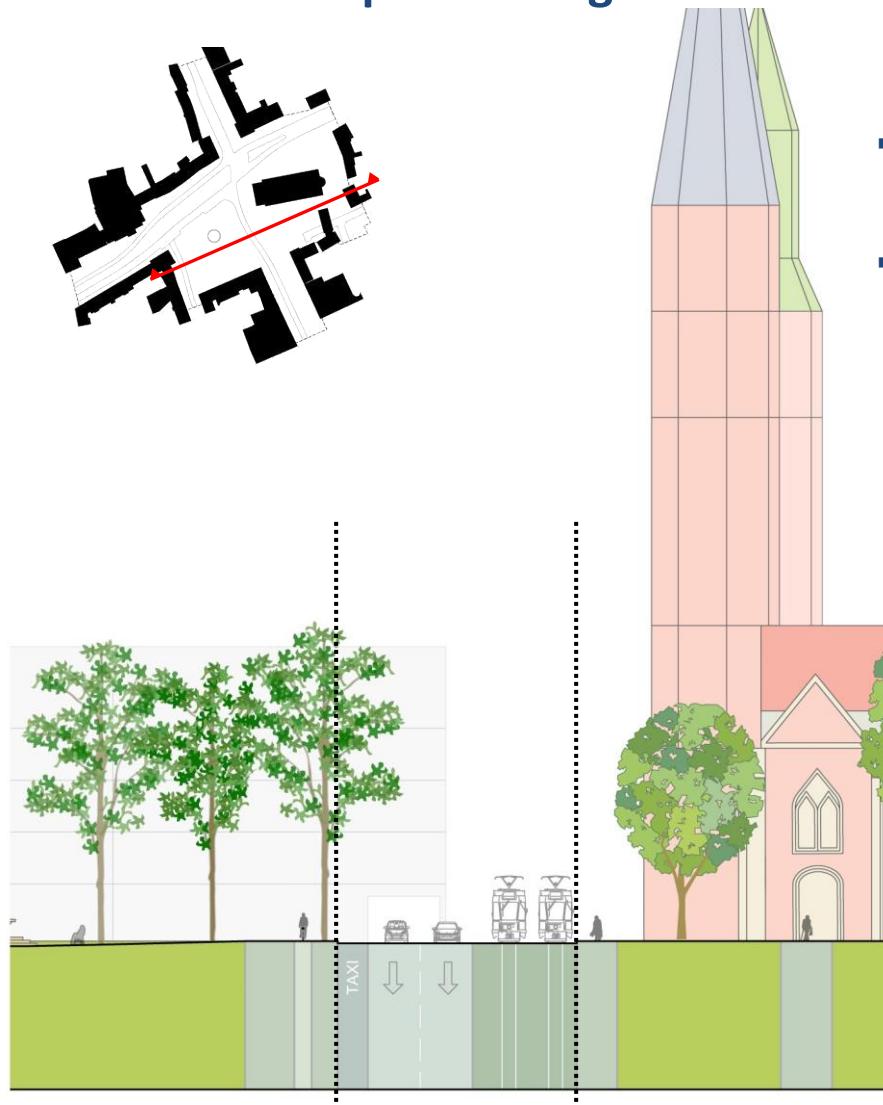


## ... aber unterschiedliche Teilbereiche gestalten



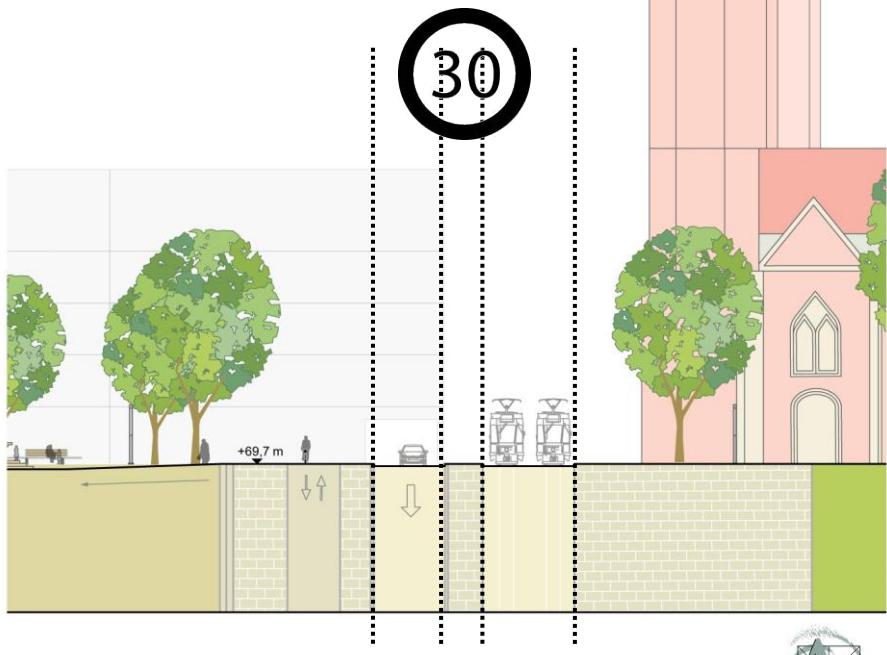


## Verkehrskonzept Bohlweg



60 von 195 in Zusammenstellung

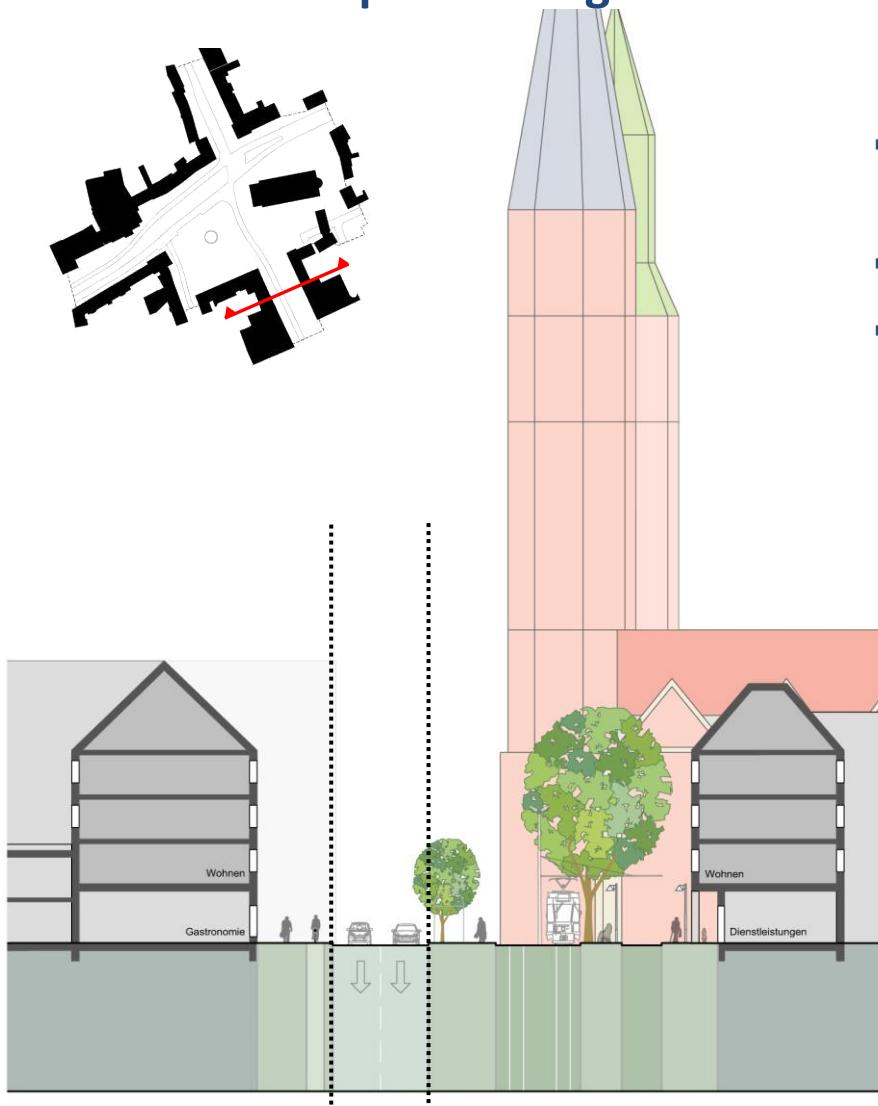
- Reduzierung auf eine überbreite Fahrspur nach Süden
- Ergänzung von Aufstellflächen für die Querung



4,79 2,55 6,18

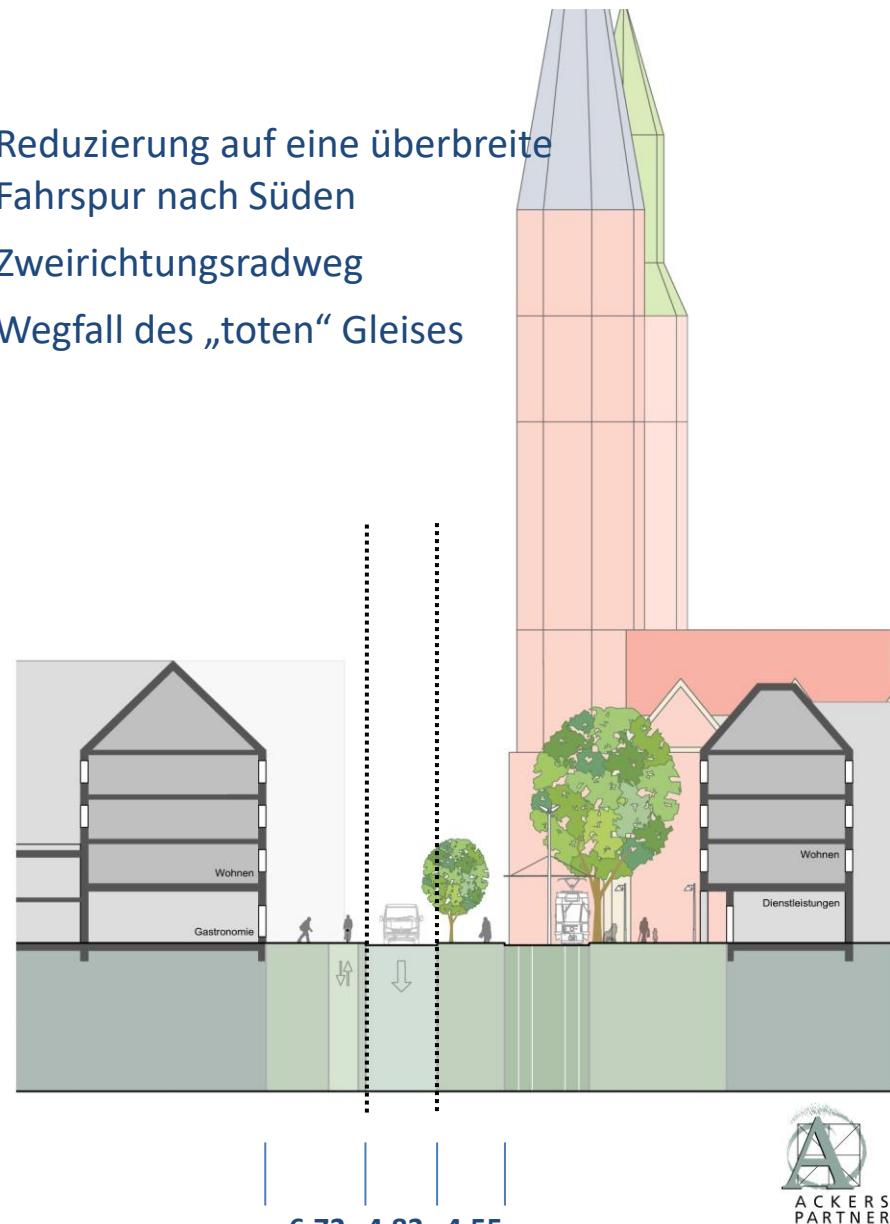


## Verkehrskonzept Bohlweg

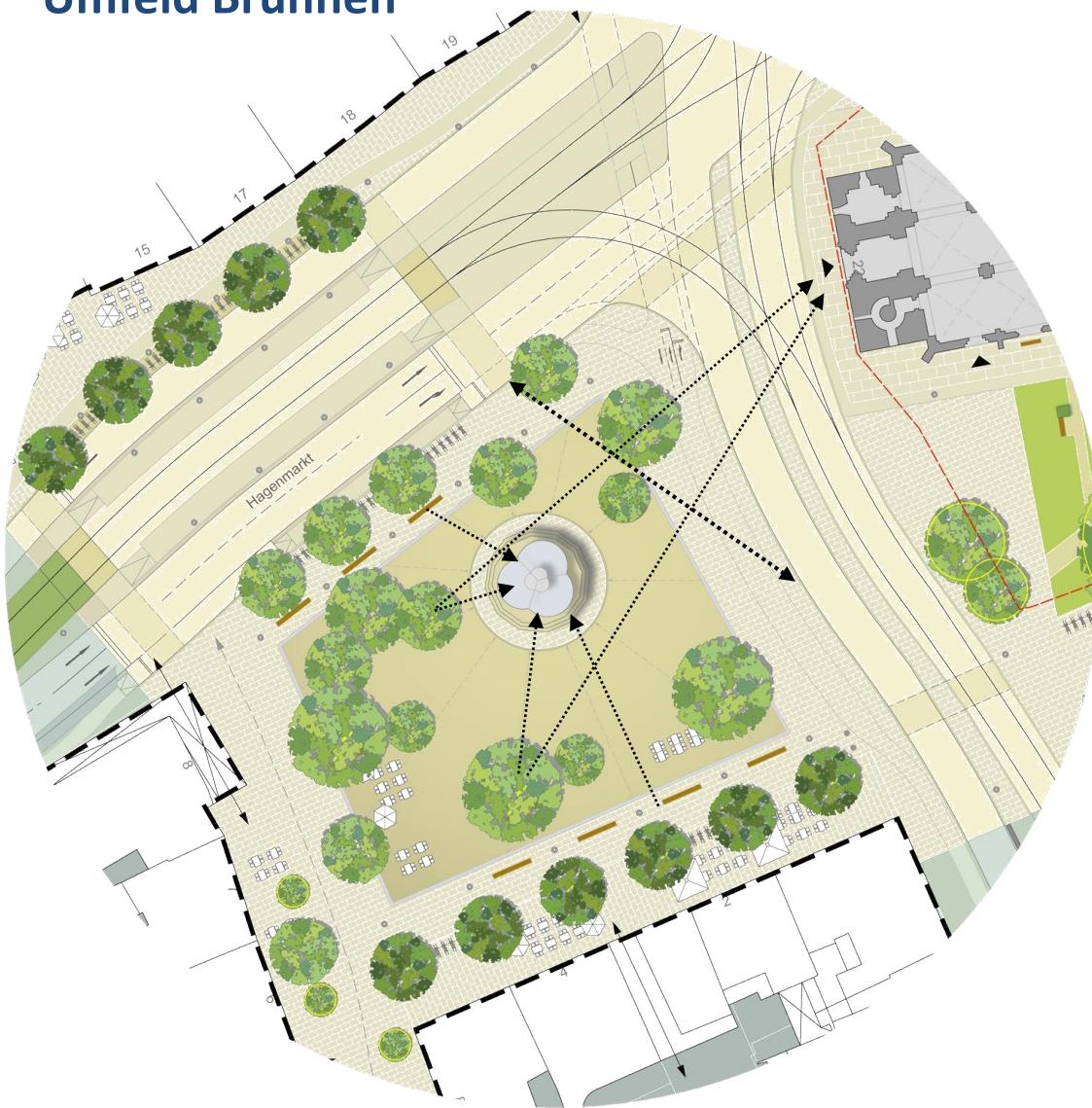


61 von 195 in Zusammenstellung

- Reduzierung auf eine überbreite Fahrspur nach Süden
- Zweirichtungsradweg
- Wegfall des „toten“ Gleises



## Umfeld Brunnen



62 von 195 in Zusammenstellung

**Betonung des Platzcharakters als MARKT – insgesamt offen und flexibel nutzbar.**

Zusammenhängender einheitlicher Platz:

- Ruhige Platzfläche mit dem Brunnen als Mittelpunkt
- Baumgruppen und Einzelbäume locker verteilt



Magni-Kirchplatz

- wassergebundene Decke und Pflasterung

## Umfeld Brunnen



- Bäume mit Rundbänken, Baumscheiben bepflanzt
- Niedrige Bepflanzung als Ergänzung zu den Bäumen
- Ökologische Kriterien bei der Pflanzen- / Baumauswahl

## Umfeld Brunnen



- Sitzen mit Blick auf Brunnen und Kirche aus unterschiedlichen Distanzen und Perspektiven
- Bänke: unterschiedliche Angebote in Bezug auf Standorte und Atmosphäre
- Kreisbänke: auf dem Platz, unter Bäumen, im Schatten (Reinigungsbedarf wegen Vogelkot)
- lineare Bänke: an den Platzrändern, in der Sonne
- Keine Fahrbeziehung nach Osten am südlichen Platzrand
- Infrastruktur für Veranstaltungen noch abzustimmen

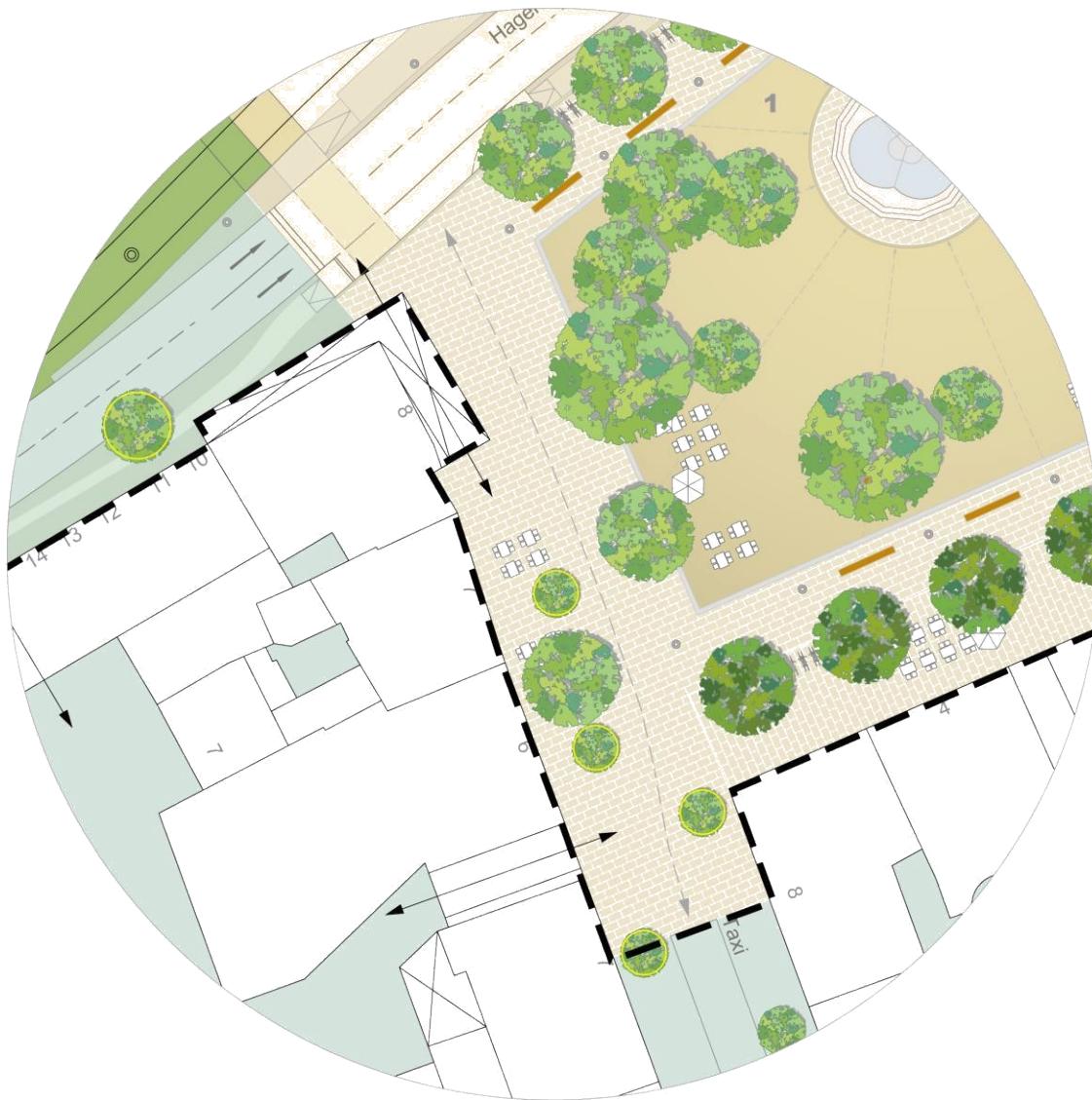


## Umfeld Brunnen

Höhendifferenz: flache Mulde



## Casparistraße in Platz integrieren



66 von 195 in Zusammenstellung

### Starke Platzränder ausbilden

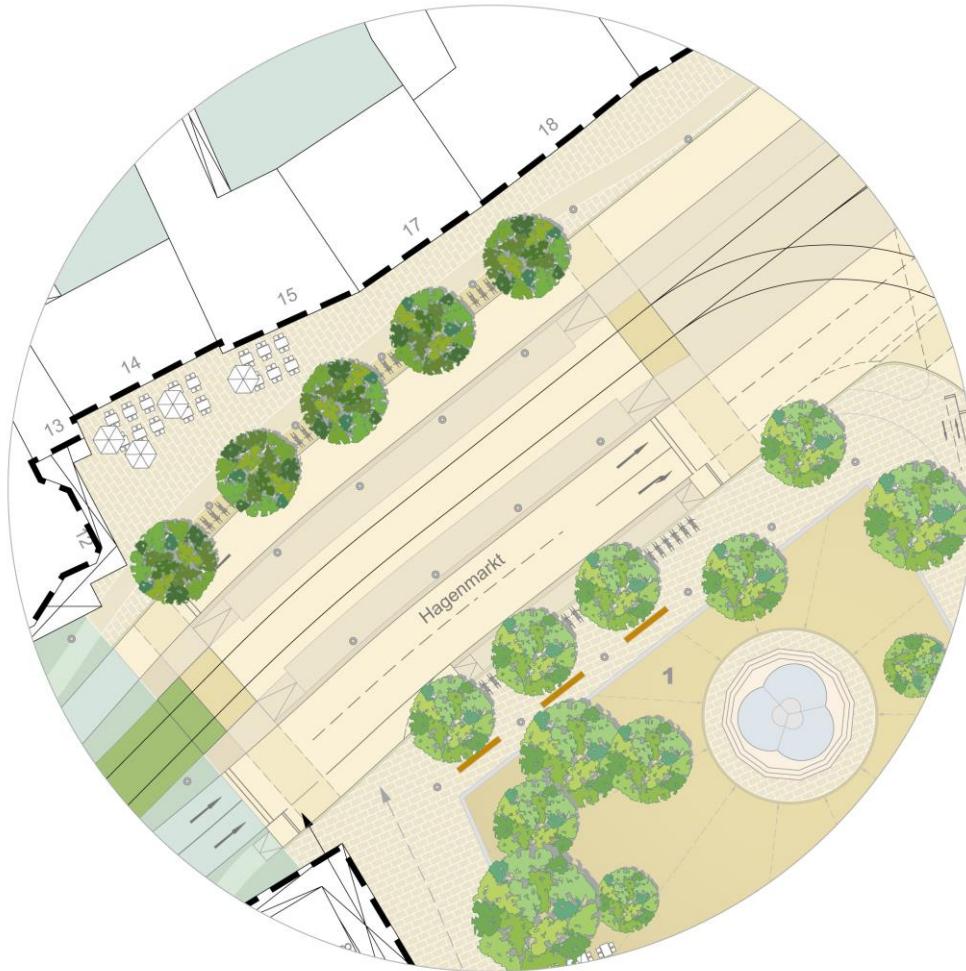
- Räumliche und funktionale Integration: Casparistraße als verkehrsberuhigter Bereich
- Durchgängige Pflasterung zur Betonung des Zusammenhangs
- Flächen bewirtschaftet mit starkem Bezug zu Platz, Brunnen und Kirche
- Wegfall des Linksabbiegers
- Keine Fahrbeziehung / kein Haltebereich für Busse : Halt voraussichtlich in der Straße Hagenscharrn unter Umkehrung der Fahrtrichtung



- Funktionsüberlagerung statt Funktionstrennung
- Wassergebundene Decke für Veranstaltungen, Boule-Spiel, ...
- Bänke
- Flächen für Gastronomie



# Nordseite in den Platz integrieren

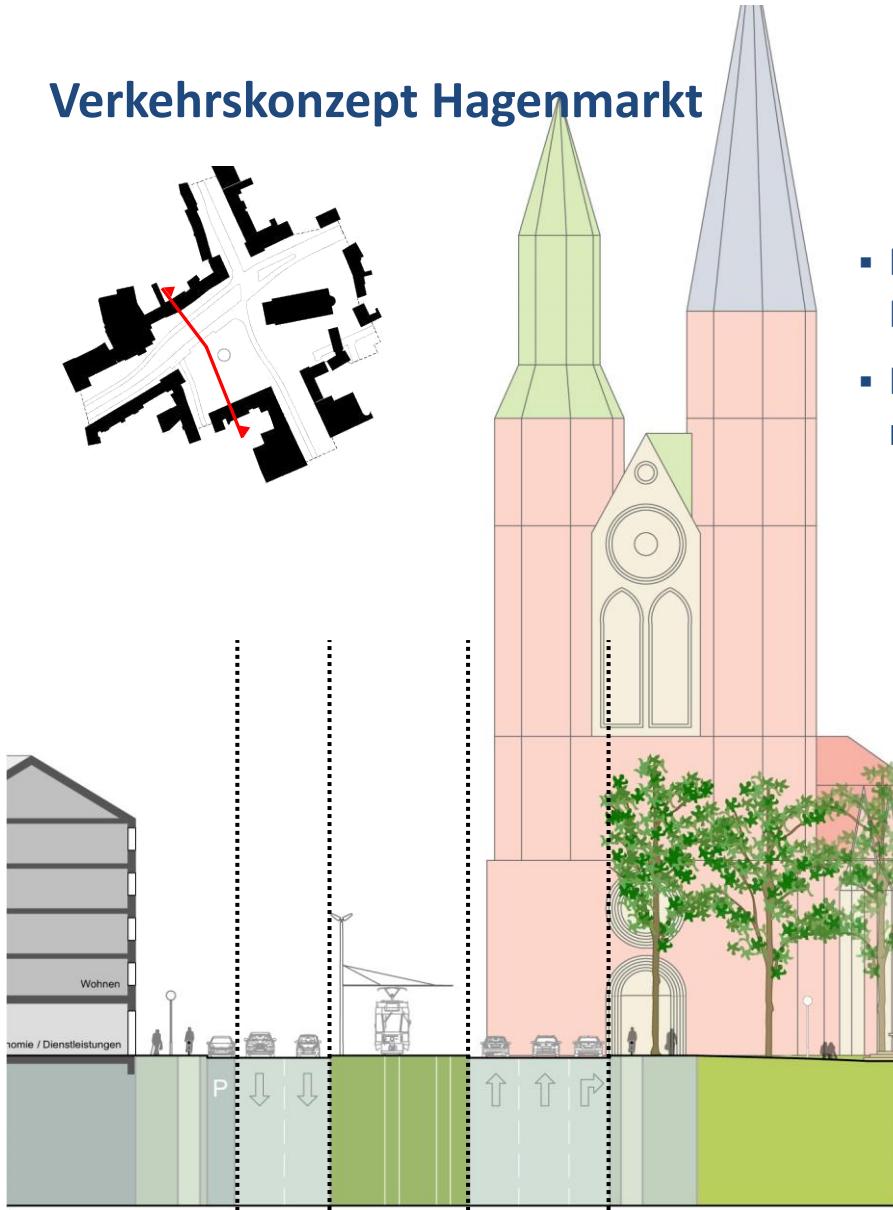


## Starke Platzränder ausbilden

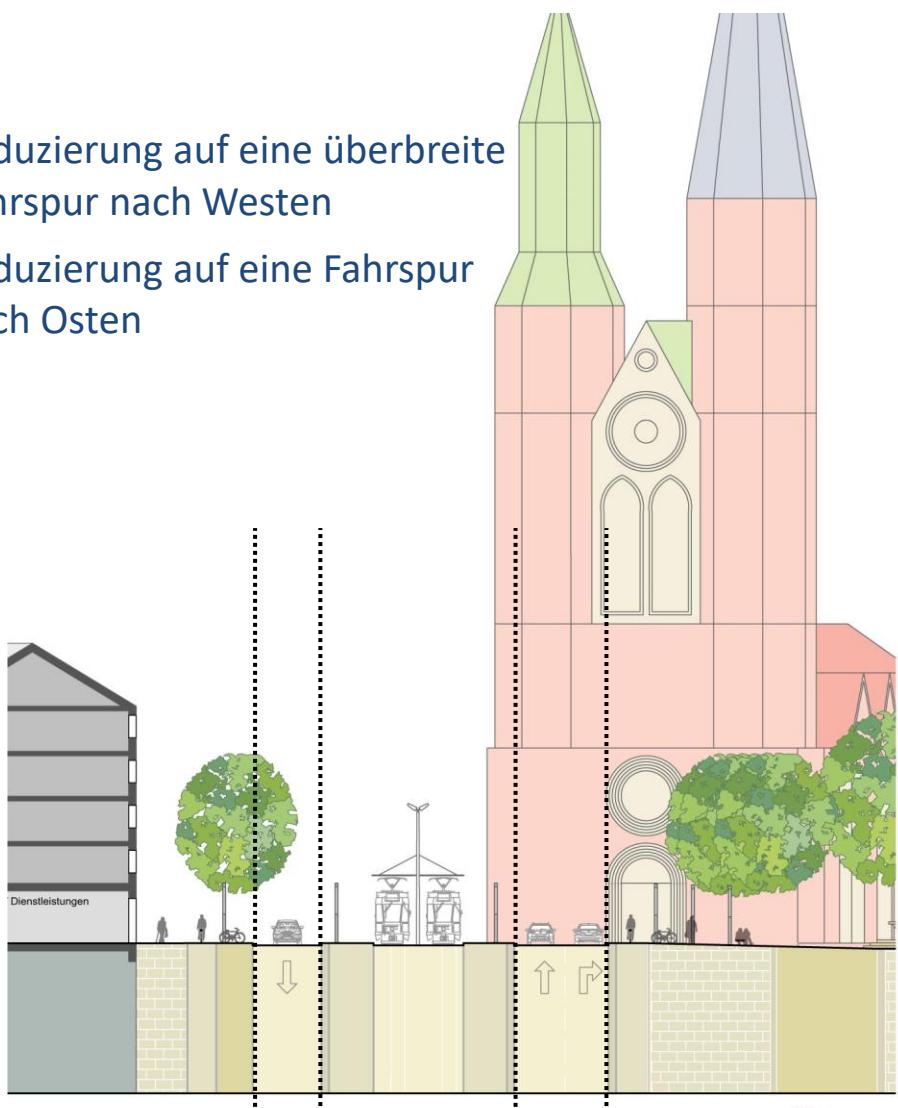
- Die neue Stadtbahnhaltestelle stellt eine visuelle Barriere dar. Gleichzeitig führt das insgesamt hohe Verkehrsaufkommen zu einer räumlichen Trennung. Eine Integration der Nordseite ist daher nur begrenzt möglich.
- Verwendung eines durchgängigen Materials zur Betonung eines gestalterischen Zusammenhangs
- Gestaltung Haltestelle analog Haltestelle Rathaus (Punktuell geschützte Bereiche)
- Baumzeile und Fahrradstellplätze zwischen Radweg und Fahrbahn
- Aufweitung Bürgersteig: Flächen können bewirtschaftet werden



## Verkehrskonzept Hagenmarkt



- Reduzierung auf eine überbreite Fahrspur nach Westen
- Reduzierung auf eine Fahrspur nach Osten



# Verkehrskonzept Hagenmarkt / Wendenstraße



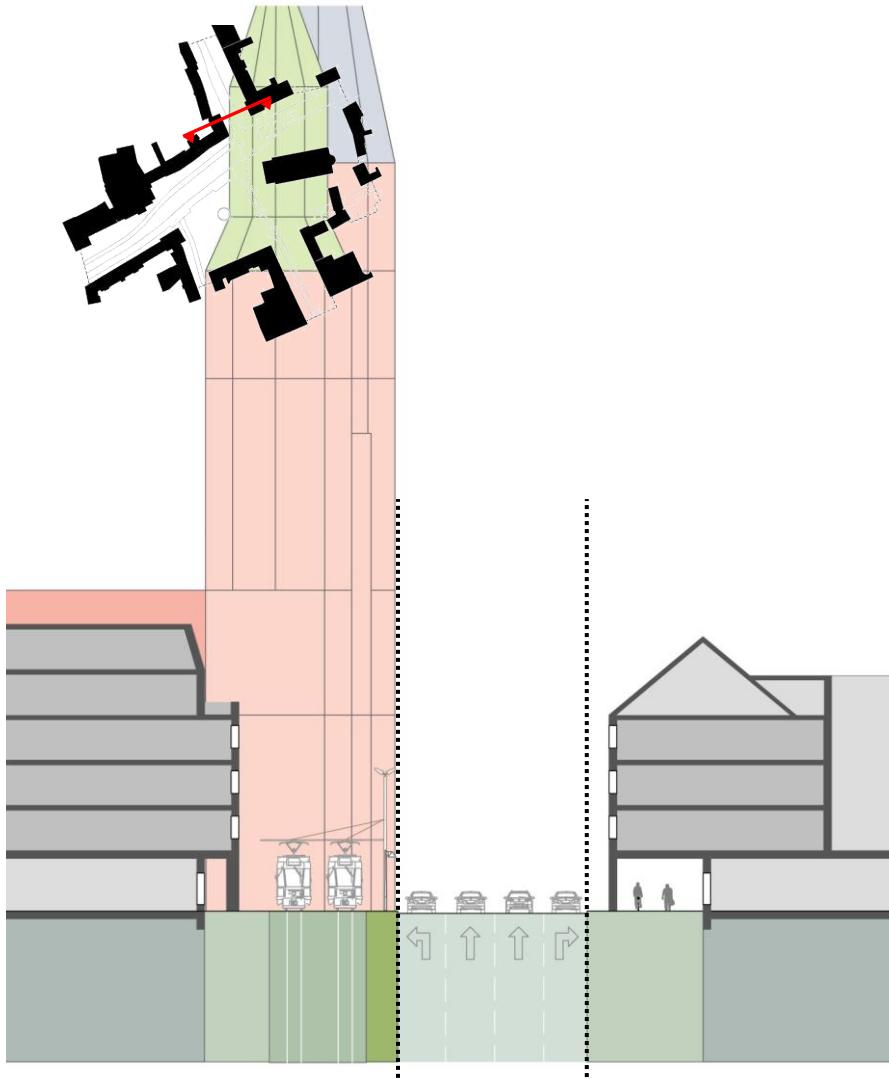
## Reduzierung auf eine Fahrspur nach Süden



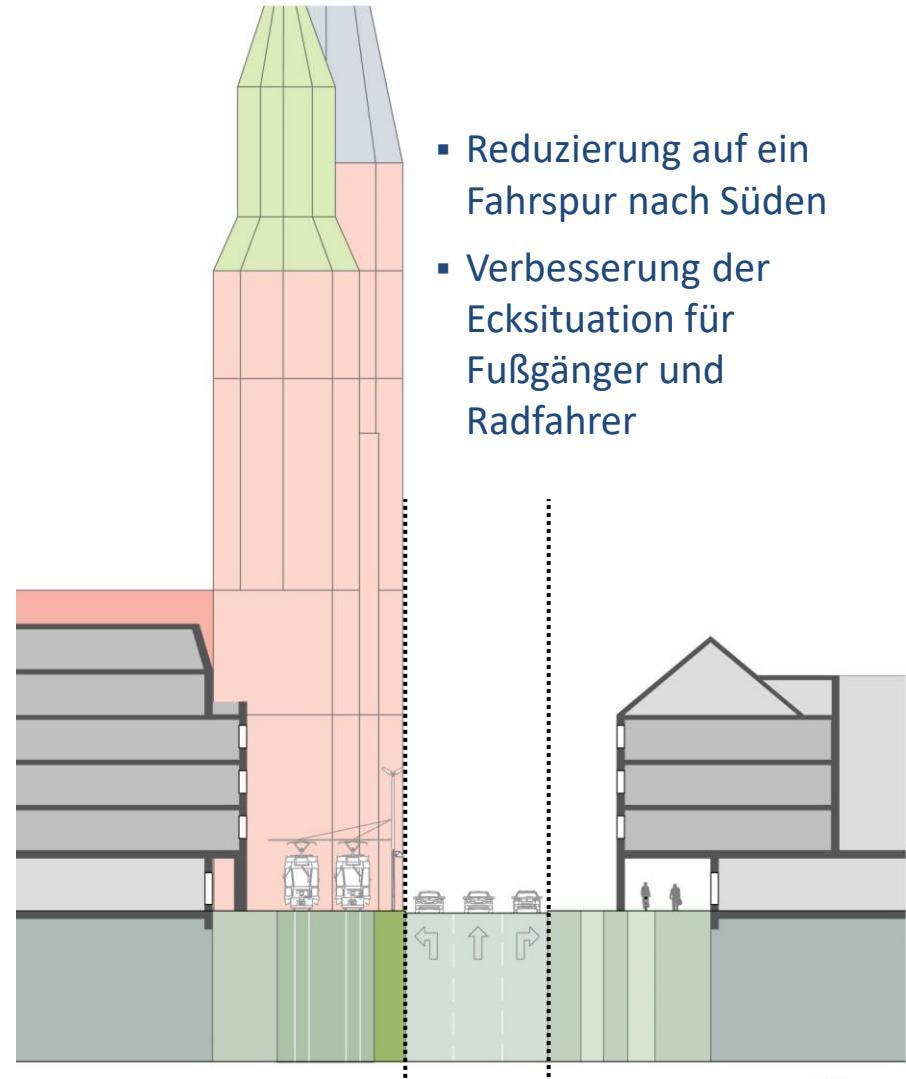
Taxistand

Verbesserung der  
Situation für Radfahrer:  
Ecksituation an der  
Apotheke  
Radweg südlich der  
Kemenate

## Verkehrskonzept Wendenstraße



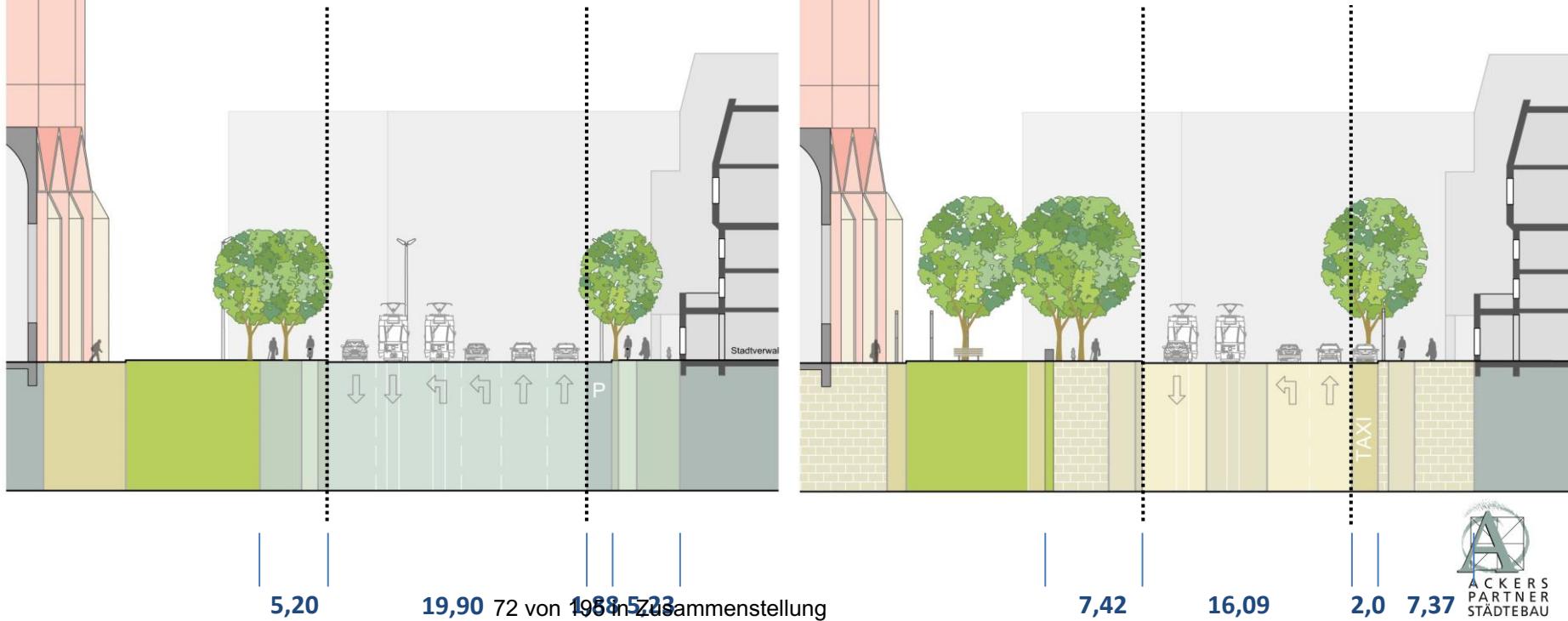
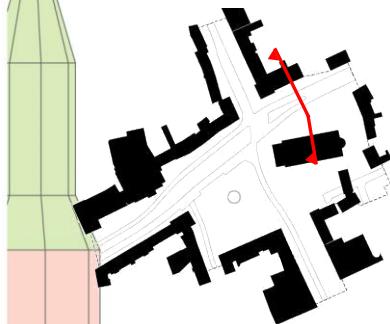
**12,56** 71 v. **7,69** 95 in Zusammenstellung



**9,42** 10,82

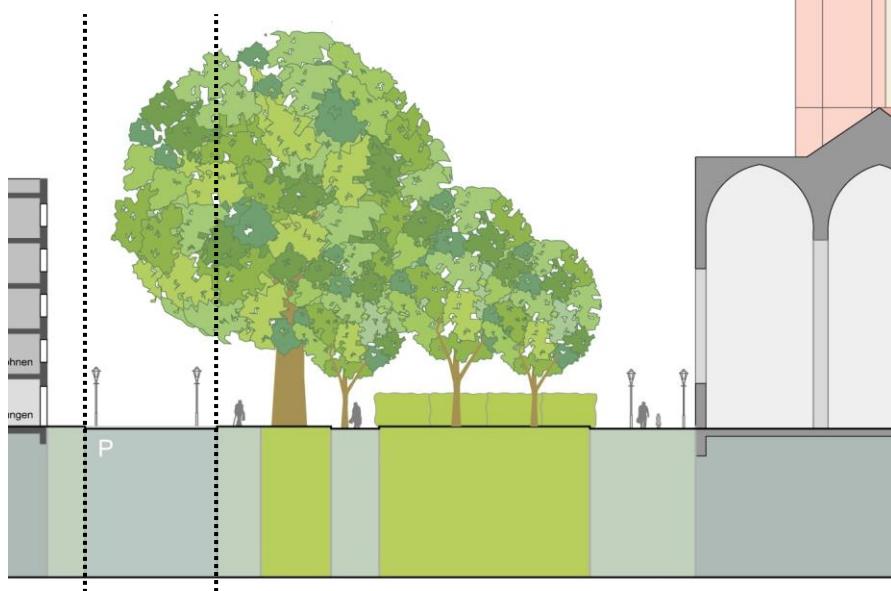
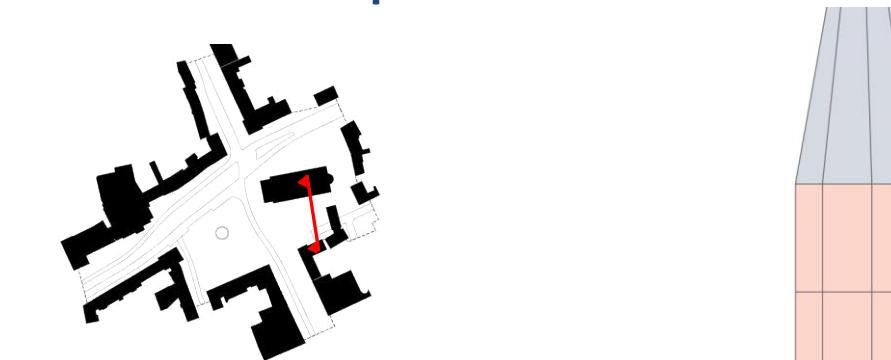


## Verkehrskonzept Fallersleber Straße

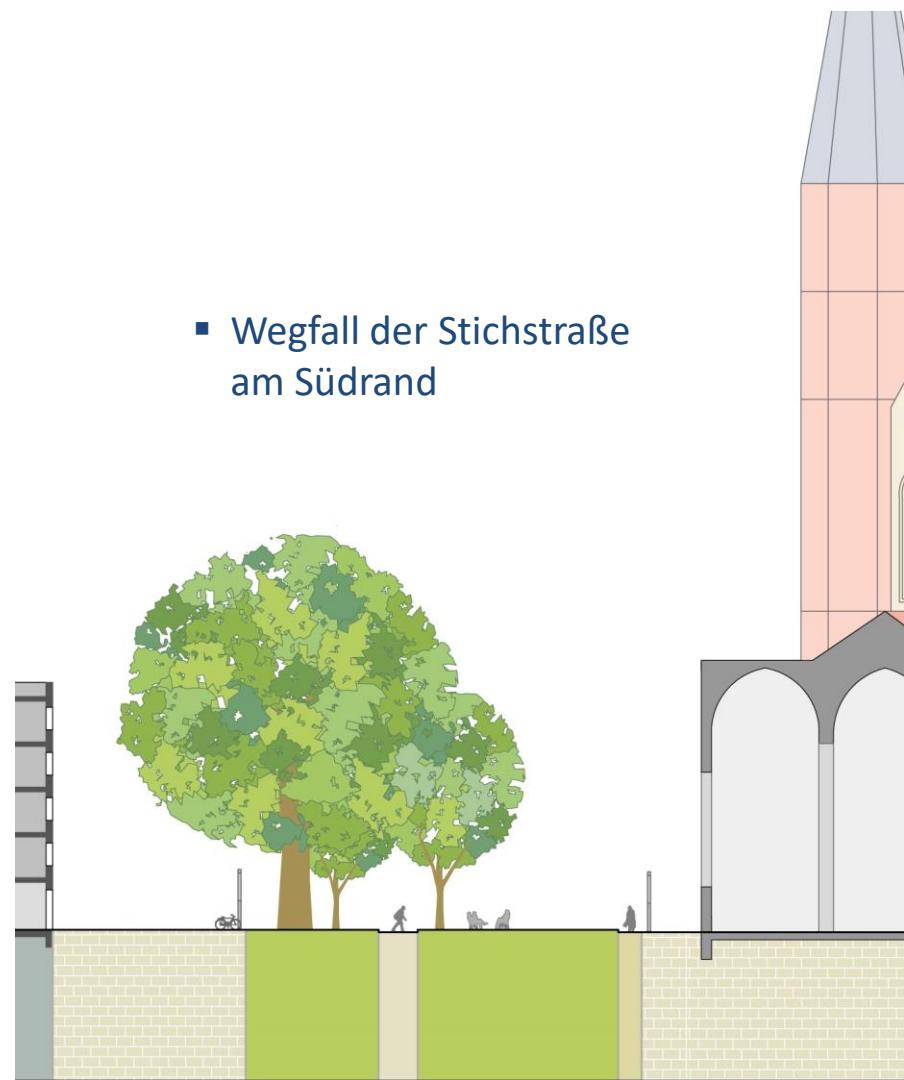


- Reduzierung auf eine Fahrspur nach Westen
- Reduzierung auf eine Abbiegespur nach Süden
- Reduzierung auf eine überbreite Fahrspur nach Osten
- Taxi

## Verkehrskonzept südlich der Kirche



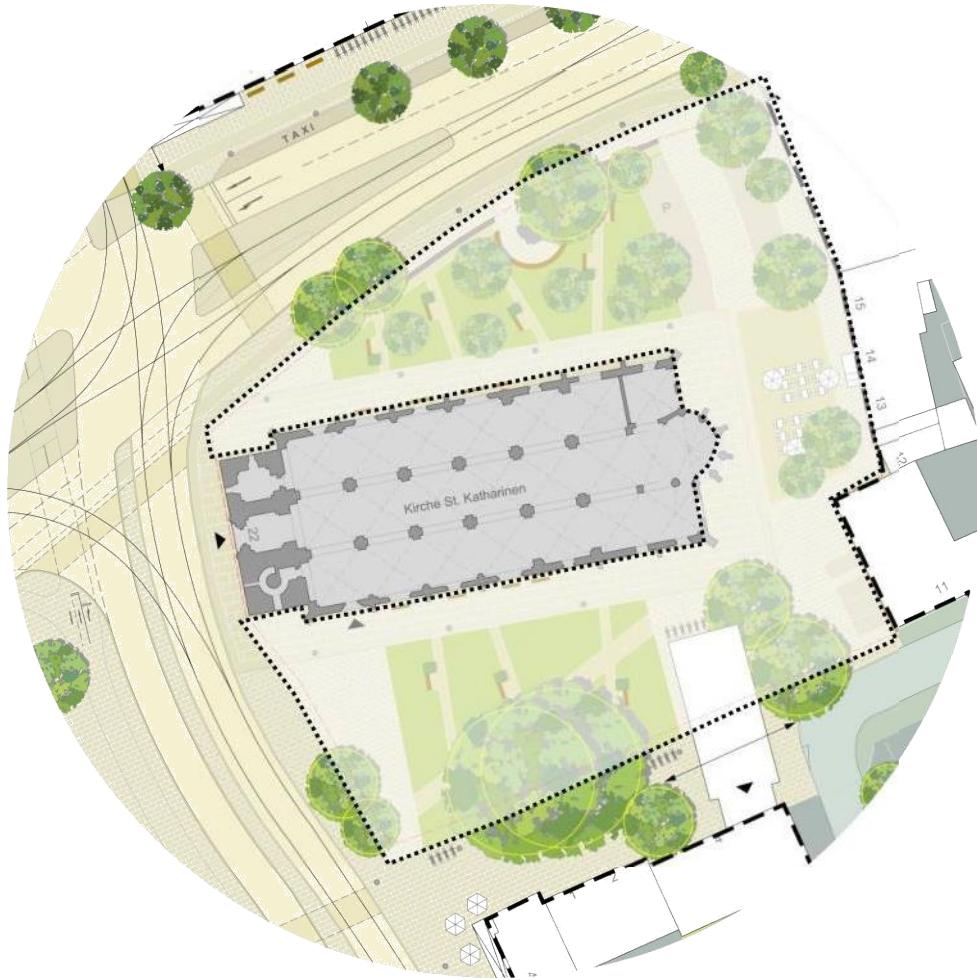
2,52 8,74 2,91



12,78

73 von 195 in Zusammenstellung

## Umfeld der Kirche: Kirchgarten



Idee: Kirchenumfeld als Teil des Gesamtensembles Hagenmarkt aufwerten – grünen Charakter verstärken

**Flächen befinden sich aber im Eigentum der Kirche – Kirche bestimmt selbst über ihre Flächen!**

# Fahrradabstellanlagen

Braunschweig  
Löwenstadt



50

75 von 195 in Zusammenstellung



ACKERS  
PARTNER  
STÄDTEBAU

## Beleuchtung



Braunschweig  
Löwenstadt

51

**Empfehlung:** Lichtplaner zur Erstellung  
eines Beleuchtungskonzepts

# Wesentliche Radwegebeziehungen



# Wesentliche Fußwegebeziehungen

Braunschweig  
Löwenstadt



53

78 von 195 in Zusammenstellung



ACKERS  
PARTNER  
STÄDTEBAU

## Bäume

Im Sinne eines gestalterisch überzeugenden Gesamtkonzepts ist der Erhalt der heute noch verbliebenen Bäume um den Brunnen (Robinien) nicht möglich.

Die komplette Neugestaltung der Platzoberfläche (auch der Höhensituation) schließt einen Erhalt auch aus technischen Erwägungen aus.

Verwendung klimaresistenter Räume





55



80 von 195 in Zusammenstellung

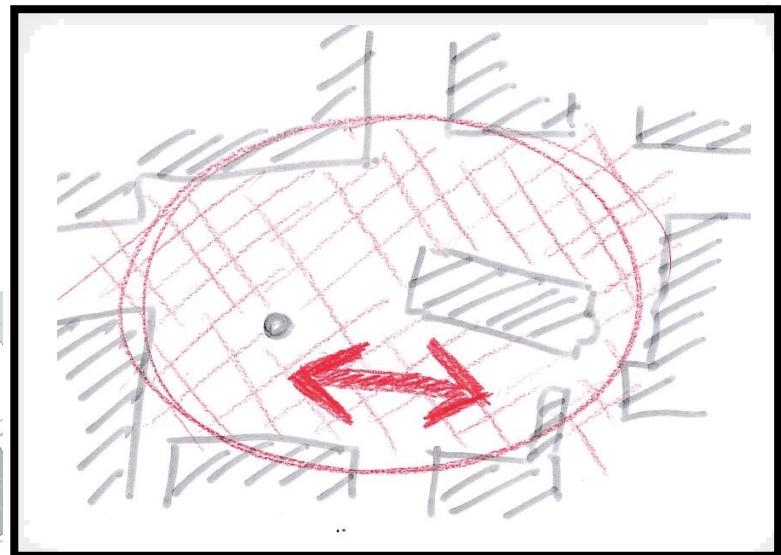


56



## Leitziel

**Ein Hagenmarkt: gestalterischer und räumlicher Zusammenhang**  
von der Hagenbrücke im Westen bis zum „Stillen Winkel“ im Osten



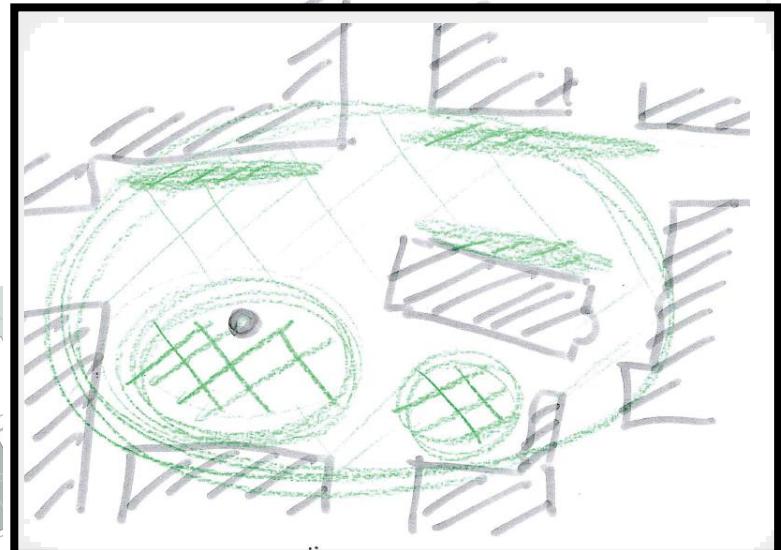


## Leitziel

Grün in der Planung angemessen berücksichtigen: den Hagenmarkt mit unterschiedlicher und vielfältiger Bepflanzung gestalten



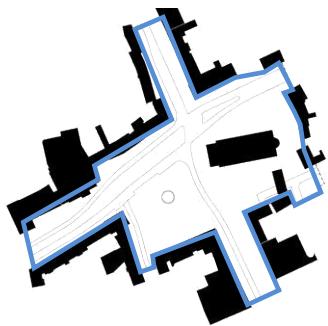
83 von 195 in Zusammenstellung



## Baumbilanz



## Baumbilanz

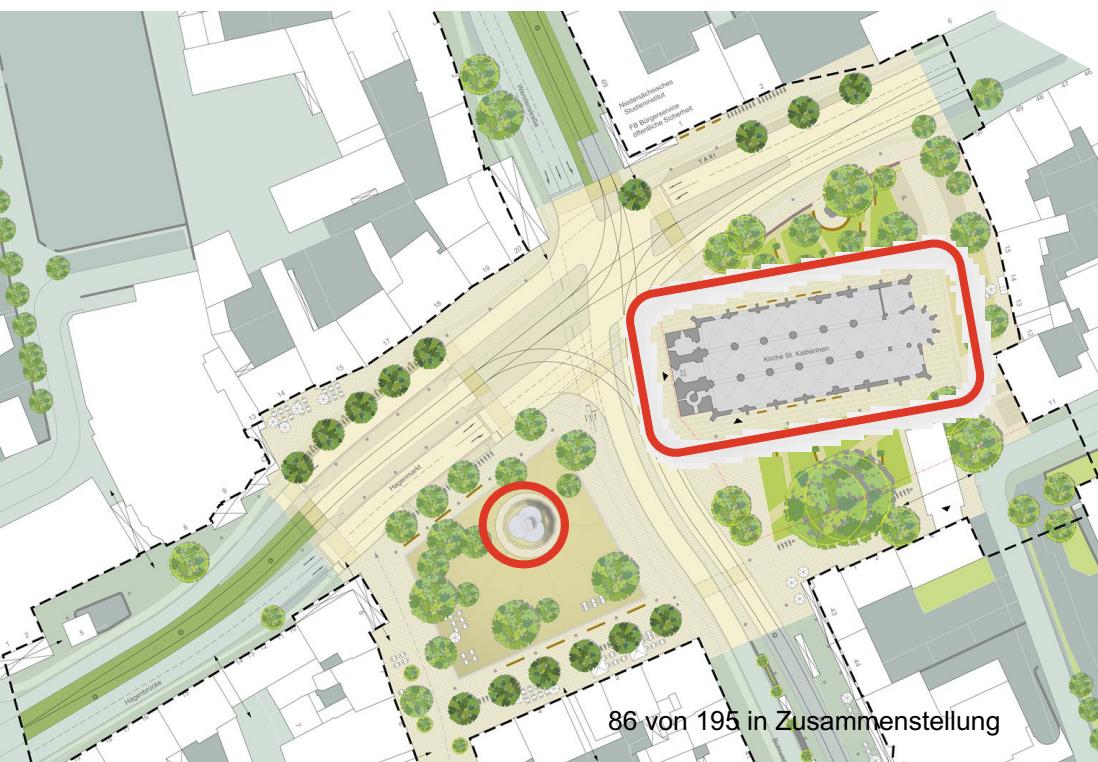


	Platz um den Brunnen	Grundstück Kirche	Umliegend	Gesamter Geltungsbereich
<b>Bestand aktuell</b>	13	11	23	47
<b>Vorzugslösung</b>	26	17	29	72

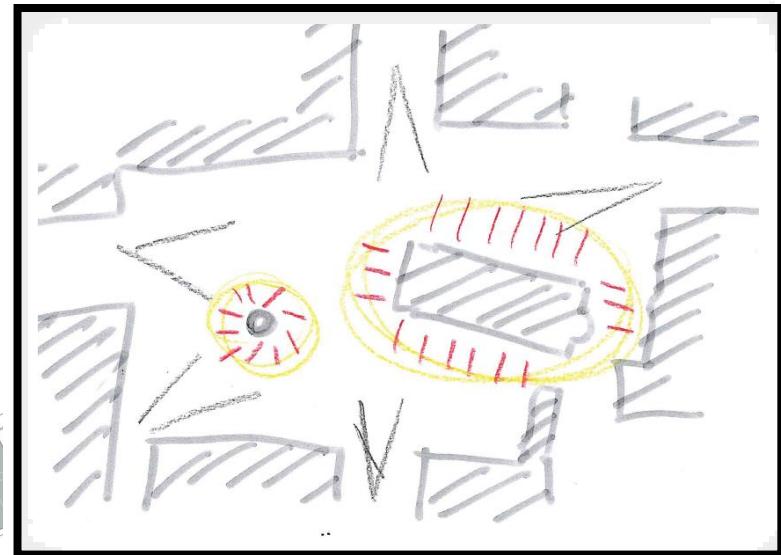


## Leitziel

**St. Katharinen** als prägende Architektur **stärken** und den **Heinrichsbrunnen** als weiteres wesentliches Platzelement des Hagenmarktes **herausarbeiten**



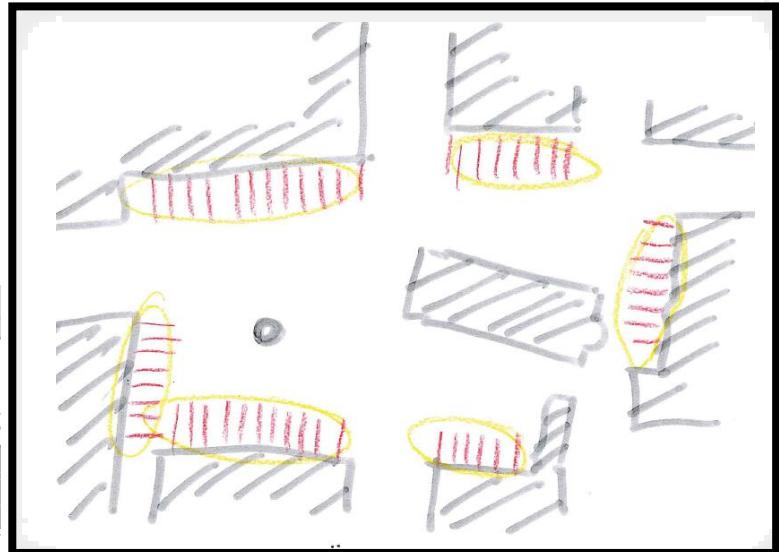
86 von 195 in Zusammenstellung





## Leitziel

### Starke Platzränder ausilden

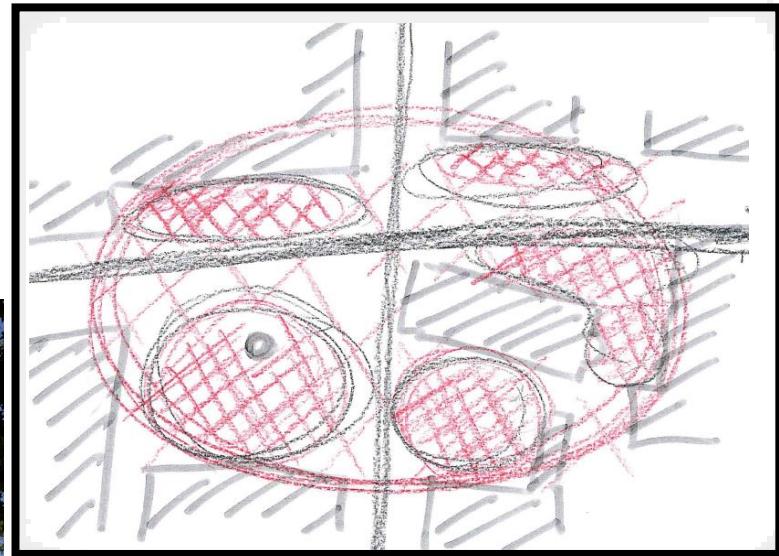


## Ziel

Verbesserung der **Aufenthaltsqualität**: den Hagenmarkt vom Durchgangs- zum Aufenthaltsraum entwickeln

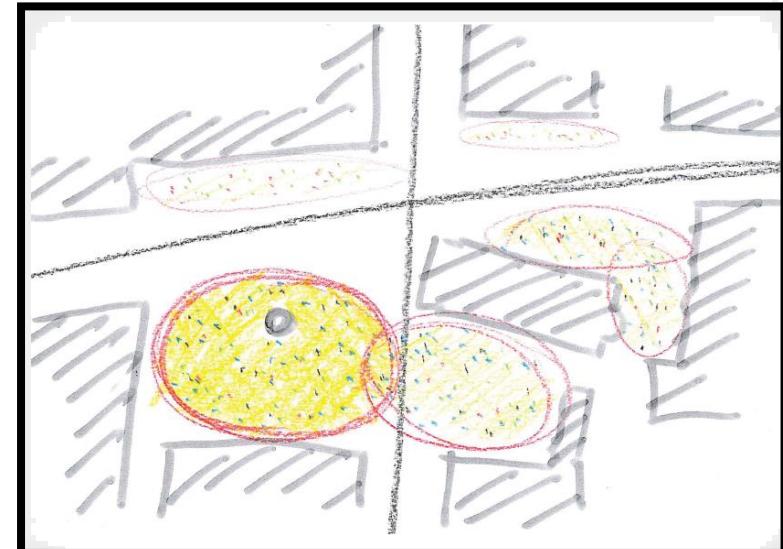


88 von 195 in Zusammenstellung



## Ziel

**Breite Nutzungsvielfalt ermöglichen**



## Bauphase 1



Braunschweig  
Löwenstadt



65



ACKERS  
PARTNER  
STÄDTEBAU

Bauphase 1: Neugestaltung Südwest

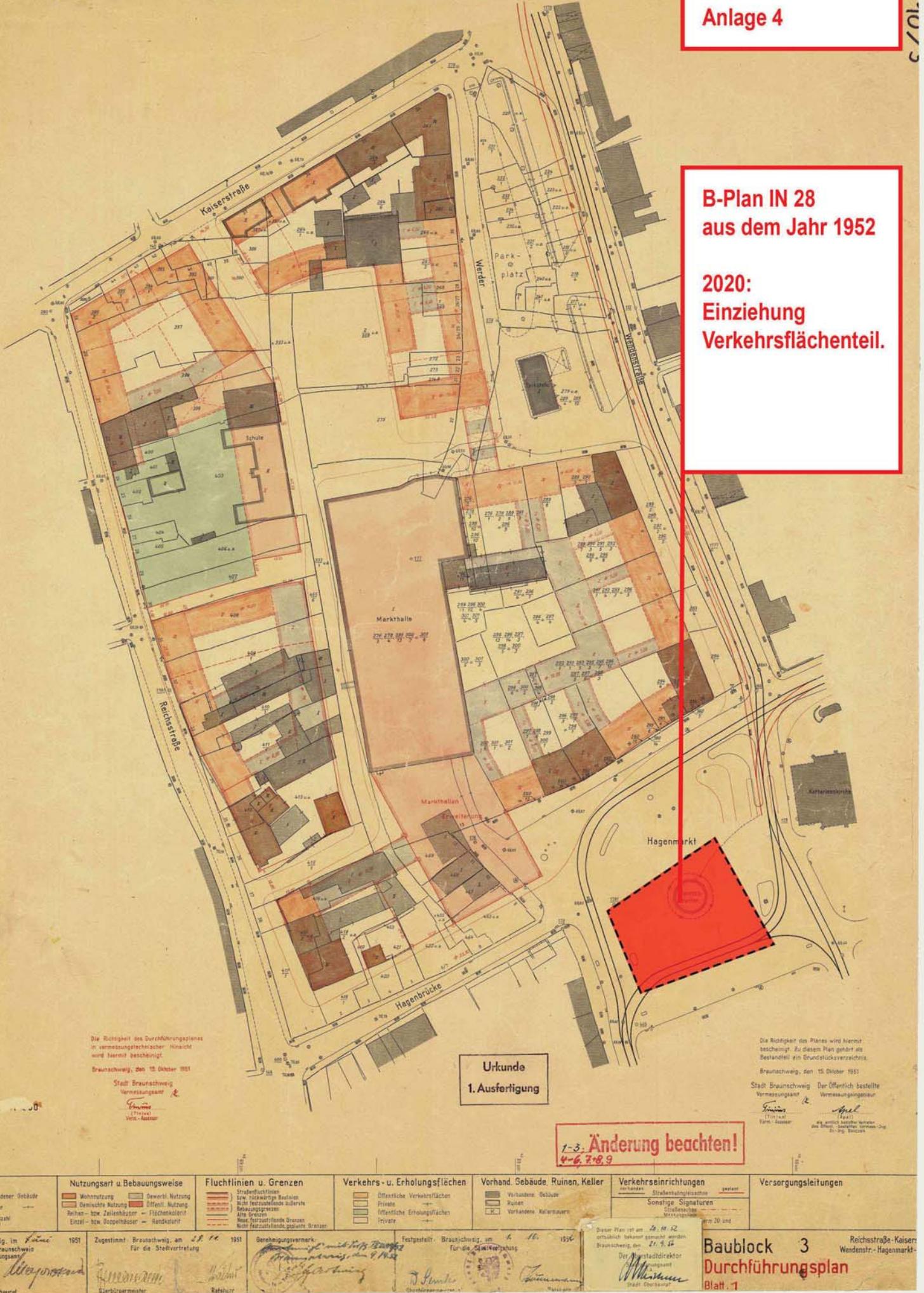
90 von 195 in Zusammensetzung

Weitere öffentliche Flächen, die umgestaltet werden

Kirchengrundstück

### Anlage 3





*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****20-14454-01****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

**Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II  
Änderungsantrag zur Vorlage 20-14454**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

29.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

04.11.2020

*Status*

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Dem Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen - alle bezogen auf Punkt 1 der Vorlage - zugestimmt:

**A. Gestaltung und Grünflächen**

1. Lediglich im südlichen Bereich des Platzes, nicht aber auf dem Hauptteil des Platzes, wird eine wassergebundene Decke unter Einbeziehung der derzeitigen Stichstraße bis zur Rasenfläche geplant. So können Freisitzflächen in verträglicher Form erweitert werden.
2. Im nördlichen Bereich wird die Rasenfläche ergänzt, u.a. um Blühwiesenstreifen und Büsche, die zugleich Lärm- und Staubeinträge mindern. Alternativ kann auch eine jahreszeitlich angepasste Bepflanzung mit Blumen erfolgen (vgl. Brunnen am Staatstheater).
3. Die jetzt vorhandenen Bänke werden ergänzt bzw. ersetzt durch seniorengerechte Bänke. Kreisbänke um Bäume herum werden nicht installiert.
4. Der Brunnen als „Mittelpunkt“ des Hagenmarkts wird denkmalgerecht und wassertechnisch saniert.
5. Die historischen Hinweisschilder (Tafeln und Stelen) werden an einer Stelle gebündelt, anstatt an vier verschiedenen Standorten.
6. Für das Lichtkonzept (insektenverträglich) wird ein Lichtplaner beauftragt.

**B. Nutzung und Verkehr**

1. Für mögliche kleinere Veranstaltungen wird ein Strom- und Wasseranschluss im südlichen Bereich des Platzes installiert.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Fahrradverkehr und die auf dem Platz geplante Erweiterung der Außengastronomie sich nicht gegenseitig behindern.
3. Die Breite der Radwege entspricht der aktuellen Empfehlungen für Radwegebreiten (gem. ERA).
4. Zur besseren Erreichbarkeit der Parkhäuser wird das vorhandene Verkehrsleitsystem um den Hagenmarkt herum ergänzt (Güldenstraße, Lange Straße, Wendenstraße).
5. Aufgrund der besonderen verkehrlichen Bedeutung des Hagenmarktes für den inneren Ring soll eine makroskopische Betrachtung der Verkehrsströme simuliert werden, unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit aller Innenstadtparkhäuser.

**C. Kosten und weiteres Vorgehen**

Die angepassten Planungen und dazugehörigen Kosten (z.B. für das Lichtkonzept) werden erneut den Gremien (Bezirksrat sowie Planungs- und Umweltausschuss) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II -

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018405&noCache=1>

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14609**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II - Änderungsantrag zur Vorlage 20-14454**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 02.11.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Planungs- und Umwaltausschuss (Entscheidung)	<i>Status</i> 04.11.2020	Ö
--	-----------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen - alle bezogen auf Punkt 1 der Vorlage - zugestimmt:

1. Die derzeit auf dem Hagenmarkt befindlichen Bäume bleiben erhalten.
2. Zusätzlich erfolgt ein Ersatz von mindestens 25 Robinien, die 2017 dem Sturm Xavier zum Opfer gefallen sind. (siehe rote Punkte in der Karte der Anlage).
3. Sollten keine Robinien vorgesehen werden, erfolgt eine Bepflanzung mit großkronigen Baumarten.
4. Auf dem Hauptteil des Platzes wird keine wassergebundene Decke geplant, sondern Rasen eingesät. Im nördlichen Bereich wird die Rasenfläche ergänzt, u.a. um Blühwiesenstreifen und Büsche, die zugleich Lärm- und Staubeinträge mindern.
5. Die Zufahrt über die Casparistraße wird nur für Lieferverkehr und Abholer freigegeben. Im Platzbereich wird die Durchfahrt als verkehrsberuhigte Zone (Spielstraße) gekennzeichnet.
6. Die Verwaltung möge prüfen, ob die Stadtbahn-Haltestelle „Hagenmarkt“ auf dem Bohlweg ca. fünfzig Meter in Richtung Norden zur Erleichterung des Umstiegs in die Nähe der geplanten neuen Ost-West-Haltestelle verlegt werden könnte.
7. Die angepassten Planungen und dazugehörigen Kosten werden erneut den Gremien (Bezirksrat sowie Planungs- und Umwaltausschuss) zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Sachverhalt:****Anlagen:** keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**20-14619**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem  
Bürgerforum II - Änderungsantrag zu DS 20-14454**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

03.11.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Die dargestellte Vorzugslösung (Anlage 2) wird zur planerischen Grundlage für die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung. Dabei werden im Verlauf des weiteren Planungsprozesses insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:
  - Es ist zu prüfen ob weitere Baumstandorte auf dem Platz des Hagenmarktes vorgesehen oder zumindest einzelne Robbinien erhalten und in das Konzept integriert werden können. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass eine möglichst große Anzahl an Bäumen vorzusehen ist, ohne die Vorzugsvariante grundsätzlich in Frage zu stellen.
  - Bei der Bepflanzung des Hagenmarktes sind Bäume zu wählen, deren Größe von Anfang an einen möglichst grünen und kompletten Eindruck des Platzes erzeugt.
  - Die Baumscheiben um die Bäume herum sind nach dem Vorbild des Bankplatzes möglichst großzügig anzulegen und mit blühenden Stauden oder einer Blumenmischung zu bepflanzen, um insektenfreundliche Inseln auf dem Platz zu schaffen und einen Beitrag zur Biodiversität in der Innenstadt zu leisten.
  - Um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf dem Platz vorzusehen. Dabei sollen auch Bänke mit Rücken- und Armlehnen ausgewählt werden.
  - Um Passanten und Gäste in der Außengastronomie vom ständigen und aufdringlichen Suchen nach Fressbarem der am Hagenmarkt ansässigen Stadttauben zu entlasten, wird in unmittelbarer Nähe ein betreuter Taubenschlag nach den Empfehlungen des Landes Niedersachsen errichtet.
  - Für eine bessere Hundekotentsorgung werden verschlossene Abfallbehälter angebracht und Hinweisschilder aufgestellt.
  - Eine insektenfreundliche Beleuchtung ist im gesamten Planungsbereich vorzusehen.
  - Um Konflikte zwischen dem fußläufigen Verkehr und dem Radverkehr zu minimieren, sind die Radwege so zu gestalten, dass sie sich in Farbgebung und Belag deutlich von den Flächen, die auch von Fußgänger\*innen genutzt werden, unterscheiden. Dabei sind insbesondere bei den Breiten der Radwege die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ebenso zu berücksichtigen wie die Vorgaben des "Ziele- und Maßnahmenkatalogs 'Radverkehr in Braunschweig'" sowie ggf. des neuen Radverkehrskonzeptes, das gerade erarbeitet wird.
  - Die Flächen um die Katharinenkirche herum sollen möglichst zeitnah ebenfalls umgestaltet werden. Dabei soll auch hier zum einen eine möglichst hohe Aufenthaltsqualität zum anderen ein möglichst großer ökologischer Wert im Vordergrund stehen. Um diesen Bereich möglichst schnell umgestalten zu können, wird die Verwaltung gebeten, weitere intensive Gespräche mit der Kirche zu führen. Sollte eine schnelle Umsetzung an den finanziellen Mitteln der Kirche scheitern, sollen Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Kirche durch die Stadt Braunschweig geprüft und vorgestellt werden. Dabei soll durchaus auch ein Ankauf der Flächen durch die Stadt Braunschweig erwogen werden.

2.: unverändert.

**Sachverhalt:**

Der Hagenmarkt ist nach der Vorzugsvariante aus guten und nachvollziehbaren Gründen als multifunktionaler städtischer Raum geplant. Das bedeutet auch, dass viele verschiedene Gesichtspunkte, Wünsche und Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen. Dies führt dazu, dass die Umgestaltung des Hagenmarkts im Ergebnis immer ein Kompromiss zwischen all diesen verschiedenen Anforderungen sein wird und muss.

Konkret bedeutet das für uns, dass der Hagenmarkt natürlich eine hohe Qualität für all diejenigen haben muss, die sich dort einfach nur aufhalten und im Schatten der Bäume verweilen wollen. Dies soll auch möglich sein, ohne die kommerziellen Angebote der umliegenden gastronomischen Betriebe nutzen zu müssen. Und dazu gehört aus unserer Sicht zwingend eine möglichst weitgehende Begrünung des Platzes durch eine möglichst große Anzahl an Bäumen und attraktiv gestalteten Bereichen mit blühenden Blumen und Stauden. Der Bankplatz ist aus unserer Sicht ein gutes Beispiel für eine gelungene Gestaltung.

Daneben wird der Hagenmarkt aber auch seine Funktion als Verkehrsfläche weiter erfüllen müssen. Diese wird sich allerdings grundlegend verändern. Durch den Wegfall der Fahrspuren und die Umsetzung des Stadtbahnausbaukonzeptes ist eine Verlagerung der Verkehre vom MIV hin zum ÖPNV und - damit verbunden - auch zum fußläufigen Verkehr zu erwarten. Der Hagenmarkt wird einer der zentralen Knotenpunkte für den ÖPNV in der Innenstadt werden. Die fußläufigen Verkehre zu und von den neuen Haltestellen der Stadtbahn werden zum großen Teil über den Platz des Hagenmarktes führen. Dies spricht aus unserer Sicht zum einen durchaus dafür, in diesem Bereich eine wassergebundene Decke vorzusehen. Zum anderen sind aber auch Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr zu erwarten, die durch eine vorausschauende Planung aus unserer Sicht auf ein Minimum reduziert werden können.

Im Fokus der Öffentlichkeit steht verständlicherweise die eigentliche Platzfläche des Hagenmarktes. Das von der Verwaltung vorgelegte Konzept geht aber deutlich darüber hinaus und bezieht auch die Flächen rund um die Katharinenkirche in dieses Konzept mit ein. Gerade hier sollen neue Grünflächen geschaffen bzw. die vorhandenen in Richtung von Pocket-Parks aufgewertet werden. Allerdings gibt es im Moment noch keine Aussage dazu, wann dieser Teil des aktuell überplanten Bereiches baulich umgestaltet werden kann. Aus unserer Sicht sollte dies nicht auf die lange Bank geschoben werden. Falls dafür weitere finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssen, sollte die Verwaltung dies den politischen Gremien zur Entscheidung vorlegen.

**Anlagen:** keine

*Absender:***Faktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14631**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:*
**Änderungsantrag zu Vorlage 20-14454: Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes**

*Empfänger:*  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*  
03.11.2020

<i>Beratungsfolge:</i> Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	<i>Status</i> 04.11.2020	Ö
--	-----------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Beschlussvorschlag wird mit den folgenden Änderungen (bezogen auf Punkt 1 der Vorlage) zugestimmt:

Die Planung für den als „Teilbereich Brunnen“ benannten Bereich (Anlage 2, Folie 37-40) wird wie folgt geändert:

1. Die existierende Rasenfläche mit den natursteingepflasterte Wegen bleibt im Wesentlichen erhalten.
2. Die noch vorhandenen Robinien werden nicht gefällt, sondern in die neue Gestaltung des Platzes integriert.
3. Die ursprünglich vorhandene Anzahl an Bäumen wird durch Nachpflanzen von mindestens 37 Bäumen klimaresistenter, einheimischer Arten (bei heute üblicher, ausreichender Tiefe der Pflanzgrube) wiederhergestellt.
4. Die Übergänge vom begrünten Bereich hin zu den einheitlich gestalteten Randbereichen und Verkehrsflächen werden behutsam gestaltet.
5. Bei der Entwicklung des Lichtkonzeptes wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass bei Dunkelheit den Platz querenden Personen Sicherheit vermittelt wird.
6. Die weiteren in der Vorzugsvariante enthaltenen Maßnahmen (Blühpflanzen, Fahrradabstellanlagen, zusätzliche Bänke) bleiben in dem in der Vorzugslösung vorgesehenen Maße bestehen.

Die anderen Teile/Konzepte der Vorzugslösung bleiben so bestehen, wie in der Vorlage 20-14454 beschrieben.

**Sachverhalt:**

- Mit dem Hagenmarkt besitzt die Stadt eine 1983 preisgekrönte Anlage mit parkähnlicher Gestaltung in der Innenstadt. Es ist die einzige dieser Art innerhalb des Wallringes. Sogar eine funktionierende Entwässerung ist vorhanden. Ein Teil der Investition ließe sich also einsparen.
- Stadtklimaanalyse von 2017: Bereits auf den Karten für den Ist-Zustand ist der Hagenmarkt als grüne Oase in einem stark überhitzen Umfeld deutlich erkennbar. Zudem formuliert der FB Stadtplanung und Umweltschutz unter „AUSBLICK: STADTKLIMATISCHE MASSNAHMEN“: „Soweit möglich sollte der Grünanteil im Stadtgebiet erhöht werden, insb. in thermisch belasteten Bereichen (Pocket-Parks, großflächige Grünanlagen). Im Vergleich zu wärmespeichernden städtischen Baumaterialien kühlen Grünflächen nachts deutlich schneller ab und können (ab einer gewissen Größe) als Kaltluftentstehungsgebiete auf ihr (nahes) Umfeld wirken. Gleichzeitig erfüllen sie viele weitere Funktionen wie die Möglichkeit zur Erholung, die

*Erhöhung der Biodiversität und Synergieeffekten zum Niederschlagsmanagement (Versickerung) und Luftreinhaltung (Deposition von Luftschadstoffen). Neben ihres Potenzials zur Verringerung der thermischen Belastung am Tage und in der Nacht (Schattenwurf, Verdunstung, etc.), übernehmen Bäume (und Sträucher) im Straßenraum die Funktion der Deposition und Filterung von Luftschadstoffen und verbessern dadurch die Luftqualität.“ (Stadt klimaanalyse Braunschweig 2017, Teil I, S. 38)*

Ein Fällen der vorhandenen alten Bäume, eine Verringerung der Gesamtzahl der Bäume und ein Entfernen der Rasenfläche zugunsten einer wassergebundenen Decke würden diesem Ziel zuwiderlaufen.

- Lt. Haushaltsbeschluss 2020 sind für 2020/2021 650 000 Euro für einen Pocket-Park in der Innenstadt vorgesehen.  
Dass gleichzeitig eine bestehende, parkähnliche Anlage in einen Platz mit wassergebundener Decke umgewandelt werden soll, ist nicht erklärbar.
- Zudem sind im Haushaltsentwurf 2021 für das Referat 0617 „Stadtgrün-Planung und Bau“ u. a. die folgenden strategischen Ziele formuliert: „*2. Erhalt und Aufwertung sowie Schaffung zusätzlicher Freiräume zur Abmilderung der negativen klimatischen Veränderungen (Überhitzung etc.) im innerstädtischen Bereich und Förderung aller von grünbestimmten Maßnahmen (Gehölzpflanzungen etc.) ausgehenden Wohlfahrtswirkungen (Temperaturminderung, Staubbindung, Sauerstoffproduktion, Erholungsnutzung u. a.)“, „Bereitstellung neuer Parkanlagen und Pocket Parks als Ankerpunkte einer multifunktionalen „grünen Infrastruktur“ im Stadtgefüge“.*
- Kleinere Bäume entfalten ihren Beitrag zum Stadtklima (CO<sub>2</sub>-Bindung und Schattenspende) erst nach Jahrzehnten. Die noch vorhandenen Robinien sollen daher so lange wie möglich erhalten werden.
- Um zusätzlich zur Verbesserung des Stadtklimas einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten, sollen mindestens in dem in der Vorzugsvariante vorgesehenen Maße Blühpflanzen in die Platzgestaltung integriert werden.
- Als Ergebnis der Bürgerbeteiligung, Werkstatt I, wurde u. a. festgehalten: „*Versiegelung soll möglichst gering gehalten werden; Mehr Grün(-flächen) und Erhalt des Bestands gewünscht*“. In Werkstatt III lagen genau zwei Konzepte für den Teilbereich Brunnen vor, die sich in den in diesem Änderungsantrag aufgeführten Fragen kaum unterschieden und von denen keine als klarer Favorit hervorging. Man kann dem Ergebnis also nicht entnehmen, dass sich eine Mehrheit der Teilnehmenden gegen die Rasenfläche und die Bäume entschieden hätte.

**Anlagen:** keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****20-14454-02****Antrag (öffentlich)***Betreff:*

**Änderungsantrag zum TOP "Weiteres Verfahren zur Umgestaltung des Hagenmarktes nach dem Bürgerforum II"**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

04.11.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Verwaltungsvorlage dargestellte Vorzugslösung (Vorlage 20-14454, Anlage 2) wird als planerische Grundlage für die weitere Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Umgestaltung des Hagenmarktes verwendet. Dabei werden im Verlauf des Planungsprozesses folgende Aspekte berücksichtigt und umgesetzt:

- a) Lediglich im südlichen Bereich des Platzes, nicht aber auf dem Hauptteil des Platzes, wird eine wassergebundene Decke unter Einbeziehung der derzeitigen Stichstraße geplant.
  - b) Im nördlichen Bereich wird die Rasenfläche um Blühwiesenstreifen oder niedrig wachende Büsche ergänzt, die zugleich Lärm- und Staubeinträge mindern. Alternativ kann auch eine jahreszeitlich angepasste Bepflanzung mit Blumen erfolgen (vgl. Vorplatz des Staatstheaters).
  - c) Bei der Bepflanzung des Hagenmarktes sind Bäume zu wählen, deren Größe von Anfang an einen möglichst grünen und kompletten Eindruck des Platzes erzeugt.
  - d) Die Baumscheiben um die Bäume herum sind nach dem Vorbild des Bankplatzes möglichst großzügig anzulegen und mit blühenden Stauden oder einer Blumenmischung zu bepflanzen, um insektenfreundliche Inseln auf dem Platz zu schaffen und einen Beitrag zur Biodiversität in der Innenstadt zu leisten.
  - e) Um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen, sind ausreichend Sitzgelegenheiten auf dem Platz vorzusehen. Dabei sollen sowohl Kreisbänke um Bäume als auch seniorengerechte Bänke mit Rücken- und Armlehnen ausgewählt werden.
  - f) Die Hinweisschilder zur Historie des Platzes (Tafeln und Stelen) werden an einer Stelle gebündelt.
  - g) Eine insektenfreundliche Beleuchtung ist im gesamten Planungsbereich vorzusehen.
  - h) Für mögliche kleinere Veranstaltungen wird ein Strom- und Wasseranschluss im südlichen Bereich des Platzes installiert.
  - i) Es ist sicherzustellen, dass der Fahrradverkehr und die auf dem Platz geplante Erweiterung der Außengastronomie sich nicht gegenseitig behindern, z. B. durch entsprechende Farbgebungen der für die Radfahrenden vorgesehenen Bereiche.
2. Das unmittelbare Brunnenumfeld (Vorlage 20-14454, Anlagen 3 und 4) soll auch zukünftig als unversiegelte Platz- und Aufenthaltsfläche genutzt werden und daher aus der im Bebauungsplan IN 28 festgesetzten Nutzung Verkehrsfläche eingezogen werden.

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:** keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der  
Stadt**

**20-14506**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:  
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	21.10.2020

Beratungsfolge:	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020 Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020 Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020 N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020 Ö

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird gebeten, jetzt mit der Umsetzung von Punkt 2 des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019 zur Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern (Vorlage 19-12423) zu beginnen: Eines der sechs in der Stellungnahme der Verwaltung 20-13664-01 aufgeführten Dächer, bei denen eine PV-Nutzung trotz 2013 festgestellter Eignung noch immer nicht in Planung ist, wird zeitnah für ein Pilotprojekt zum Miet-Modell (auch Rückpacht-Modell genannt) zur Verfügung gestellt. Ziel soll eine Umsetzung im Jahr 2021 sein. Dazu nimmt die Verwaltung möglichst bald Gespräche mit potenziell geeigneten Partnern auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Prüfung der Gründung einer eigenen Gesellschaft zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern voranzutreiben und die Ergebnisse den politischen Gremien zeitnah vorzustellen.

### **Sachverhalt:**

Zu 1:

Um ihre Klimaschutzziele zu erreichen, muss die Stadt Braunschweig den Photovoltaik-Ausbau in kürzester Zeit um ein Vielfaches steigern. Die Stadt selbst sollte mit gutem Beispiel vorangehen und alle geeigneten städtischen Dächer mit PV-Anlagen versehen.

Deshalb hatte der Rat am 17.12.2019 den folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 19-12423):

1. *Die Verwaltung prüft die Möglichkeit, eine eigene Gesellschaft zum Betrieb der Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern zu gründen. Dabei sollen verschiedene Varianten, u. a. auch die Form der Genossenschaft, an der sich auch Vereine und Verbände aus der Region beteiligen können, geprüft und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden. Priorität hat dabei die Variante, dass die Stadt die Anlagen selbst errichtet und betreibt und damit die Eigenstromversorgung des Gebäudes absichert.*
2. *Lässt sich keine der unter Punkt 1 geprüften Varianten auf absehbare Zeit umsetzen, wird ein Miet-Modell gemäß Mitteilung der Verwaltung 13588/14 (Absatz 4) verfolgt.*

*3. Die Verwaltung wird ferner gebeten, im I. Quartal 2020 eine Zeitplanung vorzulegen für die Installation von Photovoltaikanlagen auch auf den in der Mitteilung 13359/13 genannten potenziell geeigneten städtischen Dachflächen, die bislang noch nicht mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet sind.*

*(Es folgen drei weitere Punkte.)*

Aus der Antwort der Verwaltung vom 01.07.2020 (Vorlage 20-13664-01) auf eine Anfrage der Linksfraktion geht hervor, dass sich die Prüfung der Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft coronabedingt verzögert und noch andauert.

Von den in der Vorlage 13359/13 genannten Gebäuden stehen gegenwärtig noch acht für die Errichtung von PV-Anlagen zur Verfügung, für sechs davon (Erweiterungsbau der GS Bebelhof, Kita Fremersdorfer Str., Kita Roseliesstr., GS Klint und Sporthalle, Jugendzentrum Wenden, Sporthalle Lessinggymnasium) sind auf die Ausschreibung im Frühjahr keine Angebote eingegangen. Das war vorauszusehen, weil Betreibermodelle, bei denen sich Betreiber und Nutzer einer Immobilie unterscheiden und daher der gesamte Strom ins das Netz eingespeist wird, derzeit kaum wirtschaftlich sind.

Das Miet- oder Rückpacht-Modell wird von der Verwaltung in der Mitteilung 20-13664-01 wie folgt beschrieben:

*Beim sog. Rückpacht-Modell errichtet ein/e externe/r Partner/in PV-Anlagen auf städtischen Dächern und verpachtet diese an die Stadt gegen eine zu bestimmende Summe zurück. Betreiberin und Nutzerin sind dabei dann identisch, d. h., eine reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 % auf den eigenverbrauchten Strom fällt an. Nutzt die Stadt den so erzeugten Strom selbst, vermeidet sie den teureren Netzzug. Auf dieser Basis können für alle Beteiligten wirtschaftliche Rahmenbedingungen entstehen.*

Die AG „Energiewende 38“ hatte der Verwaltung das Miet-Modell bereits 2014 vorgestellt (s. Vorlage 13588/14) und ist auch heute noch sehr an einer Umsetzung interessiert. Bereits 2014 hatte der Verein eine PV-Anlage für das Dach des Erweiterungsbau der Grundschule Bebelhof projektiert und, weil sich ein Vollein speisemodell nicht wirtschaftlich betreiben ließ, dafür ein Miet-Modell vorgeschlagen.

Zu 2:

Lt. Ratsbeschluss vom 17.12.2019 (Vorlage 19-12423) sollten die Ergebnisse dieser Prüfung dem Rat noch vor der Sommerpause 2020 vorgelegt werden.

**Anlagen:** keine

**Betreff:**

**Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern, konkreter Schritt:  
Pilotprojekt für das Miet-Modell**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 30.10.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen/Fraktion Die Linke/Fraktion BIBS nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wie in der Mitteilung Ds 19-12423-01 vom 03.07.2020 bereits beschrieben, stellt das sog. Rückpachtmodell eine von drei Säulen zur Realisierung von PV-Anlagen auf städtischen Dächern dar, die von der Verwaltung zurzeit forciert werden. Hierzu wird die Prüfung der Gründung einer PV-Gesellschaft aktiv vorangetrieben. Kernpunkt in dem Modell ist die Nutzung des Stroms durch die Stadt selbst. Andernfalls ergeben sich aufgrund der EEG-Umlage keine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Folgender Sachstand ist zurzeit gegeben:

Anhand eines Pilotprojektes wird die Möglichkeit der Gesellschaftsform (auch unter steuerlichen Gesichtspunkten), Vertragsgestaltung und baulicher Realisierung getestet. Die Erkenntnisse aus diesem Test sind die Grundlage für die systematische Ausrollung im Stadtgebiet von Braunschweig.

Folgende Schritte wurden in Bezug auf den Test unternommen bzw. befinden sich kurz vor Umsetzung:

- Identifikation Auswahl eines Teststandortes für eine Umsetzung;  
Ergebnis: Erweiterungsbau Mensa der GS Bebelhof, die Verwaltung folgt damit dem Vorschlag der AG „Energiewende 38“.
- Betrachtung und Informationsgewinnung über PV-Gesellschaften in anderen Gemeinden (hier: Münster, Nürnberg, Goslar „Bürgerenergie Harz eG“)
- Vorbereitung einer gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Betrachtung mit einem Steuerberatungsbüro.
- Sichtung und Auswertung von Musterverträgen bereits bestehender Gesellschaften/Genossenschaften.
- Terminierung eines Treffens mit BS Energy (teilstädtischer Betrieb als Energieversorger ist notwendig im Modell Genossenschaft)
- Identifikation weiterer Dachflächen und Möglichkeiten der Umsetzung.

- Alternativ wird weiter auch die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen durch die Stadt untersucht und ebenfalls im Termin zur gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Fragestellung mit beleuchtet.
- Meilensteine:
  - November 2020 „Vorschlag geeigneter Musterverträge“, nachgelagert Abstimmung mit Steuerberater, Terminfindung in Abstimmung;
  - November 2020 „Mittelanmeldung im Haushalt für Test GS Bebelhof“
  - Dezember 2020 - Februar 2021 „Abschluss Erstellung Musterverträge“,
  - 1. Halbjahr 2021 „Ausschreibung und Vergabe“ nach Inkrafttreten des Haushalts 2021

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Mehr Grün fürs Geld - trostlose Beton- und Schotterecken durch blühendes Grün ersetzen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2020

Beratungsfolge:

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Status

04.11.2020 Ö  
10.11.2020 N**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten,

1. Wege aufzuzeigen, wie die Waschbeton-Tröge hinter der Einfahrt zur Welfenhof-Tiefgarage (Straße Höhe / Hoteleinfahrt) bepflanzt werden können, damit aus diesen "Brutalismus-Kübeln" (BZ vom 22.09.2020) Blüh- oder Grünflächen entwickelt werden, die ganzjährig zu einem positiven Binnenklima beitragen und dazu noch attraktiv ansehbar sind;
2. zu prüfen, inwieweit eine Finanzierung dieses Projektes aus einem der bereits existierenden Förderprogramme der Stadt Braunschweig möglich ist;
3. eine Liste von denjenigen Örtlichkeiten in der Stadt Braunschweig zu erstellen und den zuständigen Gremien (Stadtbezirksräte und/oder Fachausschüsse) zuzuleiten, an denen mit Hilfe einer Bepflanzung das ökologische Binnenklima verbessert werden kann.

**Sachverhalt:**

Die Braunschweiger Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom 22. September 2020 unter der Überschrift "Mini-Garten in Brutalismus-Kübeln am Braunschweiger Welfenhof" über den traurigen Anblick über der Zufahrt zur Tiefgarage hinter dem Fourside-Hotel.

Da sich der Rat bereits vor einiger Zeit gegen den Wildwuchs der Schottergärten ausgesprochen hat, weil so auch das Binnenklima einer Stadt beeinträchtigt wird, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Derartige Betonkübel sind ein nicht erhaltenswerter Zustand und trauriger Gegensatz zum Bestreben der Stadt Braunschweig "Bienenhauptstadt" Deutschlands werden zu wollen.

In dem bereits genannten BZ-Artikel wird darauf abgehoben, dass die Verwaltung sich bereits in losen Gesprächen mit dem Eigentümer befindet und eine entsprechende Maßnahme beitragspflichtig nach der Straßenausbaubeitragssatzung wäre. Da hier aber das allgemeine Interesse überwiegt (aus Gründen des ökologischen Binnenklimas in der Stadt und sicherlich auch aus ästhetischen Gründen), sind Wege zu finden, um den Anteil für den Eigentümer so gering wie möglich zu halten bzw. am besten sogar auf null zu setzen. Denn für entsprechende Ideen könnte auf die existierenden Projekte für mehr Grün in der Stadt zurückgegriffen werden, wie z. B. das Förderprogramm "Mein Baum für Braunschweig" sowie das Ökologische Förderprogramm.

Darüber hinaus wird regelmäßig über zahlreiche andere Örtlichkeiten in der Stadt

gesprochen, bei denen durch eine – in der Regel einfache – Bepflanzung das ökologische Binnenklima verbessert und somit eine starke Aufheizung im Sommer vermieden werden kann. Die Verwaltung soll deshalb eine Liste mit diesen Örtlichkeiten zusammentragen.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*
**Mehr Grün fürs Geld - trostlose Beton- und Schotterecken durch blühendes Grün ersetzen**
*Organisationseinheit:*

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

*Datum:*

03.11.2020

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

04.11.2020

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

10.11.2020

N

**Sachverhalt:**

1. Es sollen Wege aufgezeigt werden, wie die Waschbeton-Tröge hinter der Einfahrt zur Welfenhof-Tiefgarage (Straße Höhe/Hoteleinfahrt) bepflanzt werden können, damit aus diesen "Brutalismus-Kübeln" (BZ vom 22.09.2020) Blüh- oder Grünflächen entwickelt werden, die ganzjährig zu einem positiven Binnenklima beitragen und dazu noch attraktiv ansehbar sind.

Die Kaskadenfläche der Tiefgarageneinfahrt an der Höhe befindet sich nicht in städtischem Eigentum. Es gab in der Vergangenheit bereits mehrere Kontaktaufnahmen mit den wechselnden Eigentümern, um eine Umgestaltung der Fläche in eine Grünfläche zu realisieren. Diese Gespräche verliefen aufgrund von nicht geklärten Finanzierungsfragen bisher erfolglos. Eine vor einiger Zeit vorgenommene Kostenschätzung zur Umgestaltung der Kaskaden belief sich auf 30.000 bis 40.000 € zuzüglich jährlicher Pflegekosten von 10.000 €. Die Stadtverwaltung steht bezüglich einer Begrünung der in Rede stehenden Fläche zurzeit mit dem aktuellen Eigentümer in Verbindung.

Sinnvoll, möglich und ökologisch von hoher Bedeutung wären eine intensive Dachbegrünung mit niedrigen Stauden bzw. eine Extensivbegrünung mit einer Sedum-Wildkraut-Bepflanzung, die abhängig von der Zusammensetzung ganzjährig einen positiven Einfluss auf das Mikroklima haben und Nahrungsquelle für Insekten bieten könnte. Aufgrund der Gestaltung und der exponierten Lage der Fläche wäre für eine Intensivbegrünung voraussichtlich eine Bewässerung notwendig, d. h. es müsste eine Zufuhr von Frischwasser oder durch Retentionsanlagen zurückgehaltenes Regenwasser gewährleistet sein. Bei einer Extensivbegrünung könnte ggf. auf eine regelmäßige Bewässerung verzichtet werden, sodass die Anlage kostengünstiger hinsichtlich der Anlage und der Betriebskosten wäre.

2. Es soll geprüft werden, inwieweit eine Finanzierung dieses Projektes aus einem der bereits existierenden Förderprogramme der Stadt Braunschweig möglich ist.

Die Anlage einer Grünfläche ist über das städtische Förderprogramm „Ungenutzte Ressource Privatgrün: Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ generell bis zu 50 % förderfähig. Im Rahmen der Bezuschussung einer Dachbegrünung wäre die Förderhöhe auf max. 4.000 € beschränkt.

3. Es sei eine Liste von denjenigen Örtlichkeiten in der Stadt Braunschweig zu erstellen und den zuständigen Gremien (Stadtbezirksräte und/oder Fachausschüsse) zuzuleiten, an denen mit Hilfe einer Bepflanzung das ökologische Binnenklima verbessert werden kann.

Die Stadt Braunschweig hat im integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Leitziele, Arbeitsfelder und Maßnahmen definiert, an denen sich die städtische Freiraumgestaltung maßgeblich orientiert. Mit der Stadtklimaanalyse liegt zudem eine Planungsgrundlage für die priorisierte Umsetzung von Maßnahmen mit stadtklimatischer Wirkung vor. Hierauf bauen u. a. das städtische Förderprogramm „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ und die Auswahl von Flächen im Rahmen der Projekte „NKI: Braunschweig - integrierter Klimaschutz mit urbanem Grün. Makroklimatische Regulierung durch Pflanzen“ und „Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig“ auf. In diesem Zusammenhang wurden bereits zahlreiche Maßnahmen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünungen, Innenhof- und Vorgartenumgestaltungen, Baumpflanzungen, Herstellung artenreicher Wiesen, Blühstreifen und Staudenpflanzungen) auf städtischen und privaten Grundstücken realisiert. Weitere Maßnahmen sind in Planung. So sollen beispielsweise die geplanten vier Kalthallen ein Gründach und verschiedene städtische Liegenschaften Fassadenbegrünungen erhalten.

Aufgrund notwendiger umfassender Recherchearbeit konnte eine Liste mit zukünftig zu begrünenden Örtlichkeiten kurzfristig nicht erstellt werden.

## Herlitschke

### Anlage/n:

keine

*Absender:*

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**20-14441**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

**Innenstadtentwicklung: Bewertung öffentlicher Plätze und Flächen**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

14.10.2020

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der ISEK-Maßnahme "Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume" Plätze oder Flächen in der Innenstadt zu identifizieren und zu benennen, die vordringlich aufgewertet und qualitätsvoller gestaltet werden sollen. Ziel soll es dabei sein, die Aufenthaltsqualität der Innenstadt zu erhöhen und mehr Räume zu schaffen, an denen Menschen sich begegnen und sich auch ohne zwingend kommerzielle Angebote (z.B. Cafes oder Restaurants) nutzen zu müssen, länger aufhalten können.

**Sachverhalt:**

Wie im ISEK richtig dargestellt wird, entscheidet nicht nur das Einzelhandels- oder Gastronomieangebot über die Anziehungskraft der Innenstadt. Auch eine qualitätsvolle Gestaltung der öffentlichen Flächen und Plätze "unter anderem durch Pocket-Parks, Möblierung, Beleuchtung, Beschilderung und den Ausbau von Fahrradabstellmöglichkeiten" (ISEK, S. 50) kann die Aufenthaltsqualität beeinflussen bzw. mit dazu beitragen, dass mehr Menschen diese Plätze nutzen, sich dort gerne aufzuhalten, länger dort verweilen und so ggf. auch die Möglichkeit zum Einkauf oder zur Einkehr in den umliegenden Geschäften oder Restaurants nutzen. Einige Projekte wurden bereits erfolgreich umgesetzt (z.B. die Umgestaltung des Bankplatzes) oder sind in der Planungsphase (Umgestaltung Hagenmarkt, Pocket-Park an der Karrenführerstraße). Darüber hinaus gibt es zahlreiche andere Bereiche, die aus unserer Sicht im Moment nur wenig einladend sind und von einer Aufwertung sehr stark profitieren können. Dies gilt z.B. für die "Brutalismus-Kübel" an der Ecke Schild/Höhe, über die die Braunschweiger Zeitung in ihrer Ausgabe vom 22. September 2020 berichtet hat.

**Anlagen:** keine

*Absender:***Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt****20-14354**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Zweckentfremdungssatzung erlassen***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.09.2020

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27. März 2019 eine Zweckentfremdungssatzung für die Innenstadt und die Ringgebiete zu erstellen. Die Zweckentfremdungssatzung soll dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls eine Zweckentfremdungssatzung nur kleinere Gebiete regeln kann, soll zunächst für den Bereich Sonnenstraße/Echternstraße eine solche Satzung erlassen werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, die veraltete Darstellung zum Thema Zweckentfremdungsverordnung auf der städtischen Homepage zu korrigieren.

**Sachverhalt:**

Zu 1. Bereits 2012 berichtete die Braunschweiger Zeitung über große Leerstände im Wohnkomplex Sonnenstraße/Echternstraße. Von den ca. 100 Wohnungen standen rund 50 leer. Die Eigentümerin erklärte damals gegenüber der BZ, dass eine Komplettsanierung geplant sei und anschließend neu vermietet würde. Auch 8 Jahre später gibt es keine Anzeichen für die angekündigte Komplettsanierung. Stattdessen wurde weiter entmietet. Nach Auskunft einer noch verbliebenen Mieterin stehen mittlerweile rund 90 Wohnungen seit mehreren Jahren leer.

Am 30.10.2019 hat eine Ortsbegehung von Vertretern des FB Brandschutz und Bauordnung und der Eigentümerin stattgefunden. Auch bei diesem Treffen wurde von der Eigentümerin eine Komplettsanierung in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 teilte die Eigentümerin der Linksfraktion mit, dass „nun kurzfristig der Beginn der Baumaßnahmen erfolgen“ würde. Aufgrund der langen Leerstandsdauer ist diese Aussage wenig glaubwürdig.

Tatsache ist, dass in Braunschweig ein erheblicher Mangel an bezahlbarem Wohnraum besteht. Wenn gleichzeitig viele Wohnungen in bester Innenstadtlage leer stehen, dann ist dies nicht hinnehmbar. Das Land hat die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, dass Kommunen mit angespannter Wohnraumsituation, zu denen Braunschweig zweifelsfrei gehört, gegen Zweckentfremdung durch Leerstand vorgehen können. Die Stadt Braunschweig muss diese Möglichkeit nun auch nutzen und eine entsprechende Satzung erlassen.

Zu 2. Auf der städtischen Seite wird immer noch der rechtliche Sachstand von 2004 wiedergegeben.

[https://www.braunschweig.de/vv/produkte/III/61/61\\_0/zweckentfremdung.php](https://www.braunschweig.de/vv/produkte/III/61/61_0/zweckentfremdung.php). Durch das Landesgesetz aus 2019 hat sich die Rechtslage vollkommen geändert.

**Anlagen:** keine

**Betreff:****Zweckentfremdungssatzung erlassen****Organisationseinheit:**

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

**Datum:**

28.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Stadt Braunschweig hat gemeinsam mit den bekannten Akteuren im Rahmen des Bündnisses für Wohnen ein kommunales Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig aufgestellt, das der Rat der Stadt Braunschweig beschlossen hat. Eine erste Evaluierung dieses Konzeptes erfolgte dieses Jahr. Im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten werden die dort beschlossenen Maßnahmen inzwischen umgesetzt, u. a.

- der Ankauf von Besetzungsrechten, Einrichtung einer zentralen Stelle für Wohnraumhilfe
- der Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und damit verbundene Modernisierungsmaßnahmen, kommunales Wohnrauförderungsprogramm
- die Schaffung von Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindungen durch Neubau (Quote)

Zum Antrag 20-14354 der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auch seitens der Verwaltung wird damit intensiv das Ziel verfolgt, mehr bezahlbaren Wohnraum bereitzustellen. Der vorliegende Antrag, mittels Zweckentfremdungsverordnung den Leerstand von Wohnraum zu unterbinden, wird dennoch kritisch gesehen.

Seit 2019 gibt es wieder ein Landesgesetz, das Niedersächsische Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG). Wie in § 1 Abs. 1 NTwEWG definiert, zielt das Gesetz in erster Linie auf Gebiete mit Wohnraummangel ab, in denen Mietwohnungen in größerem Maßstab in Ferienwohnungen bzw. gewerblich genutzte Flächen (z. B. für Airbnb) umgewandelt und damit dem Mietwohnungsmarkt entzogen werden. Dieser Sachverhalt trifft auf das Stadtgebiet Braunschweig nicht zu.

In Braunschweig gibt es nur wenige Einzelfälle von größeren Leerständen (Bsp. Korfestraße, Sonnenstraße/Echternstraße). In der Summe beläuft sich der Wohnungsleerstand in Braunschweig dagegen auf einem denkbar geringen Satz von rd. 1 % (Aktuelle Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig, INWIS).

Das Problem liegt also in der Tatsache begründet, dass es zu wenig (bezahlbare) Wohnungen gibt und nicht, dass massenweise Wohnraum gewerblich umgenutzt oder als Ferienwohnungen umgewandelt wird.

Aufgrund der grundgesetzlich garantierten Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) hat die Kommune ansonsten keine Möglichkeiten, einem Leerstand entgegenzutreten.

Insofern ist das Mittel der Zweckentfremdungssatzung aus Sicht der Verwaltung ungeeignet, um das gesteckte Ziel - nämlich Wohnraumleerstände zu unterbinden - zu erreichen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt****20-14505**  
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Zusendung der Listen eingegangener Bauanträge auch an  
Ratsmitglieder***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

21.10.2020

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat bittet, die vertraulichen Listen eingegangener Bauanträge, die bisher lediglich an die BezirksbürgermeisterInnen und deren StellvertreterInnen gesendet werden, auch an alle Ratsmitglieder, die ja ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, zu versenden.

**Sachverhalt:**

Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:** keine

*Absender:***CDU-Fraktion im Rat der Stadt****20-14508**  
**Antrag (öffentlich)***Betreff:***Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

		<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die im Haushalt 2020 ursprünglich für eine Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden für eine Konzeptstudie für eine vertikale Nachverdichtung verwendet.

Die Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen.

**Sachverhalt:**

Mit dem Haushalt 2020 wurde auch ein finanzwirksamer Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung einer "Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen für Wohnbebauung für bezahlbaren Wohnraum" (vgl. FWE 155) beschlossen. Ziel dieses Antrag ist es, eine weitere Variante auszutesten, um den weiteren Anstieg der Mietpreise abzubremsen oder sogar zu stoppen. Denn für die CDU-Fraktion ist nicht der Ausnutzungsgrad einer öffentlichen Förderung der Erfolgsindikator, sondern im besten Falle sinkende Mieten in unserer Stadt. Und obwohl in den vergangenen Jahren schon zahlreiche Maßnahmen ausprobiert und angewendet wurden, hat sich ein wirklicher Erfolg nicht eingestellt.

Daher muss auch über - im ersten Augenblick - unkonventionelle Ideen nachgedacht werden. Eine Konzeptstudie für serielles, modulares Bauen sollte eine solche sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000 Euro werden jedoch nicht benötigt, da die städtische Nibelungen Wohnbau GmbH (NiWo) schon von sich aus eine solche Studie erstellt und ein Neubauvorhaben im Baugebiet Stockheim-Süd als ideal für deren Umsetzung erkannt hat.

Über die (Zwischen-) Ergebnisse hat Herr Geschäftsführer Voß den Bau- und auch den Planungs- und Umweltausschuss Mitte September informiert.

Um die Mittel nun doch ihrer ursprünglich angedachten Verwendung für eine weitere kreative Variante gegen den weiteren Anstieg der Mieten zuzuführen, soll eine Konzeptstudie für vertikale Nachverdichtung, also das Aufstocken von weiteren Geschossen auf Bestandsgebäuden, erstellt werden. Hierzu gab es bereits einen interessanten Vortrag bei der Mitgliederversammlung des BDB zu Beginn dieses Jahres und im Nachgang einen vielbeachteten kurzen Abriss durch Andreas Kyrath, den Bezirksvorsitzenden des BDB in dessen Mitgliedermagazin.

Auch diese Ergebnisse sind den Ratsgremien vorzustellen. Möglicherweise ergibt sich daraus erneut ein Projekt für die NiWo, auch eine Zusammenarbeit mit den anderen großen Wohnungsbaugesellschaften ist denkbar.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Konzeptstudie "vertikale Nachverdichtung"**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	02.11.2020
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	03.11.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.11.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Die Stadtverwaltung verfolgt das vom Rat beschlossene kommunale Handlungskonzept für bezahlbaren Wohnraum und hat in dem Zusammenhang eine zentrale Stelle für Wohnraumhilfe eingerichtet, die sich um den Ankauf von Besetzungsrechten kümmert. Weiterhin wird durch den Ankauf von Belegungs- und Mietpreisbindungen und durch die verstärkte Schaffung von Sozialwohnraum durch Neubau (Quote) in Braunschweig der Anteil an bezahlbarem Wohnraum erhöht. Damit gibt es bereits heute einen vielfältigen Mix an Instrumenten, um dem weiteren Anstieg der Mietpreise entgegenzuwirken.

Die Verwaltung bereitet zudem im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ein Dichtekonzept vor. Zielrichtung ist, verantwortungsvoll für jeden Siedlungstyp die Dichten angemessen zu erhöhen, um dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung besser zu entsprechen. Dieses Dichtekonzept wird auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zum Maßstab gemacht und soll langfristig neben der Lenkungswirkung für neue Vorhaben auch Impulse für die Nachverdichtung von Bestandsgebieten geben.

Zum Antrag 20-14508 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Aufstockung von Bestandsgebäuden mit weiteren Geschossen ist im Grundsatz zu begrüßen, da hiermit kein neuer Baugrund in Anspruch genommen werden muss und oft auch eine gestalterische Aufwertung damit einhergeht. In der Praxis sind mehrere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: So erlauben nur wenige Bebauungspläne eine weitere Aufstockung. In Bereichen ohne Bebauungsplan muss sich die neue Bebauung an die Umgebung - auch hinsichtlich der Bauhöhe - anpassen. Es ist im Einzelfall der Nachweis zu erbringen, dass die Erschließung gesichert ist. In der Praxis stellt sich oft die Frage, wo die zusätzlich notwendigen Stellplätze untergebracht werden können. Einige Bauten verfügen nicht über die statischen Voraussetzungen zur Aufstockung.

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit ein Baulandkataster zur Baulandmobilisierung für die Innenstadt erstellt. Es hat sich gezeigt, dass Mindernutzung oft individuelle Gründe hat. Andererseits zeigt sich auch, dass bei der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnungen an vielen Stellen der Stadt der Markt dafür sorgt, dass Baulücken geschlossen werden, alte Wohnhäuser abgerissen und durch dichtere Bebauung ersetzt werden.

Vor diesem Hintergrund steht zu erwarten, dass eine Konzeptstudie zur vertikalen Nachverdichtung nur sehr begrenzt quantitative Effekte bei der Mobilisierung von bezahlbarem Wohnraum erzielen würde. Unklar ist auch, wie erreicht werden könnte, dass bezahlbarer Wohnraum entsteht, da mögliche Baukostenersparnisse bei privaten Bauprojekten in aller Regel nicht an den Endverbraucher weitergegeben werden.

Zudem stehen angesichts der Vielzahl an Bebauungsplanverfahren zur Schaffung ganz neuer, verdichteter Quartiere keine Ressourcen für die ebenso aufwendige Überplanung von Bestandsquartieren zur Verfügung.

Die Konzentration der städtischen Ressourcen auf die bestehenden Instrumente sowie die Ausweisung neuer Wohngebiete nach dem Dichtekonzept wirkt aus Sicht der Verwaltung zielgenauer dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum entgegen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Städtische Teilkonzepte zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum und der Grundschule Rautheim**

**Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

**Datum:**

04.11.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschluss:**

Den nachfolgenden Teilkonzepten zur Umsetzung des Ganztagsbetriebs an der Grundschule Querum und der Grundschule Rautheim wird zugestimmt.

**Sachverhalt:****1. Vorbemerkung**

Im Rahmen eines Normenkontroll-Eilverfahrens zum Bebauungsplan „Trakehenstraße/Breites Bleek“ hat das OVG Lüneburg am 02.06.2020 festgestellt, dass die Kostenbeteiligung der Investoren am Ausbau der Ganztagsinfrastruktur an der Grundschule (GS) Stöckheim rechtlich nicht zulässig war.

Um eine Beteiligung der Investoren zu ermöglichen, muss nachvollziehbar dargelegt werden, inwieweit das Neubaugebiet kausal ist für steigende Schülerzahlen und für die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs. Dies kann durch ein stadtweites Konzept oder spezifische Teilkonzepte erfolgen, die vom Rat beschlossen werden müssen. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass bei der Darstellung der Kosten im o. g. städtebaulichen Vertrag keine Differenzierung zwischen vorhabenbedingten Mehrkosten und „Sowiesokosten“ erfolgt ist. Die Ermittlung der tatsächlichen voraussichtlichen Kosten kann aber in einem zweiten Schritt nach Erstellung eines Teilkonzepts oder stadtweiten Konzepts erfolgen. Bei der großen Anzahl städtischer Grundschulen und der starken Dynamik hinsichtlich der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete ist es schwierig, ein stadtweites Konzept für alle Grundschulen zu entwickeln. Aus diesen Gründen werden hier nun die ersten Teilkonzepte für die GS Querum und die GS Rautheim vorgelegt. Konzepte für weitere Grundschulen werden zu gegebener Zeit folgen.

Bereits seit dem Ratsbeschluss „Schulkindbetreuung und Ganztagschule“ (Ds 2654/13) hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, sukzessive alle Grundschulen nach dem „Braunschweiger Modell“ zu Ganztagsgrundschulen auszubauen.

Am 26.09.2017 hatte der Rat einen Umsetzungsplan für den „Ausbau der Kooperativen Ganztagsgrundschule“ (Ds 17-05080-01) beschlossen. In diesem Plan wurde eine Reihenfolge nach systematischen Kriterien zum Ausbau der 23 zum damaligen Zeitpunkt noch nicht im Ganztag befindlichen Grundschulen festgelegt.

Bei der stadtweiten schrittweisen Umwandlung zu Ganztagschulen wird bereits berücksichtigt, zu erweiternde Grundschulen ohne Ganztagsbetrieb zeitgleich zu Ganztagschulen auszubauen, um die daraus folgenden (zeitlichen und wirtschaftlichen) Synergieeffekte in der Planungs- und Bauphase nutzen zu können. Dieses Vorgehen entspricht den Ratsbeschlüssen zum Ausbau der Ganztagschulen in Braunschweig.

Braunschweiger Grundschulen, die zu Ganztagschulen umgewandelt werden, erhalten eine Ausstattung nach dem „Standardraumprogramm für Ganztagsgrundschulen“ (Ds 18-06621, kurz „SRP“), das eine Ganztagsversorgung von 100 % der SuS vorsieht. Dies entspricht dem ab dem Jahr 2025 bundesweit geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

## **2. Grundlagen zur Ermittlung der Schülerzahlen an Grundschulen**

Städtische Grundschulen haben – mit Ausnahme der drei Bekenntnisgrundschulen, für die das ganz Stadtgebiet als Schulbezirk gilt – eigens definierte und zugewiesene Grundschulbezirke. Diese werden über die städtische Schulbezirkssatzung festgelegt. Hierfür werden alle Straßen und Hausnummern einem bestimmten Bezirk zugeordnet.

Die voraussichtliche Schülerzahlentwicklung einer Grundschule wird auf der Basis einer Übersicht von Schulanfängerinnen und -anfängern für die nächsten sechs Jahre berechnet. Diese Kinder sind die bereits in einem Schulbezirk wohnhaften 0- bis 6-jährigen Kinder. Durch Zu- und Wegzüge können sich die Zahlen im Laufe der Jahre bis zum Einschulungszeitpunkt ändern. Zudem werden für die jeweiligen Schulen übliche standortspezifische Fluktuationsquoten angenommen, die berücksichtigen, dass Eltern und Erziehungsberechtigte sich auch für eine nicht-bezirkliche Schule bei der Einschulung entscheiden können. Hierzu gehören die bereits gen. Bekenntnisschulen, Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen. Außerdem wird bei der Klassenbildung noch der Anteil der inklusiv beschulten Kinder berücksichtigt, so dass die maximalen Klassengrößen unter der im Klassenbildungserlass festgelegten Höchstgrenze von 26 Schülerinnen und Schülern (SuS) liegen können.

Durch die Größe der Baugebiete wird von einem erheblichen Zuzug von SuS ausgegangen. Die Anzahl der SuS ist abhängig von der Größe der jeweiligen Wohnbaugebiete, d. h. der Anzahl der Wohneinheiten (WE), der Art der Bebauung wie Mehrfamilienhäuser / Geschosswohnungsbau (MFH) oder Einfamilienhäuser (EFH) sowie den Größen der Wohnungen bzw. von einer etwaigen Zweckgebundenheit. Bei MFH wird durchschnittlich von 2,5 Bewohnerinnen und Bewohnern je WE ausgegangen, bei EFH von 3 Personen je WE, die hinzuziehen. Kleinstwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> bleiben ebenso wie spezifisch ausgewiesene Wohnungen für Studierende oder Seniorinnen und Senioren unberücksichtigt. Diese Werte entsprechen den langjährigen Erfahrungen aus vorherigen Baugebieten.

Die Anzahl der ermittelten Kinder ergibt sich aus der Summe aller WE von MFH und EFH, die nicht unter die eben genannten Kategorien fallen. Pro Schuljahrgang (also für die Klassen 1 bis 4 einer bezirklichen Grundschule) wird ein Anteil von 2 % aller zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohner angenommen. Dies ist ein Erfahrungswert. Abweichungen von diesem Durchschnittswert nach unten als auch nach oben sind möglich, je nachdem wie attraktiv die neuen Häuser oder Wohnungen für Familien sind. Der Durchschnittswert entspricht dabei nicht der demografischen Verteilung in der Bevölkerung, sondern bezieht sich ausschließlich auf den Bezug neuer WE.

## **3. Teilkonzepte GS Querum und GS Rautheim**

Die GS Querum wurde in der Liste zum Ausbau der umzuwandelnden Schulen auf den 3. von 23 Plätzen gesetzt. Die Raumprogramme der davor platzierten GS Lamme und GS Lehndorf wurden bereits verabschiedet, so dass die GS Querum in der Reihenfolge ganz oben steht. Die Berechnungen für die Schülerzahlentwicklung der GS Querum unter Anwendung der unter 2. beschriebenen Grundlagen sind in der Anlage 1 dargestellt.

An der GS Querum sorgen die prognostisch ermittelten 38 SuS aus dem Baugebiet der Dibbesdorfer-Straße-Süd und die 130 prognostisch ermittelten SuS aus Holzmoor-Nord dafür, dass sich die Schule 4- statt 3-zügig entwickelt (104 zusätzliche Plätze). Dementsprechend ist beim Ausbau die Ganztagsinfrastruktur für eine 4-zügige Ganztagsgrundschule gem. Be schlusspunkt 2 analog zum SRP für Ganztagsgrundschulen vorzusehen. Der 4- statt 3-zügi ge Ausbau wird ausschließlich durch die prognostizierten 168 zusätzlichen SuS aus den bei den Baugebieten erforderlich und die anteiligen Kosten sind im Verhältnis der zusätzlichen SuS aus diesen Baugebieten aufzuteilen. Die durch die 4-zügige Erweiterung im Verhältnis zu einem 3-zügigen Ausbau entstehenden Mehrkosten entfallen zu 38/168 Anteilen auf das Baugebiet „Dibbesdorfer Straße-Süd“ und zu 130/168 Anteilen auf das Baugebiet „Holzmoor-Nord“.

Die bisher 2-zügige GS Rautheim befindet sich in der Liste zum Ausbau der umzuwandeln den Schulen auf dem 16. von 23 Plätzen. Als jedoch absehbar war, dass das Baugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ umgesetzt wird, wurden die Planungen für den Ausbau der Grundschule aufgenommen. Bereits Ende 2018 wurde ein entsprechendes Raumprogramm nach dem SRP (Ds 18-09156) vom VA beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine 3-zügige Ganztagsgrundschule zugrunde gelegt. Da der Investor mehr WE realisieren wird als ursprünglich geplant, wird sich die GS Rautheim durch die insgesamt ca. 146 SuS (s. Anlage 2) mehr aus dem Baugebiet voraussichtlich in eine 3,5-Zügigkeit mit 156 zusätzlichen Plätzen entwickeln. Auf das Baugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ entfallen von den Kosten für den Ausbau der 2-zügigen GS Rautheim auf eine 3,5-Zügigkeit und die Herstellung der Ganztagsinfrastruktur 146/156 Anteile. Da die GS Rautheim gem. Raumprogrammbeschluss als 3-zügige Ganztagsgrundschule geplant ist, müssten bei prognostizierter Klassenbildung ab dem Schj. 2025/2026 andere räumliche Lösungen gefunden werden, z. B. die Erweiterung der Schule oder temporäre Beschaffung und Aufstellung von mobilen Raumeinheiten wie Schulraumcontainern.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

Berechnungen für die GS Querum  
Berechnungen für die GS Rautheim

**Anlage 1 zu Ds 20-14409:**  
**Berechnungen für die GS Querum**

Die GS Querum befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Integrierten Gesamtschule Querum und wurde im Schj. 2019/2020 2,5-zügig (10 Klassen) geführt. Im Schj. 2020/2021 sind es bereits 11 Klassen mit insgesamt 191 SuS sowie einem Schulkindergarten mit 6 Kindern.

Mit einer angenommenen Fluktuationsquote von 5 % und einem Inklusionsanteil von zuletzt 3,4% (daraus folgende Klassengrößen bis 25) ergibt sich bis zum Schj. 2025/2026 durchschnittlich eine 3-Zügigkeit der Schule. Dabei steigen die Schülerzahlen rechnerisch von derzeit 191 auf maximal 239 im Schj. 2024/2025 und würden am Ende des Betrachtungszeitraums im Schj. 2025/2026 bei rechnerisch 223 in 11 Klassen liegen.

**Tab. 1: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Querum auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 ohne Berücksichtigung der Baugebiete**

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
<b>2019/2020</b>	54	3	43	2	54	3	47	2	<b>198</b>	<b>10</b>
<b>2020/2021</b>	49	3	46	3	43	2	53	3	<b>191</b>	<b>11</b>
<b>2021/2022</b>	77	4	49	3	46	3	43	2	<b>195</b>	<b>12</b>
<b>2022/2023</b>	60	3	77	4	49	3	46	3	<b>232</b>	<b>13</b>
<b>2023/2024</b>	48	2	60	3	77	4	49	3	<b>234</b>	<b>12</b>
<b>2024/2025</b>	54	3	48	2	60	3	77	4	<b>239</b>	<b>12</b>
<b>2025/2026</b>	61	3	54	3	48	2	60	3	<b>223</b>	<b>11</b>

In diesen Berechnungen sind Veränderungen durch neu entstehende Wohnbaugebiete noch nicht berücksichtigt. Im Schulbezirk der GS Querum entstehen in den nächsten Jahren zwei größere Wohnbaugebiete in mehreren Bauabschnitten: „Dibbesdorfer-Straße-Süd“ und „Holzmoor-Nord“.

Das Baugebiet Dibbesdorfer-Straße-Süd wird zeitlich zuerst umgesetzt. Es wird von rechnerisch 9,5 zusätzlichen SuS je Jahrgang ab dem Schj. 2023/2024 ausgegangen, wenn bis dahin die WE komplett bezogen wurden, d. h. insg. 38 zusätzlichen SuS. Im Baugebiet „Holzmoor-Nord“ ist bei insgesamt ca. 650 geplanten WE als MFH ist mit rechnerisch 32,5 zusätzlichen SuS pro Schuljahrgang, also insgesamt 130 SuS für alle vier Schuljahrgänge zu prognostizieren. Mit Realisierung dieser beiden Baugebiete ist perspektivisch mit der Entwicklung von einer 3-Zügigkeit zu einer 4-Zügigkeit der GS Querum zu rechnen. Da die Umsetzung dieses großen Wohnbaugebietes in mehreren Bauabschnitten geschehen soll, wächst die Schule voraussichtlich schrittweise in eine 4-Zügigkeit. Diese wäre nach der Berechnung unter den genannten Annahmen im Schj. 2025/2026 durchgehend erreicht, selbst wenn bis dahin noch nicht alle Wohnungen vermarktet würden. Die Schule hätte dann ca. 356 SuS.

**Tab. 2: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Querum auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 mit Berücksichtigung der Baugebiete**

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
<b>2019/2020</b>	54	3	43	2	54	3	47	2	<b>198</b>	<b>10</b>
<b>2020/2021</b>	49	3	46	3	43	2	53	3	<b>191</b>	<b>11</b>
<b>2021/2022</b>	79	4	51	3	48	3	45	2	<b>195</b>	<b>12</b>
<b>2022/2023</b>	66	3	81	4	53	3	50	3	<b>250</b>	<b>13</b>
<b>2023/2024</b>	66	3	74	3	89	4	61	3	<b>290</b>	<b>13</b>
<b>2024/2025</b>	80	4	74	3	82	4	97	4	<b>332</b>	<b>15</b>
<b>2025/2026</b>	95	4	88	4	82	4	90	4	<b>356</b>	<b>16</b>

**Anlage 2 zu Ds 20-14409:****Berechnungen für die GS Rautheim**

Die GS Rautheim wurde im Schj. 2019/2020 knapp 2-zügig (7 Klassen) geführt. Im Schj. 2020/2021 sind es bereits 8 Klassen mit insgesamt 130 SuS.

Mit einer angenommenen Fluktuationsquote von 0 % und einem Inklusionsanteil von zuletzt 4,1% (daraus folgende Klassengrößen bis 25) ergibt sich bis zum Schj. 2025/2026 durchschnittlich eine 2-Zügigkeit der Schule. Dabei steigen die Schülerzahlen rechnerisch von derzeit 130 auf maximal 156 im Schj. 2022/2023 und würden am Ende des Betrachtungszeitraums im Schj. 2025/2026 bei rechnerisch 223 in 8 Klassen liegen.

**Tab. 1: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Rautheim auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 ohne Berücksichtigung der Baugebiete**

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	26	2	30	2	31	2	18	1	105	7
2020/2021	40	2	30	2	31	2	29	2	130	8
2021/2022	46	2	40	2	30	2	31	2	147	8
2022/2023	26	2	46	2	40	2	30	2	142	8
2023/2024	28	2	26	2	46	2	40	2	140	8
2024/2025	51	2	28	2	26	2	46	2	151	8
2025/2026	51	2	51	2	28	2	26	2	156	8

In diesen Berechnungen sind Veränderungen durch neu entstehende Wohnbaugebiete noch nicht berücksichtigt. Im Schulbezirk der GS Rautheim entsteht das große Wohnbaugebiet „Heinrich-der-Löwe-Kaserne“ in mehreren Bauabschnitten.

Bei insgesamt ca. 695 geplanten WE als EFH und MFH ist von rechnerisch 36,5 zusätzlichen SuS pro Schuljahrgang auszugehen, also insgesamt 146 SuS für alle vier Schuljahrgänge. Da die Umsetzung dieses großen Wohnbaugebietes in mehreren Bauabschnitten geschehen soll, wächst die Schule voraussichtlich schrittweise in eine 3-Zügigkeit. Diese wäre nach der Berechnung unter den genannten Annahmen im Schj. 2025/2026 durchgehend erreicht. Durch die Schülerzahlen in den Schuljahrgängen 1 und 2, die knapp über den Klassenteilungsgrenzen liegen, kann es sogar zu einer 3,5-Zügigkeit kommen, die zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht absehbar war, da von deutlich weniger WE ausgegangen wurde. Die Schule hätte dann ca. 264 SuS in 14 Klassen.

**Tab. 2: Prognose zur Schülerzahlentwicklung an der GS Rautheim auf der Grundlage der Geburtenzahlen vom 4. Februar 2020 mit Berücksichtigung des Baugebiets**

Schuljahr	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3		Klasse 4		Summe	
	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.	Sch.	Kl.
2019/2020	26	2	30	2	31	2	18	1	105	7
2020/2021	40	2	30	2	31	2	29	2	130	8
2021/2022	53	3	45	2	35	2	36	2	169	9
2022/2023	41	2	61	3	53	3	43	2	198	10
2023/2024	43	2	41	2	61	3	53	3	198	10
2024/2025	72	3	49	2	47	2	67	3	235	10
2025/2026	78	4	78	4	55	3	53	3	264	14

**Betreff:**

**Anpassung der Förderrichtlinie zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums**

*Organisationseinheit:*  
Dezernat III  
0600 Baureferat

*Datum:*  
16.10.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschluss:**

1. Der Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ wird zugestimmt.
2. Die Richtlinie tritt mit dem Datum des Beschlusses in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die bisherige städtische Richtlinie vom 3. Juli 2017 außer Kraft.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums“ beschlossen (siehe Drs. 17-04351). Daraus ergibt sich auch die weitergehende Zuständigkeit für die Anpassung dieser Richtlinie.

**Hintergrund**

In der jüngeren Vergangenheit wurden Darlehen der NBank für gebundenen Wohnraum von Antragstellern vorzeitig abgelöst. Diese Wohnungen fallen nun mit Auslaufen einer zehnjährigen Nachwirkungsfrist aus der Bindung. Die betroffenen Wohnungen wurden ohne kommunale Mittel realisiert.

Um sicherzustellen, dass Projekte, die mit kommunalen Fördermitteln finanziert werden, langfristig in der Mietpreis- und Belegungsbinding erhalten bleiben, wurde die Förderrichtlinie angepasst, sodass eine vorzeitige Ablösung von Darlehen des Landes bei gleichzeitiger Förderung durch die Stadt Braunschweig keine Auswirkungen auf die Bindungsdauer der kommunal geförderten Wohneinheiten (30 Jahre) hat.

Auf Grundlage der angefügten Neufassung der Richtlinie werden in Förderbescheiden künftig entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, die die Bindungsdauer regeln. Die Änderungen in der Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Leuer

**Anlage/n:**

Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung  
bezahlbaren Wohnraums“

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums

## **Inhaltsübersicht**

Förderzweck, Förderziel, Rechtsgrundlagen	§ 1
Fördergegenstände	§ 2
Antragsberechtigter Personenkreis	§ 3
Fördergrundsätze	§ 4
Fördervoraussetzungen	§ 5
Förderausschluss	§ 6
Förderhöhe	§ 7
Belegungs- und Mietpreisbindungen	§ 8
Auszahlung Fördermittel	§ 9
Antragstellung, Förderentscheidung	§ 10
Verfahren	§ 11
Inkrafttreten	§ 12

## **§ 1 Förderzweck, Förderziel und Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Stadt Braunschweig hat es sich zur Aufgabe gemacht, ergänzend zu vorrangigen Landesförderungen auf Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) weitere Anreize für die Schaffung und den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum mit Belegungs- und Mietpreisbindung für den Bereich der Stadt Braunschweig zu geben, solange und soweit dies als erforderlich angesehen wird.
- (2) Die Stadt Braunschweig gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für den Neubau, den Ausbau/Umbau und die Erweiterung (Nutzungsänderung) von gebundenem Mietwohnraum im Bereich der Stadt Braunschweig, als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Die städtische Förderung soll grundsätzlich zur Ergänzung der Landesförderung dienen, darf aber nicht zu einer Überfinanzierung führen. In diesem Fall werden die Leistungen verringert. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die nach Einzelfallprüfung durch Bewilligungsbescheid gewährt werden. Grundlage für das Rechte- und Pflichtenverhältnis der Stadt Braunschweig als Bewilligungsstelle und der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers sind die in dieser Richtlinie enthaltenen speziellen Bestimmungen sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie auf landesgesetzliche Bestimmungen über die soziale Mietwohnraumförderung – Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG), Wohnraumförderbestimmungen (WFB) – Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) vom 29.10.2009 (Nds. GVB. Nr. 24, S. 403, geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 23.07.2014, S. 208); Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen – WFB) RdErl. d. MU v. 02.07.2019 (Nds.Mbl. 2019, S. 1075).

- (4) Eine städtische Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die nach den Vorgaben des Landes gefördert werden.
- (5) Die Stadt behält sich eine Änderung der Förderbeträge und der Richtlinie – insbesondere bei Änderung der relevanten Landesprogramme – vor.

## **§ 2 Fördergegenstände**

- (1) Gefördert wird folgender Mietwohnungsbau:
  - a. Neubau nach Nr. 2.1.1 a) WFB
  - b. Ausbau/Umbau oder Erweiterung zur Schaffung neuen Wohnraums nach Nr. 2.1.1 b) WFB
- (2) Nicht gefördert werden
  - a. selbst genutztes Wohneigentum
  - b. Wohnraum nach Nr. 2.2 WFB
  - c. Wohneinheiten, deren Bau und Bindung durch einen städtebaulichen Vertrag bereits verbindlich vereinbart ist
  - d. Nichtinvestive Maßnahmen (z.B. Modernisierung, Mietzuschüsse)

## **§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften als Eigentümer und Bauherr von Mietwohnraum.
- (2) Der Antragsberechtigte muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohneinheiten bieten.

## **§ 4 Fördergrundsätze**

- (1) Eine kommunale Förderung erfolgt nur, wenn zuvor eine Förderung des Landes bewilligt wurde.
- (2) Zuwendungen anderer Fördermittelgeber sind grds. neben der städtischen Förderung möglich, soweit dies nach den jeweils zugrundeliegenden einzelnen Förderrichtlinien zulässig ist.
- (3) Das Fördervolumen aus öffentlichen Mitteln darf die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Darüber hinaus ist eine Vollfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen. Eigenmittel sind einzubringen.

## § 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer städtischen Zuwendung ist die Bewilligung von Landesmitteln nach den Förderbestimmungen des Landes. Landesmittel sind insoweit vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig an Dritte zur Erfüllung des Förderzweckes.
- (3) Es gelten die allgemeinen Fördervoraussetzungen für Mietwohnraum der Nr. 4 und 6, die Nr. 10.2 bis 10.7 und Nr. 57 und 58 WFB.
- (4) Bezuglich der Wohnungsgrößen der geförderten Wohnungen gelten die Nr. 7.1 a) und b) und Nr. 7.2, 7.4, 7.5 WFB. Ausnahmen können in Form der Überschreitung der angemessenen Wohnflächen zugelassen werden, wenn bauliche Erfordernisse die Einhaltung der genannten Grenzen verhindern.
- (5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist nach den Maßgaben der Nr. 9.1 WFB ausgeschlossen, wenn
  1. mit dem Bau des ausgewählten Objekts vor Bewilligung der beantragten Fördermittel begonnen wurde und keine Ausnahme zugelassen worden ist. Als Baubeginn gelten nicht der Erwerb des Baugrundstücks, die Bestellung eines Erbbaurechts sowie die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung.
  2. die Antragstellerin oder der Antragssteller bereits Fördermittel der Stadt Braunschweig für die beantragte Baumaßnahme erhalten hat.
- (2) Eine Förderung **kann** ausgeschlossen sein, wenn die Antragstellerin oder der Antragssteller ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen, die sie oder er im Zusammenhang mit früher gewährten  **kommunalen** Wohnraumfördermitteln eingegangen ist, nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

## § 7 Förderhöhe

- (1) Bei Neubauvorhaben, für die eine Landesförderung bei niedriger Einkommensgrenze gem. § 3 NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag von max. 310 €/m<sup>2</sup> gewährt werden.
- (2) Bei der Schaffung neuen Wohnraums durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nutzungsänderung), für den eine Landesförderung bei niedriger Einkommensgrenze gem. § 3 NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag anteilig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Baukosten gewährt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 310 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Bei Neubauvorhaben, für die eine Landesförderung bei mittlerer Einkommensgrenze gem. § 5 DVO-NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag von max. 150 €/m<sup>2</sup> gewährt werden.

- (4) Bei der Schaffung neuen Wohnraums durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nutzungsänderung), für den eine Landesförderung bei mittlerer Einkommensgrenze gem. § 5 DVO-NWoFG erfolgt, kann ein Förderbetrag anteilig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Baukosten gewährt werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 150 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Kommt bei Neubauvorhaben eine mittelbare Belegung zur Anwendung, wird der Förderbetrag reduziert und beträgt nicht 310 €/m<sup>2</sup>, sondern max. 100 €/m<sup>2</sup>.

## § 8 Belegungs- und Mietpreisbindungen

- (1) Bei der Ausgestaltung der Mietpreis- und Belegungsbindungen sind **grundsätzlich** die Förderbestimmungen des Landes maßgeblich. **Hinsichtlich der Dauer der Bindungen werden seitens der Stadt Braunschweig 30 Jahre zu Grunde gelegt.**
- (2) **Fördervoraussetzung ist gem. § 5 (1) die Inanspruchnahme von Landesmitteln. Bei einer Freistellung oder Änderung von Belegungs- und Mietbindungen im Rahmen der landesrechtlichen Förderung bleibt dessen ungeachtet eine dreißigjährige Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindungen bestehen, wenn für die Maßnahme auch Mittel der kommunalen Wohnraumförderung bewilligt wurden.**
- (3) **Mit der Inanspruchnahme der kommunalen Wohnraumförderung erklärt sich der Zuschussempfänger/die Zuschussempfängerin einverstanden, den geförderten Wohnraum für den vollen Förderzeitraum von 30 Jahren in der Mietpreis- und Belegungsbindung zu belassen.**
- (4) **Eine Verkürzung der o. g. Bindefristen kann in Ausnahmefällen gewährt werden, sofern die Landesmittel entsprechend der landesrechtlichen Regelungen vorzeitig abgelöst wurden, eine zehnjährige Nachwirkungsfrist eingehalten und der städtische Zuschuss anteilig nebst Verzinsung an die Stadt zurückgezahlt wird. In diesem Fall greift zudem mit Wirkung für die Zukunft die Regelung des § 6 (2).**

## § 9 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Fördermittel werden erst bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Bewilligungsbescheid ausgezahlt.
- (2) Bei Neubaumaßnahmen wird der Zuschuss wie folgt ausgezahlt:
  - 30 % nach Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten)
  - 30 % nach Fertigstellung des Rohbaus
  - 30 % nach Fertigstellung
  - 10 % nach Prüfung der Ausführung (Schlussabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde, Bestätigung der bestimmungsgemäßen Vermietung, Grundbucheintrag)

(3) Bei Aus-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen wird der Zuschuss wie folgt ausgezahlt:

- 70 % bei Beginn der Baumaßnahme und erfolgter Eintragung im Grundbuch
- 20 % bei Bestätigung, dass die Kosten in entsprechender Höhe entstanden sind.
- 10 % nach Prüfung der Ausführung (sofern erforderlich Schlussabnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde, bestimmungsgemäße Vermietung)

## § 10 Antragstellung, Förderentscheidung

(1) Anträge auf Förderung sind zwingend **vor Baubeginn** bzw. **vor Auftragsvergabe/Erststellungsbeginn** bei der Stadt Braunschweig zu stellen:

**Stadt Braunschweig**  
**Baureferat**  
**Platz der Deutschen Einheit 1**  
**38100 Braunschweig**

- (2) Die von der Stadt Braunschweig zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden. Die darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Über eingereichte Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der **vollständig** eingereichten und **prüffähigen** Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt erst nach Mittelreservierung durch das Land.
- (6) Die Entscheidung über die Anträge erfolgt im Regelfall durch einen Bescheid (Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid). Bewilligungsbescheide können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 11 Verfahren

(1) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme anzugeben. Mit den Baumaßnahmen ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Braunschweig.

Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Braunschweig alle relevanten Unterlagen über das Bauvorhaben wie auch über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen auf Verlangen jederzeit vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen. Die Stadt Braunschweig überprüft insbesondere:

- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel
- Die Übereinstimmung von Ausführung der Baumaßnahme und bewilligten Unterlagen
- Die Einhaltung der technischen Voraussetzungen
- Den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen
- Die Anzahl der unmittelbar und mittelbar belegten Wohnungen
- Die abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- und Dauernutzungswohnverträge

Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme der Stadt Braunschweig eine Schlussabrechnung vorzulegen, die sämtliche entstandenen Kosten beinhaltet. Die entstandenen Kosten sind auf Anforderung über ordnungsgemäße Belege nachzuweisen. Etwaige noch entstehende Kosten sind gesondert aufzuzeigen.

- (2) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger der Wohnung meldet der Stadt Braunschweig unverzüglich, wenn eine Wohnung mit Belegungs- und Mietpreisbindung frei geworden ist. Sie oder er hat zudem Angaben zur Nettokaltmiete wie auch zu den Betriebskosten zu machen.
- (3) Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Veräußerung der geförderten Wohnung die sich aus der Inanspruchnahme der Förderung ergebenen Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, so dass dieser für die verbleibende Laufzeit in gleicher Weise gebunden ist. Diese Verpflichtung gilt auch bei Veräußerung einer Ersatzwohnung bei mittelbarer Belegung.
- (4) Für die Rücknahme und den Widerruf von Bewilligungsbescheiden finden die §§ 48 ff VwVfG Anwendung. Bereits gewährte Zuschüsse sind mit Zinsen gem. § 49 a VwVfG zu erstatten. Die Stadt Braunschweig kann Bewilligungsbescheide insbesondere dann widerrufen und die Zuschüsse zurückfordern, wenn
  - die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger die Wohnung einer nicht berechtigten Person überlässt
  - unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht werden
  - die Auflagen oder Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid nicht eingehalten hat. Für diesen Fall bleiben i.S.d. Nr. 14.4 WFB die Belegungs- und Mietbindungen längstens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung bestehen
  - das Land Bewilligungen widerruft
  - **Fälle im Sinne des § 8 (4) dieser Richtlinie vorliegen.**

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit **dem Datum des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig** in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten bisherige städtische Bestimmungen zur Wohnraumförderung außer Kraft.

*Betreff:***Zuschüsse zur Pflege baulichen Kulturgutes**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
0610 Stadtbild und Denkmalpflege

Datum:

13.10.2020

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)  
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.11.2020

Status

Ö

05.11.2020

Ö

**Beschluss:**

„Der in der Vorlage vorgeschlagenen Zuschussgewährung zur Pflege des baulichen Kulturgutes wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit

Aufgrund der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Bei Bewilligungssummen über 5.000,00 € ist gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung ein Beschluss über den Förderantrag durch den Finanz- und Personalausschuss herbeizuführen. Die im Folgenden beschriebenen Zuschussanträge übersteigen die Bewilligungssumme von 5.000,00 € und fallen damit in die Beschlusszuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses.

Bewertung der Verwaltung

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuschüsse im Bereich der Denkmalpflege. Den jährlichen Fördertopf bilden die Stadt und die Richard Borek Stiftung gemeinsam; er beträgt im Jahr 2020 100.000,00 € (davon 1/3 Richard Borek Stiftung und 2/3 Stadt). Im Jahr 2002 schlossen die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig erstmals eine Vereinbarung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an privaten oder kirchlichen Baudenkmälern in der Stadt Braunschweig. Die zunächst auf sechs Jahre abgeschlossene Vereinbarung wurde mehrfach, zuletzt 2020, um jeweils weitere sechs Jahre verlängert.

Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmälern bedürfen sorgfältiger Planung und fachlich versierter Ausführung. Da die Arbeiten an Unikaten erfolgen, entstehen im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten in der Regel Mehrkosten, die von der Denkmaleigentümerin / vom Denkmaleigentümer zu tragen sind. Die Zuschüsse können helfen, diese Mehrkosten teilweise auszugleichen.

Baudenkmale sind wertvolle Geschichtszeugnisse, tragen zur Unverwechselbarkeit und Attraktivität des Stadtbilds bei, sichern Identifikation und Orientierung. Davon profitieren alle und so liegt die Erhaltung der Baudenkmale nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Es handelt sich um folgende zwei Objekte, die durch einen entsprechenden Zuschuss (Stadt und Stiftung) gefördert werden sollen:

1. Jüdische Kapelle, Helmstedter Straße 40
  - Erneuerung Stufenanlage vor der Kapelle -
  - Sanierung Friedhofstor -Zuschuss: 8.600,00 €
2. Wohngebäude, Steintorwall 1
  - Umbau und Sanierung der Villa mit Wiederherstellung des historischen Walmdaches,
  - 1. Abschnitt: Beseitigung Feuchteschäden im Keller -Zuschuss: 9.500,00 €

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Bebauungsplan "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55  
Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und  
Schlesierweg  
Auslegungsbeschluss**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<b>Datum:</b> 18.08.2020
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2020	N

**Beschluss:**

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.  
2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, vom 17. März 2020 wird für die in Anlage 7 dargestellten Flächen aufgehoben.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47 „Dorfgebiet“, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Auf der Basis „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan WT 55 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt werden. Das Konzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WT 55 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Mit dem Bebauungsplan WT 55 soll die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 bleiben bestehen.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 11. Juni 2020 bis 13. Juli 2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 erkennt die IHK an, dass das Stadtteil-B-Zentrum „Watenbüttel/Celler Heerstraße“ als sensibler Bereich einzustufen ist. Sie bemängelt jedoch, dass Spielhallen und Wettbüros im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig ausgeschlossen werden und drängt darauf, dass grundsätzlich im Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten für Spielhallen und Wettbüros sichergestellt werden.

Der Ortsheimatpfleger regte in seinem Schreiben vom 5. Juli 2020 an, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Stadtteils Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

### **Zum Beschlussvorschlag 2.**

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 7 dargestellt, aufzuheben.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55.

Leuer

### **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtskarte

- |            |  |
|------------|--|
| Anlage 2:  | Geltungsbereich WT 55                        |
| Anlage 3:  | Textliche Festsetzungen und Hinweise         |
| Anlage 4:  | Begründung                                   |
| Anlage 5 a | Rechtskräftiger Bebauungsplan WT 46          |
| Anlage 5 b | Bebauungsplan WT 46, Textliche Festsetzungen |
| Anlage 6 a | Rechtskräftiger Bebauungsplan WT 47          |
| Anlage 6 b | Bebauungsplan WT 47, Textliche Festsetzungen |
| Anlage 7   | Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses        |

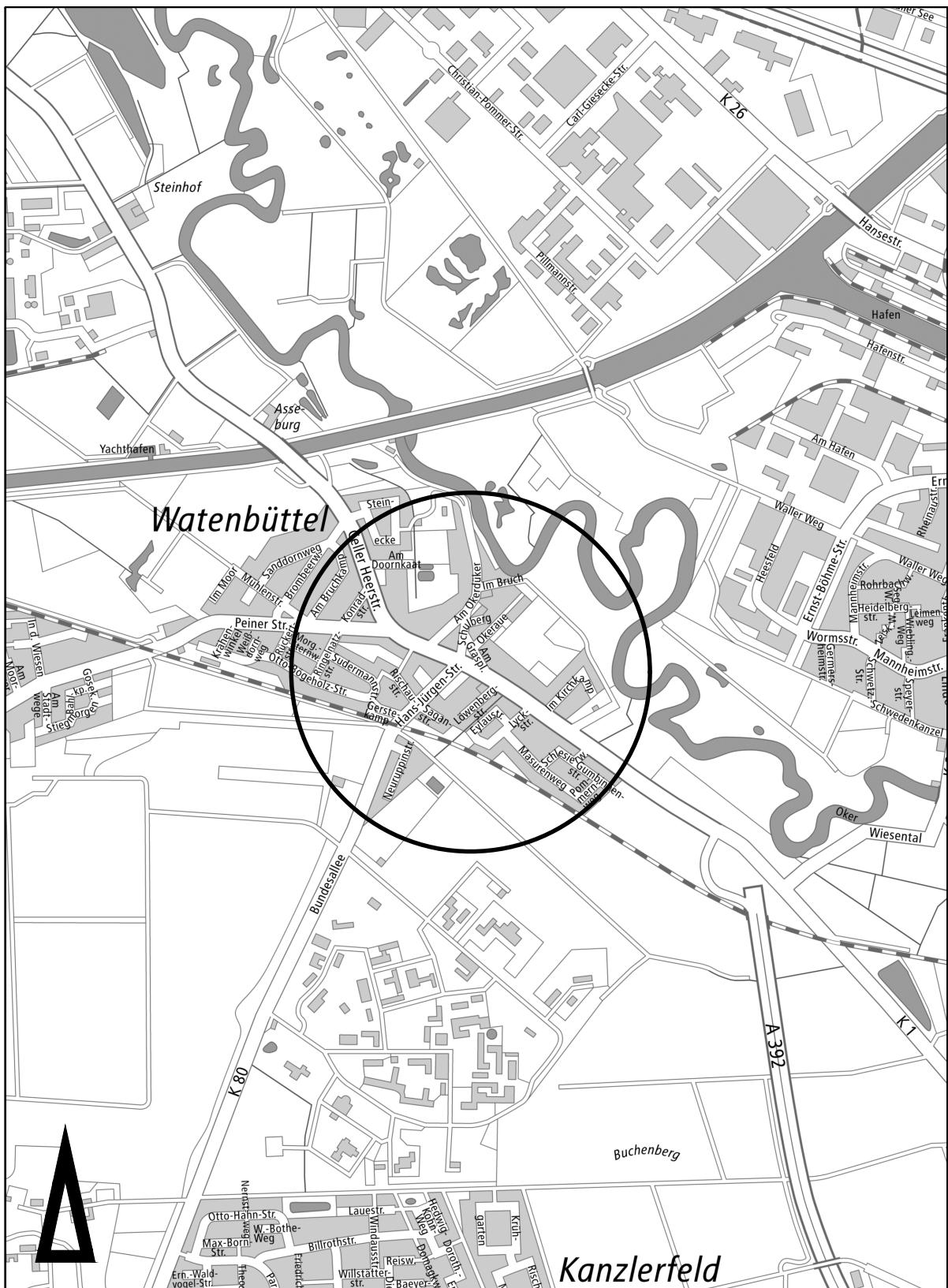


Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Übersichtskarte



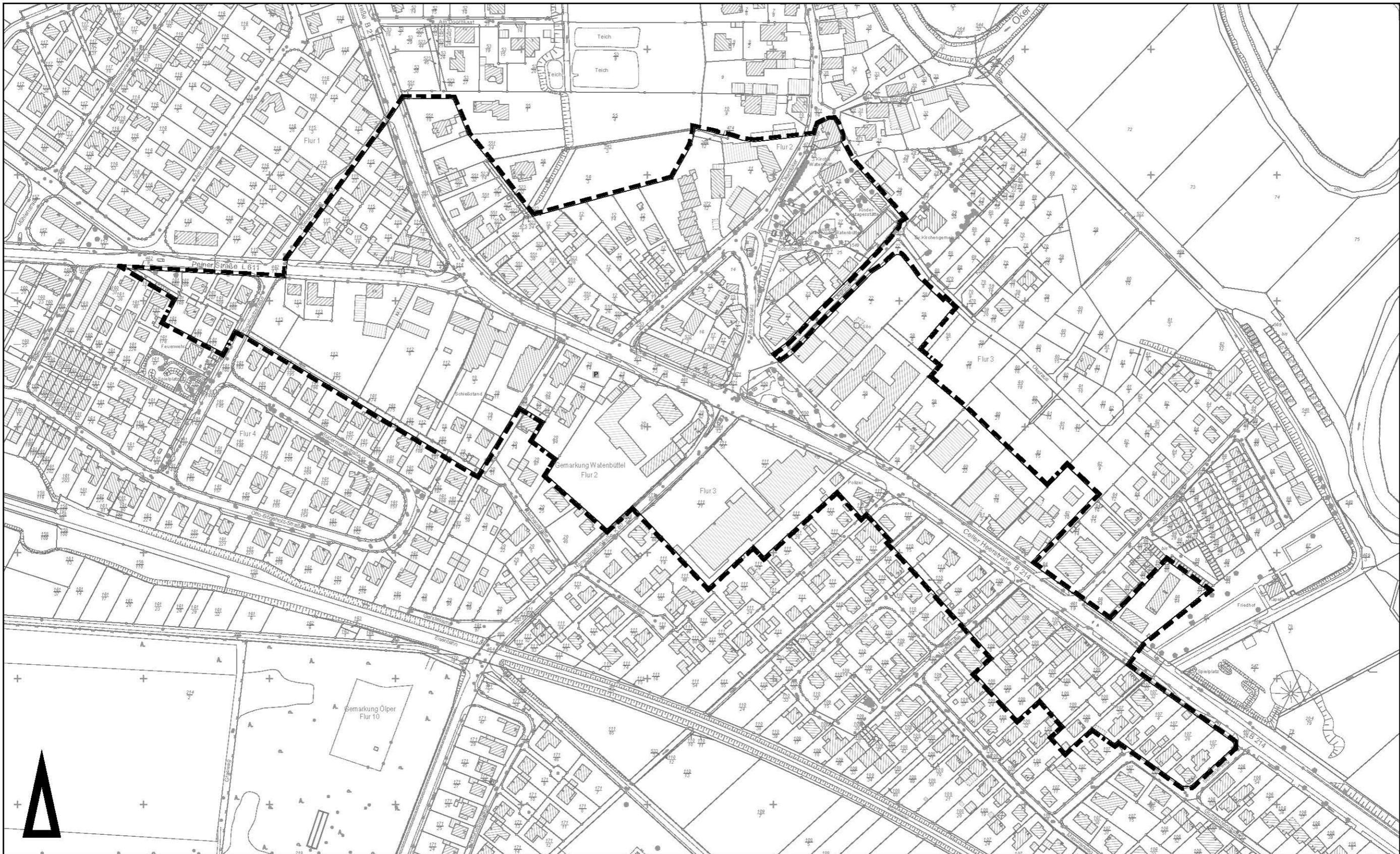
Maßstab ca. 1:20 000

Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

Geltungsbereich, Stand 20. Juli 2020, § 3 (2) BauGB

WT 55



**Bebauungsplan**

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der Bebauungspläne WT 46 WT 47.

Darüber hinaus trifft dieser Bebauungsplan gemäß § 9 (2b) BauGB Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für Bereiche, die ansonsten gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

6. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
  - Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
  - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

I	Art der baulichen Nutzung
---	---------------------------

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
3. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung, geboten wird.
4. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
5. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 5 Abs. 3 in Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von

Bebauungsplan  
**Watenbüttel/Celler Heerstraße**  
Begründung

**WT 55**

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	9
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	10
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	10

**1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 10.07.2020 -

**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

**1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

**1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

**1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan WT 55 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für Teilbereiche des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelten folgende Bebauungspläne:

WT 46, "Kleebleeke III" (Baublock Wat/15, Urfassung) aus dem Jahr 1978. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet fest. Es gilt die BauNVO 1968.

WT 47, "Kleebleeke III" (Baublock Wat/15, 1. Änderung) aus dem Jahr 1982. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet und Flächen für Gemeinbedarf „Kirche“ fest. Es gilt die BauNVO 1977.

Diese Bebauungspläne enthalten keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Für einen größeren Teilbereich nördlich sowie südöstlich der Celler Heerstraße innerhalb des Geltungsbereichs WT 55 besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dabei handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, indem Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO), so bemisst sich die Zulässigkeit der Art der Nutzung danach, ob das Vorhaben in diesem Baugebiet zulässig wäre.

## 2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

### **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55 beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47 „Dorfgebiet“, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann. Im Umkehrschluss sollen in allen anderen Stadtgebieten Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Das Vergnügungsstättenkonzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WT 55 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet, das den mittleren Abschnitt der Celler Heerstraße und in den ebenfalls gefährdeten Teilabschnitt der Peiner Straße im zentralen Bereich von Watenbüttel umfasst, in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohngesellschaften aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 bleiben bestehen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WT 55 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 werden durch die Planung nicht berührt
- Für die Teilbereiche ohne rechtskräftige Bebauungspläne, die gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind, wird gemäß § 9 (2b) BauGB nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt.
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

## **4 Umweltbelange**

---

Im Bebauungsplan WT 55 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungspläne WT 46 und WT 47 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen dieser Bebauungspläne bleiben bestehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Teilbereichen ohne rechtskräftige Bebauungspläne richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebaute Ortsteile). d

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan WT 55 keine über die Bebauungspläne WT 46 und WT 47 hinausgehende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Auch eventuell vorhandene Kulturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

### Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nutzungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.

### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans drei Einträge:

- Kirche, Schulberg 5,
- Scheune, Am Okerdüker 2,
- Denkmal, Am Okerdüker

Da der Bebauungsplan lediglich Regelungen zur Art der baulichen Nutzung vorsieht, werden archäologische Belange nicht berührt.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### 5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlÜSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlÜStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäude-

komplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.

- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros in Gebieten, in denen Wohnnutzung vorherrscht, auszuschließen. Diese Vergnügungsstätten könnten Nutzungskonflikte auslösen. Für den Ortsteil Watenbüttel sieht das Konzept vor, dass keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Auch Stadtteile in Randlagen können für Betreiber von Spielhallen und Wettbüros interessante Standorte sein. Aus Betreibersicht ist der Standort Watenbüttel bedingt durch den hohen Durchgangsverkehr (L 611 und B 214) als interessant anzunehmen. Watenbüttel ist jedoch gerade durch diesen Durchgangsverkehr städtebaulich sowie verkehrlich stark beeinträchtigt.

Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Funktion von Watenbüttel als Wohnstandort in jeder Hinsicht zu stärken und negativen Entwicklungen, wie sie durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu erwarten sind („Trading-down-Effekt“), entgegenzuwirken. Dies betrifft vor allem auch den zentralen Bereich von Watenbüttel, der durch Wohnnutzung und sonstige verschiedene öffentliche und sonstige Nutzungen (Pflegeeinrichtung, Kindertagesstätte, Schule, Kirche, Polizei, Landwirtschaftliche Betriebe usw.) geprägt ist.

Der Bebauungsplan WT 55 enthält auf dieser Basis folgende Regelungen: Im Plangebiet sind Spielhallen und Wettbüros unzulässig und zwar sowohl kerngebietstypische als auch nicht kerngebietstypische Betriebe.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wetttereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wetttereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und

nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete oder Dorfgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Spielhallen und Wettbüros beider Kategorien werden ausgeschlossen, da mit einer Ansiedlung folgende negative städtebauliche Auswirkungen zu befürchten wären:

- Es können negative Verschiebungen im Bodenpreisgefüge auftreten und bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf Wohnungen, aber auch auf wohnungsnahe und versorgungsbezogene kleinteilige Einzelhandels-, Handwerks-, Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe führen können.
- Es kann ein Trading-Down-Prozess eintreten. Das schon stark durch heterogene und teilweise ungestaltete bauliche Strukturen sowie Kfz-Verkehr vorbelastete Gebiet kann durch die Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros zusätzlich negativ geprägt werden.
- Es sind Immissionskonflikte, insbesondere mit Wohnnutzungen und der Pflegeeinrichtung an der Celler Heerstraße sowie insgesamt eine Minderung der Wohnqualität zu befürchten.
- Auch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes ist zu befürchten. Diese tritt insbesondere durch die üblicherweise verklebten Schaufenster ein. Dabei sind insbesondere die Straßenräume der Hauptstraßen Celler Heerstraße und Peiner Straße, aber auch die noch dörflich geprägten Nebenstraßen am Okerdüker und Am Grasplatz als besonders gefährdet zu bewerten.

## 5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettbüros.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger

Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

## **6 Gesamtabwägung**

---

Mit dem Bebauungsplan WT 55 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange und die Belange der Wohnbevölkerung in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Der Ausschluss der genannten Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Celler Heerstraße 318 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet gemäß Vergnügungsstättenkonzept noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Wohn- Gemeinbedarfs- und Gewerbenutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleiches gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Einrichtungen auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der

Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WT 55 umfasst eine Fläche von ca. 16,51 ha.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

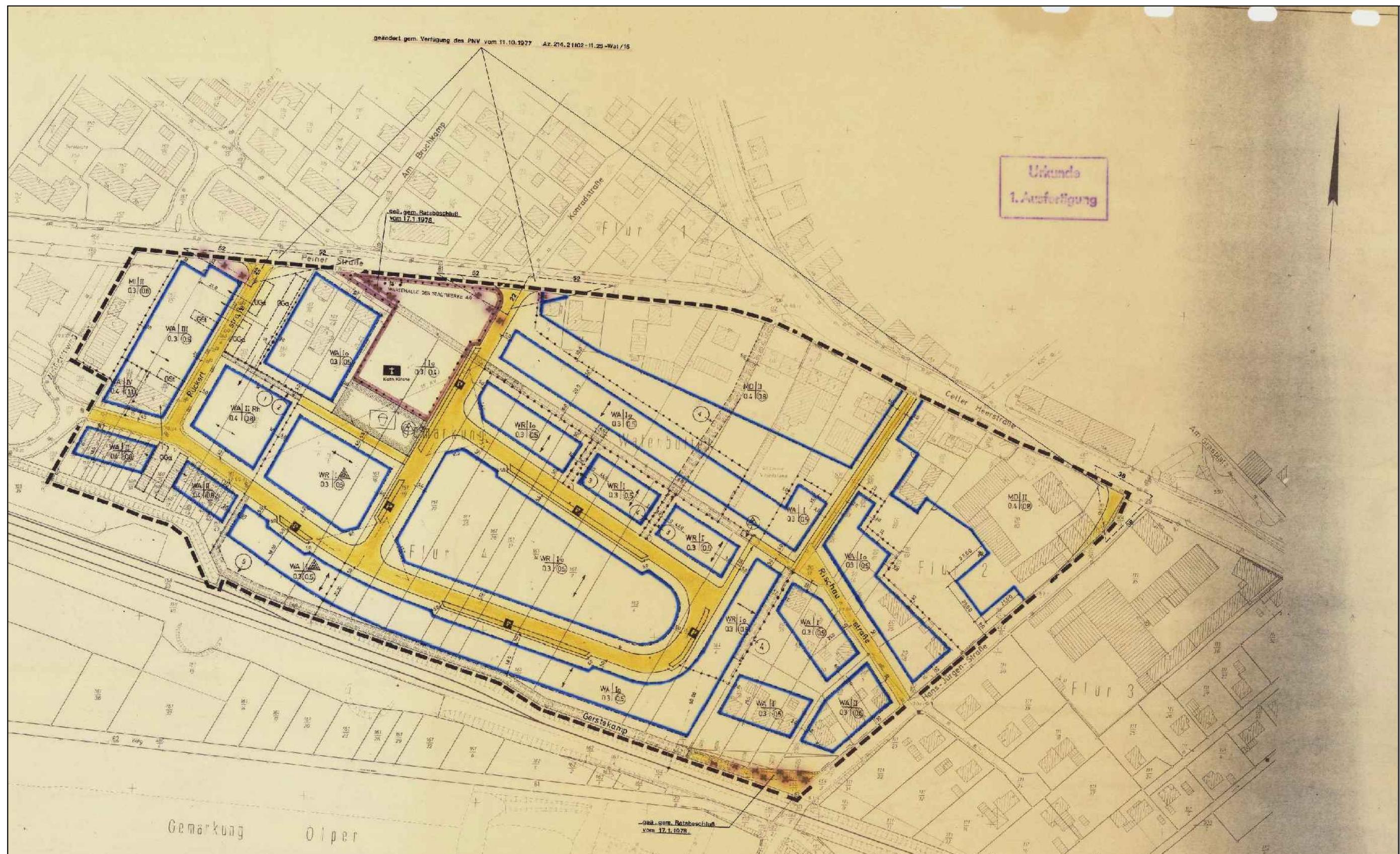
Bebauungsplan

**"Kleebleeke III" (Baublock Wat/15)**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. März 1978

**WT 46**

Urkunde  
1. Ausfertigung



**Bebauungsplan**

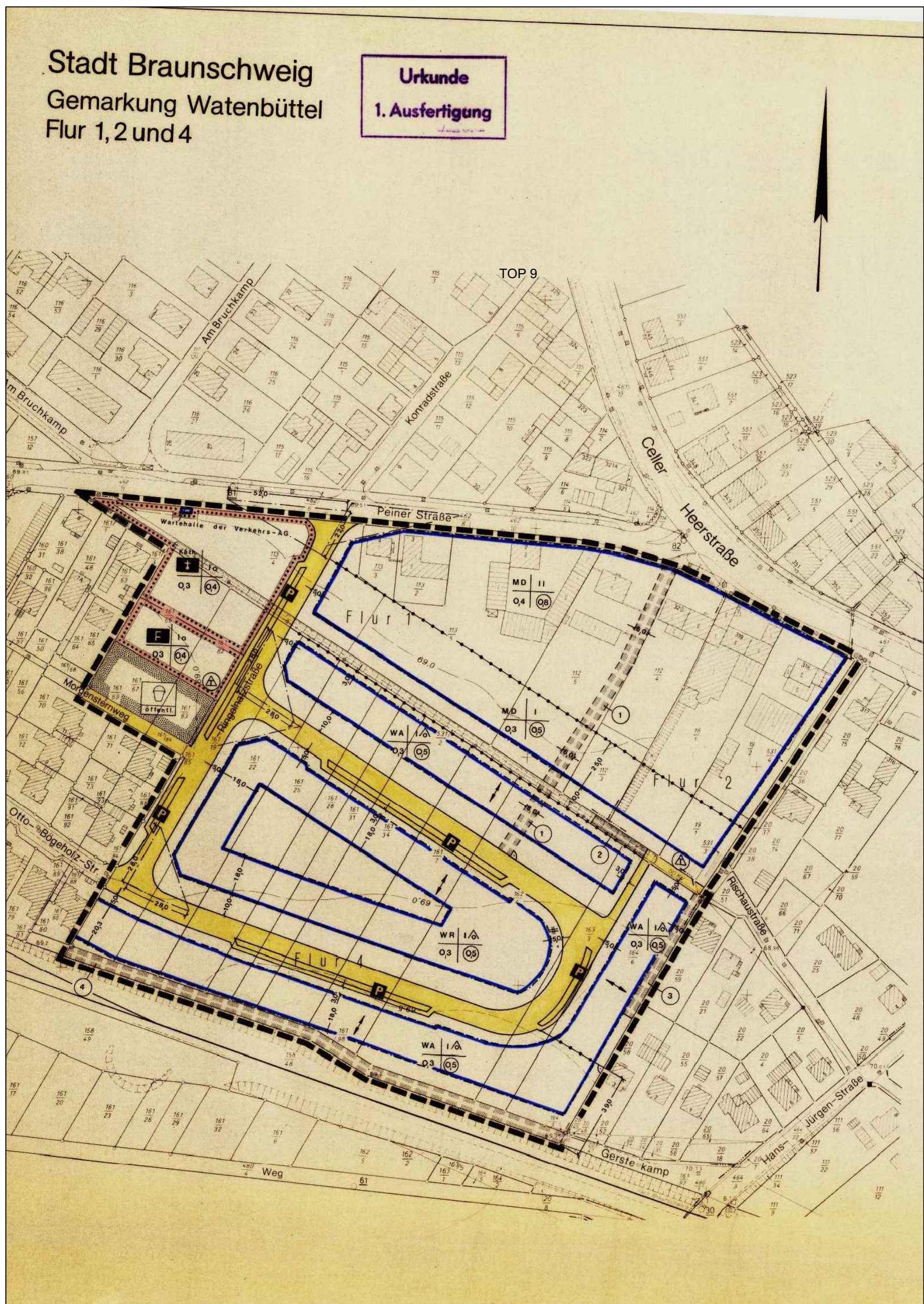
**„Kleeblecke III“(Baublock Wat / 15)**

Textliche Festsetzungen

**WT 46**

(BauNVO 1968)

I Art der baulichen Nutzung	IV Sonstige Festsetzungen
<p>1. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO O nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>2. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind wie folgt zu lässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einfriedungen,</li> <li>b) Pergolen, Klopftstangen, Geräteräume, Müll boxen sowie Schwimmbecken,</li> <li>c) Trennwände zwischen den Terrassen der zweigeschossigen Reiheneigenheime</li> <li>d) Selbständige Sicht- und Windschutzbalden in den Gebieten mit Z I.</li> </ul> <p>Alle übrigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen.</p>	<p>1. Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Gehrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Allgemeinheit</li> <li>2 Leitungsrecht zugunsten der Anlieger</li> <li>3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger</li> <li>4 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig</li> <li>5 Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Braunschweig GmbH</li> </ul> <p>2. Höhenlage der baulichen Anlagen</p> <p>a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens – OKFE – darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).</p> <p>Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße (ggf. Gehweg) zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüber liegt.</p> <p>b) Steigt oder fällt das Gebäude vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.</p> <p>c) Eine von den vorstehenden Festsetzungen abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlage dies erfordert.</p> <p>3. Sichtdreiecke</p> <p>Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante – freizuhalten.</p>
II Maß der baulichen Nutzung	
<p>1. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG hinzuzurechnen und zwar im Umfang der Beteiligung an den Gemeinschaftsanlagen.</p> <p>2. Bei dem Grundstück für Gemeinbedarf, für das keine Baugrenze festgesetzt ist, gilt das ganze Grundstück als überbaubare Grundstücksfläche. Ausgenommen davon ist die Fläche des Sichtdreieckes.</p> <p>3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb der Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Braunschweig GmbH und der Stadt Braunschweig zu belasten sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der NBauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen.</p>	



**Bebauungsplan**

**„Klebleeke III“(Baublock Wat / 15, 1. Änderung)**

Textliche Festsetzungen

**WT 47**

(BauNVO 1977)

**I Art der baulichen Nutzung**

- 1 Ausnahmen nach § 3 (3) und § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - 2 In den WR- und WA- Gebieten mit Z I sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 (4) und § 4 (4) BauNVO).
  - 3 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in den WR- und WA-Gebieten wie folgt zulässig:
    - a) Einfriedungen für Vorgärten mit einer Höhe bis zu 0,75 m, alle übrigen Einfriedungen bis zu 1,25 m Höhe
    - b) Pergolen, Klopftangen, Müllboxen, Schwimmbecken
    - c) Schwimmhallen nur in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude
    - d) Gerätehäuser und Gewächshäuser
    - e) Sicht- und Windschutzblenden mit max. 1,80 m Höhe und 15,00 m Gesamtlänge je Baugrundstück.
- Alle übrigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen.

unzulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen.

**IV Sonstige Festsetzungen**

1. **Sichtdreiecke**  
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante – freizuhalten.
2. **Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
  - ① Leitungsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
  - ② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
  - ③ Leitungsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
  - ④ Leitungsgsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
3. **Höhenlage der baulichen Anlagen**
  - a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens – OKEF – darf bei ebenen Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).  
Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüberliegt.
  - b) Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.

**II Maß der baulichen Nutzung**

Die unter 1.3 d) aufgeführten Gerätehäuser dürfen, wenn sie freistehen, nur eine Größe von max. 10 m<sup>2</sup> Bruttfläche haben. Die Gewächshäuser dürfen nur eine Baumasse von max. 15 m<sup>2</sup> haben.

**III Überbaubare Grundstücksfläche**

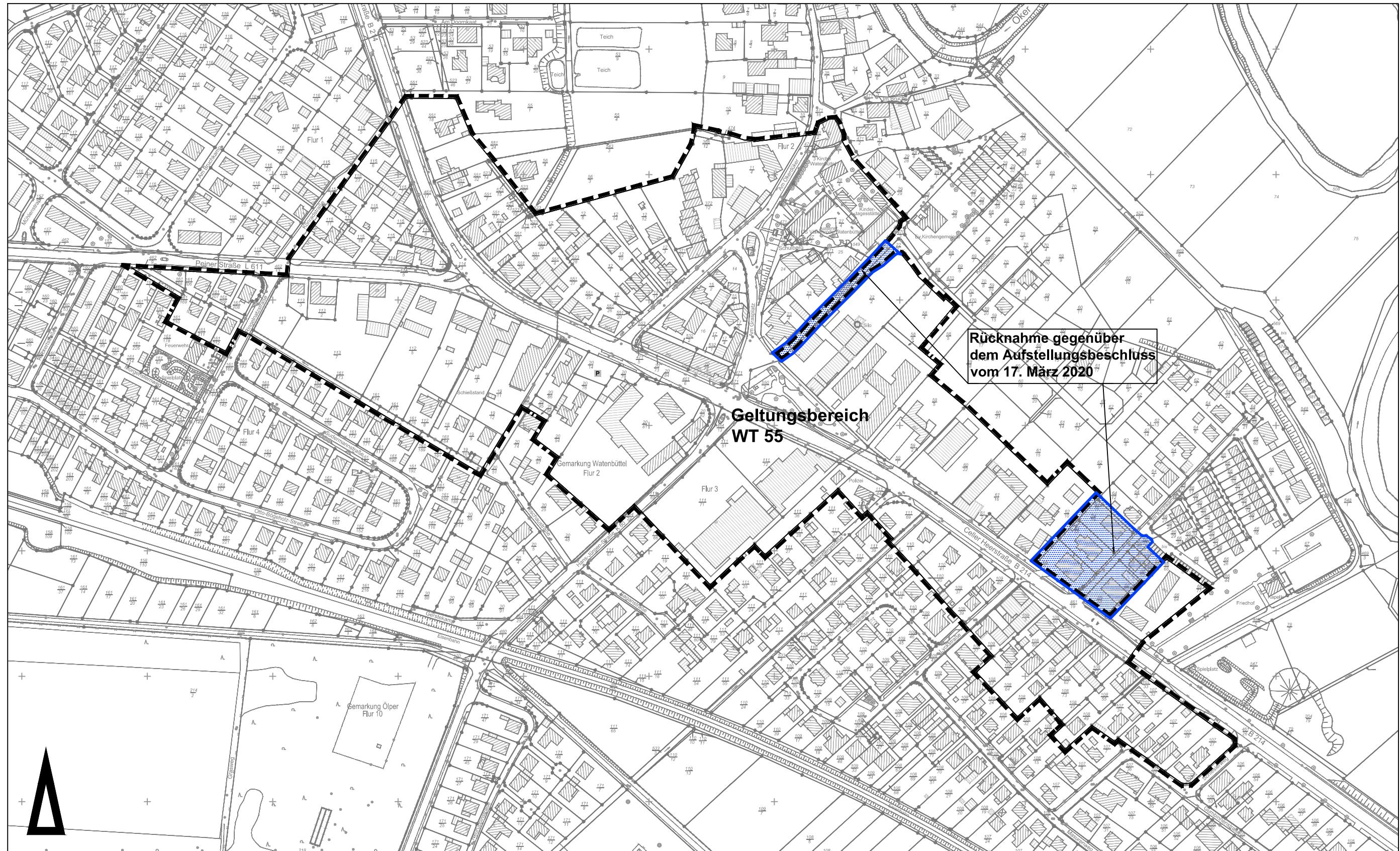
1. Bei der Fläche für Gemeinbedarf, für die keine Baugrenze festgesetzt ist, gilt das ganze Grundstück als überbaubare Grundstücksfläche. Ausgenommen davon ist die Fläche des Sichtdreiecks.
2. Die unter I 3. b-e aufgeführten Nebenanlagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 2,00 m halten.
3. Auf den Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet sind, sind bauliche Anlagen

Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

Rücknahme des Geltungsbereichs gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17. März 2020

**WT 55**



*Betreff:*

**Aufhebungssatzung für die Bebauungspläne  
LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße  
OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz  
OE 32 "Sudetenstraße" Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392  
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 25.09.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

### **Beschluss:**

"1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 4 zu behandeln.

2. Die Aufhebungssatzungen für die in der Sitzung ausgehängten Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung) vom 20. September 1960, OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) vom 25. Mai 1963 und OE 32 „Sudetenstraße“, vom 14. Juni 1996 werden gemäß § 1 (8) in Verbindung mit § 10 (1) BauGB beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht zu den Aufhebungssatzungen wird beschlossen.“

### **Sachverhalt:**

#### **Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

#### **Planungsziel**

Folgende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen und traten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft:

- LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße, Rechtskraft 20. September 1960. Der Geltungsbereich lag bei der Aufstellung des Bebauungsplans in dem im Wesentlichen bereits bebauten Stadtteil Lehndorf.

- OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung), Stadtteil Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich von Pawelsches Holz, Rechtskraft 25. Mai 1963. Der Bebauungsplan bildete die Grundlage zur Erweiterung des Stadtteils Kanzlerfeld.
- OE 32 „Sudetenstraße“, Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392, Rechtskraft 14. Juni 1996. Der Bebauungsplan hatte das Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zu regeln.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass diese Bauverordnung durch Fristablauf außer Kraft getreten war. Damit haben die aufzuhebenden Bebauungspläne eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren und sind nicht mehr anwendbar. Um diese Situation rechtlich einwandfrei nachvollziehbar zu machen und die planungsrechtliche Situation zu bereinigen, sind förmliche Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erforderlich.

Die Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 sollen deshalb endgültig aufgehoben werden. Die Aufhebungen dienen auch der Bereinigung des Plankatasters.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 20. März 2020 bis 20. April 2020 durchgeführt.

Auf ihre Stellungnahmen, die sie während der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB abgegeben hatten verwiesen:

- BS | NETZK Bestehende Dienstbarkeiten für Versorgungsanlagen sollen nicht beeinträchtigt werden.
- IHK: Es wird an den Abschluss des noch laufenden Bebauungsplanverfahrens OE 40 zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für den Bereich Sudetenstraße erinnert.
- NLStBV: Hinweise zur Bauverbotszone und zu Werbeanlagen an Autobahnen.

In der Begründung zu den Aufhebungssatzungen wurde auf die jeweiligen Stellungnahmen bereits eingegangen. Auswirkungen auf die Aufhebungssatzungen ergeben sich daraus nicht.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 7. Juli 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 21. Juli 2020 bis 21. August 2020 durchgeführt. Während dieser Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 4 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Aufhebung der Bebauungspläne LE 16 (Baublock 51/2b, Urfassung), OE 7 (Baublock 52/7a, Urfassung) und OE 32 „Sudetenstraße“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

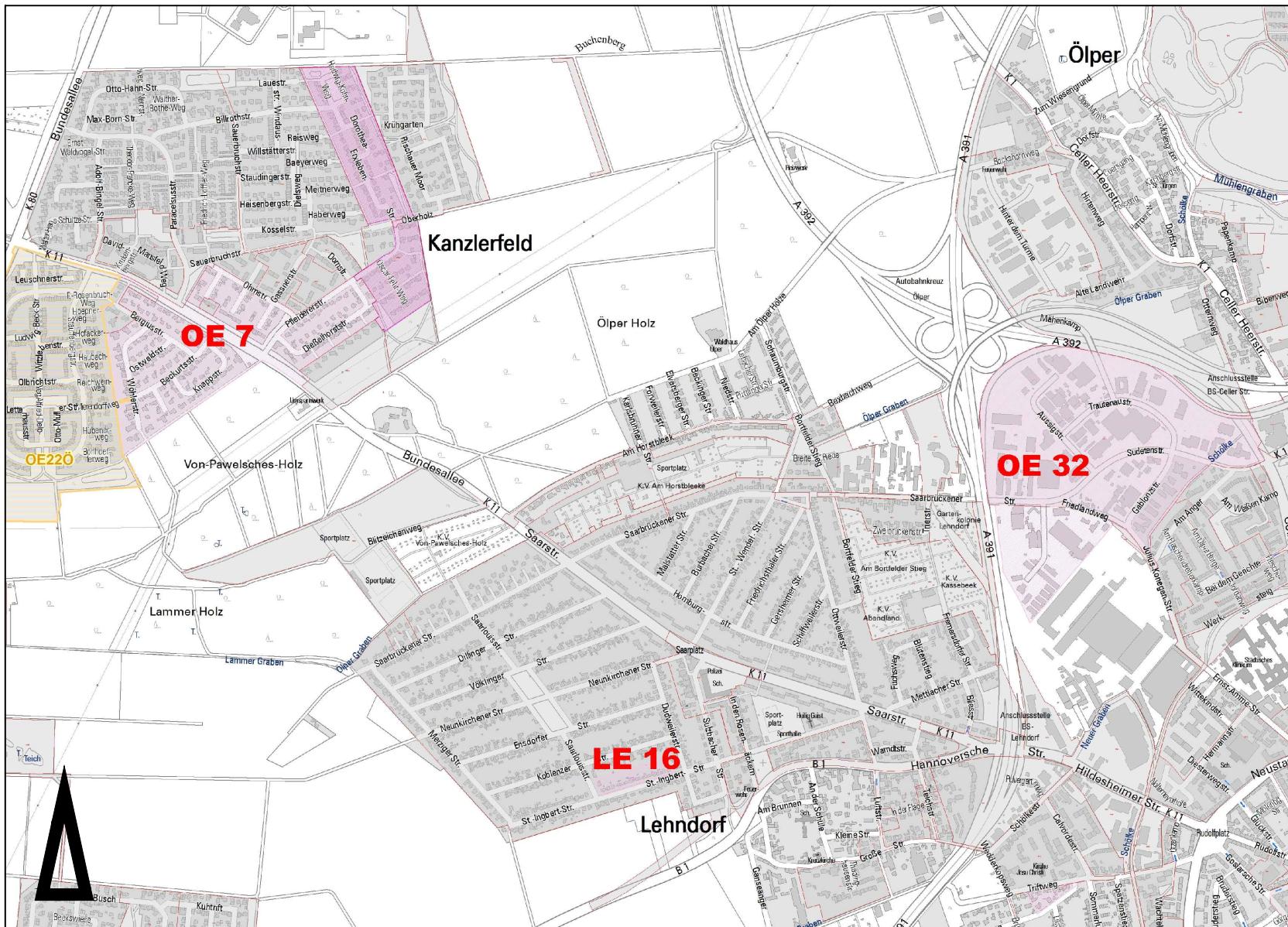
**Anlagen:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2.1 a: Aufhebungssatzung LE 16
- Anlage 2.2 a: Aufhebungssatzung OE 7
- Anlage 2.3 a: Aufhebungssatzung OE 32
- Anlage 2 b: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3.1: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16
- Anlage 3.2: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7
- Anlage 3.3: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 3.3 a: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32
- Anlage 4: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

# Stadt Braunschweig

Anlage 1

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne  
**LE 16, OE 7, OE 32 "Sudetenstraße"**  
Übersichtskarte



**Aufhebungssatzung  
für den Bebauungsplan  
(Baublock 51/2 b Urfassung)**

**LE 16**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020**

**§ 1** Der Bebauungsplan LE 16 (Baublock 51/2 b Urfassung) vom 20. September 1960 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes LE 16.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung  
für den Bebauungsplan  
(Baublock 52/7 a Urfassung)**

**OE 7**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020**

**§ 1** Der Bebauungsplan OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung) vom 25. Mai 1963 wird aufgehoben.

**§ 2** Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 7.

**§ 3** Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

**Aufhebungssatzung  
für den Bebauungsplan  
Sudetenstraße**

**OE 32**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 17. November 2020 beschlossen.

**Stand Rechtsgrundlagen: 27.08.2020**

§ 1 Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 32, vom 14. Juni 1996 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist das Stadtgebiet zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392 betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

**LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)**

**OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)**

**OE 32 „Sudetenstraße“**

---

Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	7
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	8
6	Umweltbericht	9

**1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 27.08.2020 -

**1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

**1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

**1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

**1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

**1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

**1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

**2 Bisherige Rechtsverhältnisse****2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunkttaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen werden im RROP 2008 nachrichtlich als „Vorhandener Siedlungsbereich“ dargestellt.

Die Aufhebungen der Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 stehen den Zielen

der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für die Geltungsbereiche dieser Aufhebungssatzungen gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. In seiner derzeit geltenden Fassung enthält er folgende Darstellungen:

LE 16	Wohnbauflächen
OE 7	Wohnbauflächen
OE 32	Gewerbliche Bauflächen und Flächen für den überörtlichen Verkehr

Die Aufhebungssatzungen der genannten Bebauungspläne haben für die Darstellung des Flächennutzungsplanes keine Konsequenzen.

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Aufzuhebender Bebauungsplan

Die aufzuhebenden Bebauungspläne LE 16 und OE 7 verfolgten das städtebauliche Ziel der Schaffung und Erweiterung von Wohnaugebieten mit dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen in Lehndorf sowie im Kanzlerfeld.

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32, „Sudetenstraße“ hatte das Ziel, anhand von ergänzenden Textlichen Festsetzungen die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten (Bebauungsplan OE 5 und Baunutzungsplan) zu regeln.

Zur Umsetzung der genannten städtebaulichen Ziele treffen die Bebauungspläne im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

<b>B-Plan Nr. Baublock Stadtgebiet</b>	<b>Rechtskraft</b>	<b>Art des Plans</b> <b>Rechtsgrundlagen</b> BBauG: Bundesbaugesetz NAG: Niedersächsisches Aufbaugesetz BauGB: Baugesetzbuch BauNVO: Baunutzungsverordnung	<b>Festsetzungen</b>
<b>LE 16</b> Baublock 51/2 b Urfassung zwischen Saarlauternstraße 25 und St. Ingbert-Straße 64 bis 78	20.09.1960	Durchführungsplan NAG 1955/1957	Wohngebiet
<b>OE 7</b> Baublock 52/7 a Urfassung Kanzlerfeld beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes	25.05.1963	Bebauungsplan BBauG 1960	Wohngebiet, Grünflächen und Verkehrsflächen

<b>OE 32</b> „Sudetenstraße“ zwischen Sudetenstraße, Schölke, NW-Grenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392	14.06.1996	Bebauungsplan BauNVO 1990/1993 BauGB 1986/1994	Ergänzende Textliche Festsetzungen zu den Bebauungsplänen OE 5 vom 25.06.1976 und NP 4 vom 10.06.1939 sowie zum Baunutzungsplan
--	------------	--	---

### 2.3.2 Sonstige Bebauungspläne

Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 wurde teilweise durch neuere Bebauungspläne überplant. Diese sollen weiter gelten. Es handelt sich um folgende Bebauungspläne:

B-Plan	Titel / Baublock	Rechtskraft
OE 8	Baublock 52/7 a Neufassung der 1. Änderung und Ergänzung	26. Juni 1970
OE 9	Baublock 52/7 a 2. Änderung	23. Juli 1969
OE 11	Baublock 52/7 a 4. Änderung	25. Juni 1976
OE 18	Baublock 52/7 c Neufassung der Urfassung	25. August 1970
OE 21	„Kanzlerfeld-Südwest“ (Baublock 52/7 d Urfassung)	10. November 1981
OE 29	„Kanzlerfeld Nordost“	15. Januar 1992
OE 39	„Franz-Rosenbruch-Weg“	28. Februar 2020

Für den Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 (Baublock 52/5 a Urfassung), Rechtskraft 25. Juni 1976.

Außerdem gilt für eine kleine Dreiecksfläche des aufzuhebenden Bebauungsplanes OE 32, die südlich des Friedlandwegs liegt, der Bebauungsplan NP 4 (Baublock 52/4 Urfassung), Rechtskraft 10. Juni 1939.

Diese Bebauungspläne sollen weiter gelten.

## 3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

LE 16: Der aufzuhebende Bebauungsplan LE 16 liegt nördlich St.-Ingbert-Straße zwischen Saarlouisstraße und Dudweilerstraße. Das Plangebiet war Teil der Gemeinschaftssiedlung Lehndorf. Der Bebauungsplan setzt Wohnbauflächen fest. Das Gebiet ist entsprechend bebaut.

OE 7: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 7 umfasst das Stadtgebiet beiderseits der Bundesallee, nördlich des Pawelschen Holzes. Der Bebauungsplan bereitete die Stadtteilentwicklung Kanzlerfeld vor. Die damaligen Planungen sind heute im Wesentlichen umgesetzt. Abweichungen gegenüber der Ursprungsplanung wurden durch Überplanung mit weiteren Bebauungsplänen umgesetzt.

Für das Stadtgebiet zwischen der Bundesallee, Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan OE 39 „Franz-Rosenbruch-Weg“ zur Realisierung eines SB-Marktes aufgestellt.

- OE 32: Der aufzuhebende Bebauungsplan OE 32 liegt zwischen Sudetenstraße, Schölke, Nordwestgrenze des Flurstücks 254/6, der A 391 und der A 392. Dieser Bebauungsplan trifft ausschließlich ergänzende Textliche Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes OE 5 und den südlich daran angrenzenden Flächen des Baunutzungsplans der Stadt Braunschweig.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne bezogen sich bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf die Braunschweiger Bauverordnung (BVO) mit dem dazugehörigem Baunutzungsplan (BNP) aus dem Jahr 1957/Ergänzung 1963. Diese BVO regelte neben bauordnungsrechtlichen Teilen Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen. Sie ähnelt insofern der heutigen Baunutzungsverordnung (BauNVO), wobei die Gebietstypen und die darin zulässigen Nutzungen allerdings von den heutigen Kategorien abweichen. Der BNP war eine Karte, auf der Nutzungsarten entsprechend der BVO, Geschosszahlen und die Bauweise für große Teile des damaligen Stadtgebietes festgesetzt wurden.

Mit Urteil vom 24. November 1999 stellte das Verwaltungsgericht Braunschweig fest, dass „die Bauverordnung der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 1957 / 30. Oktober 1963 am 20. Juli 1987 gemäß § 23 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) außer Kraft getreten ist. Nach § 23 Satz 3 SOG treten Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, 30 Jahre nach ihrer Veröffentlichung außer Kraft. Die BVO vom 29. Mai 1957 ist am 19. Juli 1957 im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig bekannt gemacht worden. ...Als Anlage 2 ist der Baunutzungsplan Teil der Bauverordnung.... Der Baunutzungsplan teilt mithin das rechtliche Schicksal der Bauverordnung. Er ist Teil der Baupolizeiverordnung.“

Auch die Überleitung eines Teils der BVO als Bebauungsplan gemäß § 173 Abs. 3 Satz 1 Bundesbaugesetz (BBauG) 1960 hatte keinen Einfluss auf die Befristung.

Am 22. Mai 2000 wurde öffentlich bekannt gemacht, dass die BVO durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne basieren in unterschiedlicher Weise auf der BVO.

- LE 16: Durchführungsplan, der auf der Grundlage des Niedersächsischen Aufbaugesetzes 1955 in Verbindung mit der BVO aufgestellt wurde. Durchführungspläne setzen Gebietsarten fest, während die BVO die darin zulässigen Nutzungen regelt.

- OE 7: Bebauungsplan, der auf Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 ohne Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt wurde; bezüglich der zulässigen Art der baulichen Nutzung galt weiterhin die BVO.

OE 32: Bebauungsplan, der auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) 1960 mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1962 aufgestellt wurde. Er trifft lediglich Änderungen zur Art der Nutzung ansonsten gelten die Bestimmungen der BVO weiterhin.

Die aufzuhebenden Bebauungspläne haben mit dem Außerkrafttreten der BVO eine wesentliche Rechtsgrundlage verloren. Ohne diese Grundlage sind ihre Bestimmungen nicht mehr haltbar. Die Bebauungspläne werden deshalb seit 2000 als „nicht anwendbar“ im städtischen Plankataster geführt. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtlich definierte Kategorie. Die Bebauungspläne sind einerseits wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht anwendbar. Andererseits sind sie nicht außer Kraft getreten, da die Gemeinde keine „Verwerfungskompetenz“ hat. Die Gemeinde kann Bebauungspläne nicht aus sich heraus für nichtig erklären. Dies kann nur ein Gericht. Zur Bereinigung dieser rechtlich unklaren Situation ist daher die förmliche Aufhebung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens nach den Vorschriften des BauGB erforderlich.

Die Aufhebung der Bebauungspläne dient somit der Schaffung einer rechtlich einwandfreien planungsrechtlichen Situation und der Bereinigung des Plankatasters.

## **4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

---

### **4.1 Flächennutzungsplan**

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben von der Aufhebung unberührt.

### **4.2 Bereiche mit neuen Bebauungsplänen**

#### OE 7

Der Bebauungsplan OE 7 wurde nur teilweise durch neue Bebauungspläne überplant (siehe 2.3.2).

Im Rahmen dieser Planverfahren wurden alle öffentlichen und privaten Belange detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wurde auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Es wird auf die Begründungen zu diesen Bebauungsplänen verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

Sollte einer dieser neuen Bebauungspläne außer Kraft treten, z.B. durch gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit, so würden die hier vormals geltenden alten Bebauungspläne nicht wieder aufleben. Die Notwendigkeit eines neuen Planverfahrens wäre in diesem Fall zu prüfen, soweit sich die weitere bauliche Entwicklung nicht über § 34 BauGB steuern ließe.

#### OE 32

Für den Teilbereich des Bebauungsplans OE 32, der nördlich der Saarbrückener Straße bzw. des Friedlandwegs liegt, gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. Außerdem der Bebauungsplan NP 4 für eine kleine Teilfläche südlich des Friedlandwegs

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 32 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 2. Mai 2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sudetenstraße“, OE 40 beschlossen. Wesentliche Planungsziele sind die

Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für die Gewerbegebiete, die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und die Sicherung einer Wegeverbindung nach Lehndorf. Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde für den Geltungsbereich OE 40 auch eine Veränderungssperre beschlossen.

Im Rahmen des Planverfahrens OE 40 werden alle öffentlichen und privaten Bebauungen detailliert geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen. Dabei wird auch das bisherige Planungsrecht in die Abwägung eingestellt. Eine vertiefende Betrachtung kann daher an dieser Stelle entfallen.

#### **4.3 Bereiche ohne neue Bebauungspläne**

In Bereichen, die nicht durch die genannten Bebauungspläne überplant sind, sind Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen („Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“).

Bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB sind teilweise Entwicklungen vorstellbar, die auch über die Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne hinausgehen (z.B. Überschreitung von Baulinien oder Baugrenzen der aufzuhebenden Bebauungspläne). Außerordentlich relevante Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die bestehende Bebauung eindeutige städtebauliche Strukturen vorgibt und somit den Rahmen für Bauvorhaben, die sich gemäß § 34 BauGB in die Umgebung einfügen müssen, bestimmt. Teilweise entspricht die bestehende Bebauung auch den damaligen Planungen nicht mehr.

Gegenüber der planungsrechtlichen Situation vor der Aufhebung der genannten Bebauungspläne ergibt sich seit 1987 (Außer-Kraft-Treten der Braunschweiger Bauverordnung durch Fristablauf) bzw. spätestens seit 2000 (Öffentliche Bekanntmachung dieses Umstandes nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes) jedoch keine Änderung. Da die aufzuhebenden Bebauungspläne wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr anwendbar waren, werden Bauvorhaben spätestens seit 2000 gemäß § 34 BauGB beurteilt. Es besteht kein Abwägungsspielraum zwischen einem Aufrechterhalten der Bebauungspläne und deren Aufhebung. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Festsetzungen der aufzuhebenden Bebauungspläne im Vergleich zu einer Beurteilung von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass in Teilbereichen ein Planerfordernis besteht, da die Beurteilung gemäß § 34 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht ausreichend ist, so wäre für diese Bereiche ein neuer Bebauungsplan aufzustellen.

Vorhandene – sowohl oberirdische als auch unterirdische – Anlagen der Energie- und Wasserversorgung haben Bestandsschutz. Sie sind durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht gefährdet.

Die gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszonen entlang der Autobahnen A 391 und A 392 (40 m vom Fahrbahnrand) und die Anbaubeschränkungen (100 m vom Fahrbahnrand) sind auch ohne Bebauungsplan einzuhalten. Diese Abstände gelten auch für Anschlussrampen. Gemäß den Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgt, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind. Auch die Regelungen zu Werbeanlagen sind ohne Bebauungsplan einzuhalten.

## **5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung**

---

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf von sieben Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder die sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

In den genannten Teilflächen, in denen ein neuer Bebauungsplan gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen durch die Aufhebungssatzungen nicht. In den übrigen Bereichen, in denen künftig § 34 BauGB gilt, stellt sich die Frage nach Entschädigungen ebenfalls nicht. Im Fall einer Klage würde die Nichtigkeit der aufzuhebenden Bebauungspläne seit 1987 festgestellt. Damit würden Entschädigungsansprüche obsolet werden. Entschädigungsansprüche, die sich aus der Aufhebung der Bebauungspläne ergeben, sind daher nicht erkennbar.

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung der Bebauungspläne LE 16, OE 7 sowie OE 32 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **6 Umweltbericht**

---

### **6.1 Beschreibung der Planung**

Im Stadtteil Lehndorf soll der als Bebauungsplan übergeleitete Durchführungsplan LE 16 aufgehoben werden. In den Stadtteilen Kanzlerfeld und Ölper sollen die Bebauungspläne OE 7 und OE 32 ebenfalls aufgehoben werden. Die Braunschweiger Bauverordnung mit dem dazugehörigen Baunutzungsplan ist im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten. Dies wurde im Jahr 2000 öffentlich bekannt gemacht. Deshalb fehlt diesen Plänen eine wesentliche Rechtsgrundlage, so dass sie nicht mehr anwendbar sind. Die Aufhebung dient der Beseitigung des Rechts- scheins dieser Pläne und der Bereinigung des Plankatasters.

### **6.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

Besondere planerische Vorgaben (Fachplanungen, Gutachten o. ä.) sind nicht zu berücksichtigen.

### **6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen**

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass von der Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne keine relevanten Umweltbelange betroffen sind, da die Flächen bereits bebaut sind und eine Weiterentwicklung nur im bestehenden städtebaulichen Rahmen möglich ist. Deshalb wird auf Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt (Bestand und Prognose), zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhin- derung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, zu Wech- selwirkungen, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch schwere Unfälle o- der Katastrophen sowie zu Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umwelt- auswirkungen (Monitoring) verzichtet.

In den Teilbereichen, die bereits durch neuere Bebauungspläne überplant wurden, wurden die Umweltbelange im Rahmen dieser Bebauungspläne nach den jeweils geltenden Vorschriften, z.B. des Bundesbaugesetzes (BBauG) geprüft. Änderungen ergeben sich durch die Aufhebungen nicht.

In den übrigen Teilbereichen, in denen keine neuen Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind Bauvorhaben bereits spätestens seit dem Jahr 2000 (Öffentliche Bekanntmachung des Außer-Kraft-Tretens der Braunschweiger Bauverordnung) Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. In diesem Rahmen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Bundes-Naturschutzgesetz umzusetzen. An dieser planungsrechtlichen Beurteilung ändert sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne nichts.

#### Kampfmittel

Aufgrund von Bombardierungen im Zweiten Weltkrieg besteht in den Geltungsbereichen LE 16, OE 7 und OE 32 Kampfmittelverdacht. Dies steht aber nicht im Widerspruch zu den geplanten Aufhebungen.

#### Denkmalschutz

In den Geltungsbereichen der aufzuhebenden Bebauungspläne liegen keine Gebäude, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgeführt sind.

### **6.4 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten**

In der relevanten Nachbarschaft zu den Geltungsbereichen dieser Aufhebungssatuzungen bestehen derzeit keine parallel laufenden Planverfahren, von denen wesentliche Umweltauswirkungen ausgehen. Der Bebauungsplan „Sudetenstraße“, OE 40, trifft Regelungen für ein bereits bebautes Gebiet. Die Umweltauswirkungen des geplanten SB-Marktes am Franz-Rosenbruch-Weg (OE 39) wurden im Rahmen dieses Verfahrens bewertet und abgewogen. Durch die Aufhebung der nicht anwendbaren Bebauungspläne entstehen keine weiteren Umweltauswirkungen. Eine weitergehende kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ist somit nicht erforderlich.

### **6.5 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit besteht nicht, da die Pläne nicht mehr anwendbar sind und nur durch ein förmliches Verfahren endgültig aufgehoben werden können.

Die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur im Bereich „Sudetenstraße“ erforderlich. Hierzu wurde das Planverfahren bereits begonnen (OE 40). Im Übrigen sind die betroffenen Stadtgebiete zu einem größeren Teil durch andere Bebauungspläne überplant. Für die übrigen Flächen haben seit 2000 die Regelungen des § 34 BauGB ausgereicht, um die städtebaulichen Entwicklungen in den nicht überplanten Teilbereichen zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

## 6.6 Zusammenfassung

In den Stadtteilen Lehndorf, Kanzlerfeld und Ölper sollen drei Bebauungspläne aufgehoben werden. Diese sind nicht mehr anwendbar, da die Braunschweiger Bauverordnung als wesentliche Rechtsgrundlage im Jahr 1987 durch Fristablauf außer Kraft getreten ist.

### LE 16 - Lehndorf

Bauvorhaben sind seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

### OE 7 - Kanzlerfeld

In Teilbereichen gelten bereits neuere Bebauungspläne. In den anderen Teilbereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

### OE 32

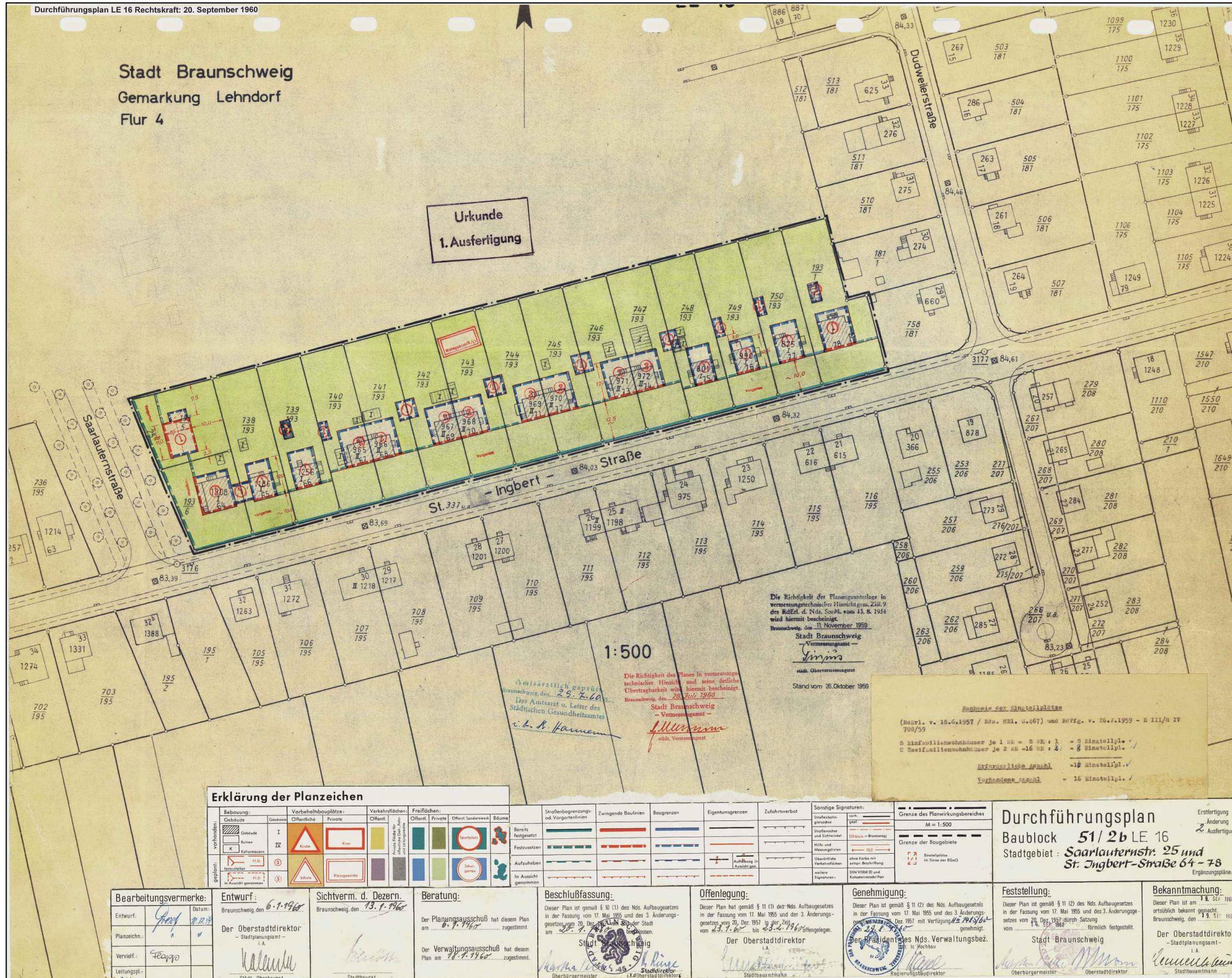
Im nördlichen Teilbereichen gilt der Bebauungsplan OE 5 weiter. In den anderen Bereichen sind Bauvorhaben seit spätestens 2000 wie zukünftig gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Damit ergeben sich durch die Aufhebung der Bebauungspläne keine Umweltauswirkungen. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, so können neue Bebauungspläne aufgestellt werden, die den dann maßgeblichen städtebaulichen, umweltbezogenen und sonstigen Zielvorstellungen entsprechen.

## Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan **(Baublock 51/2 b Urfassung)**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 20. September 1961

**LE 16**

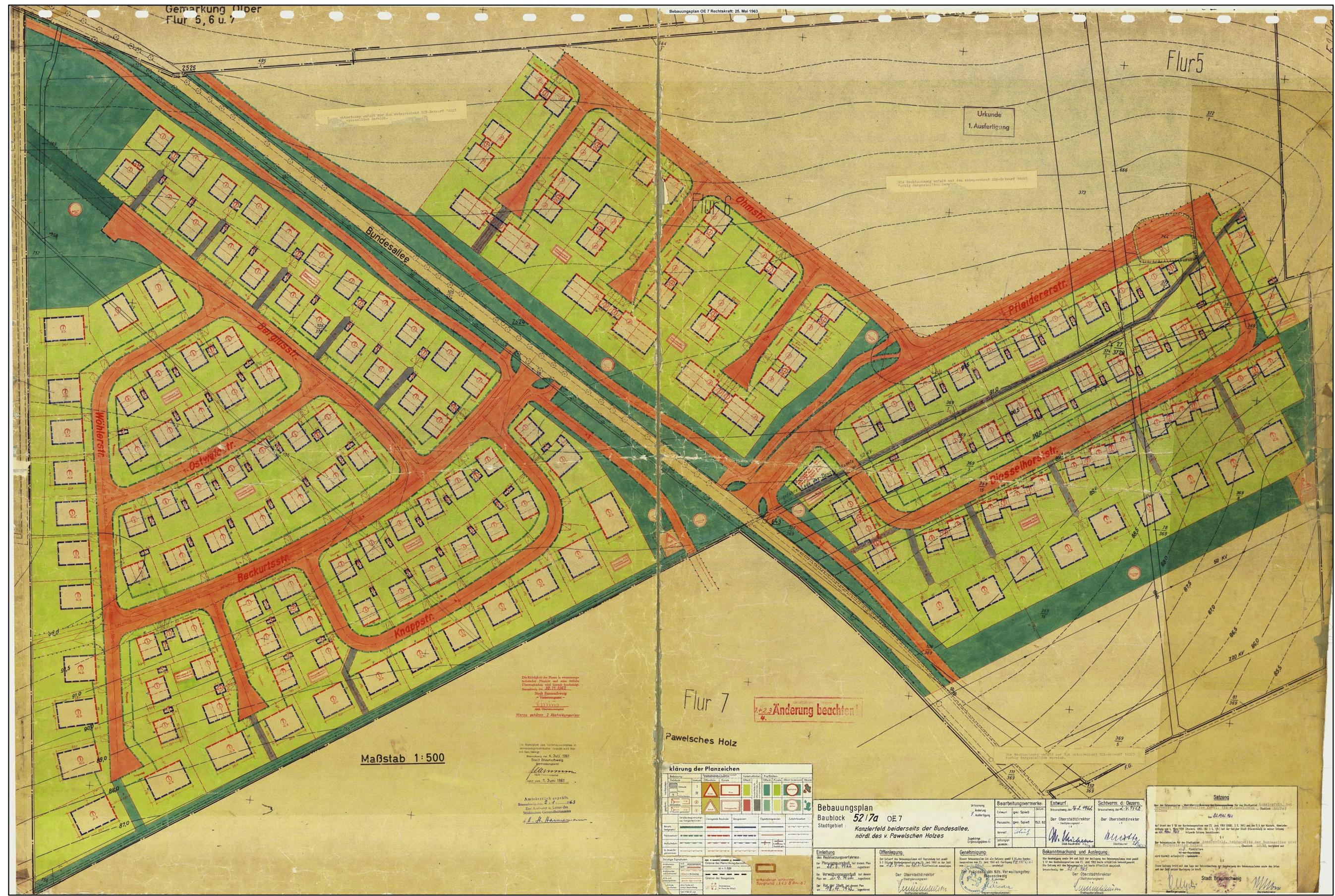


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

(Baublock 52/7 a Urfassung)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 25. Mai 1963

OE 7

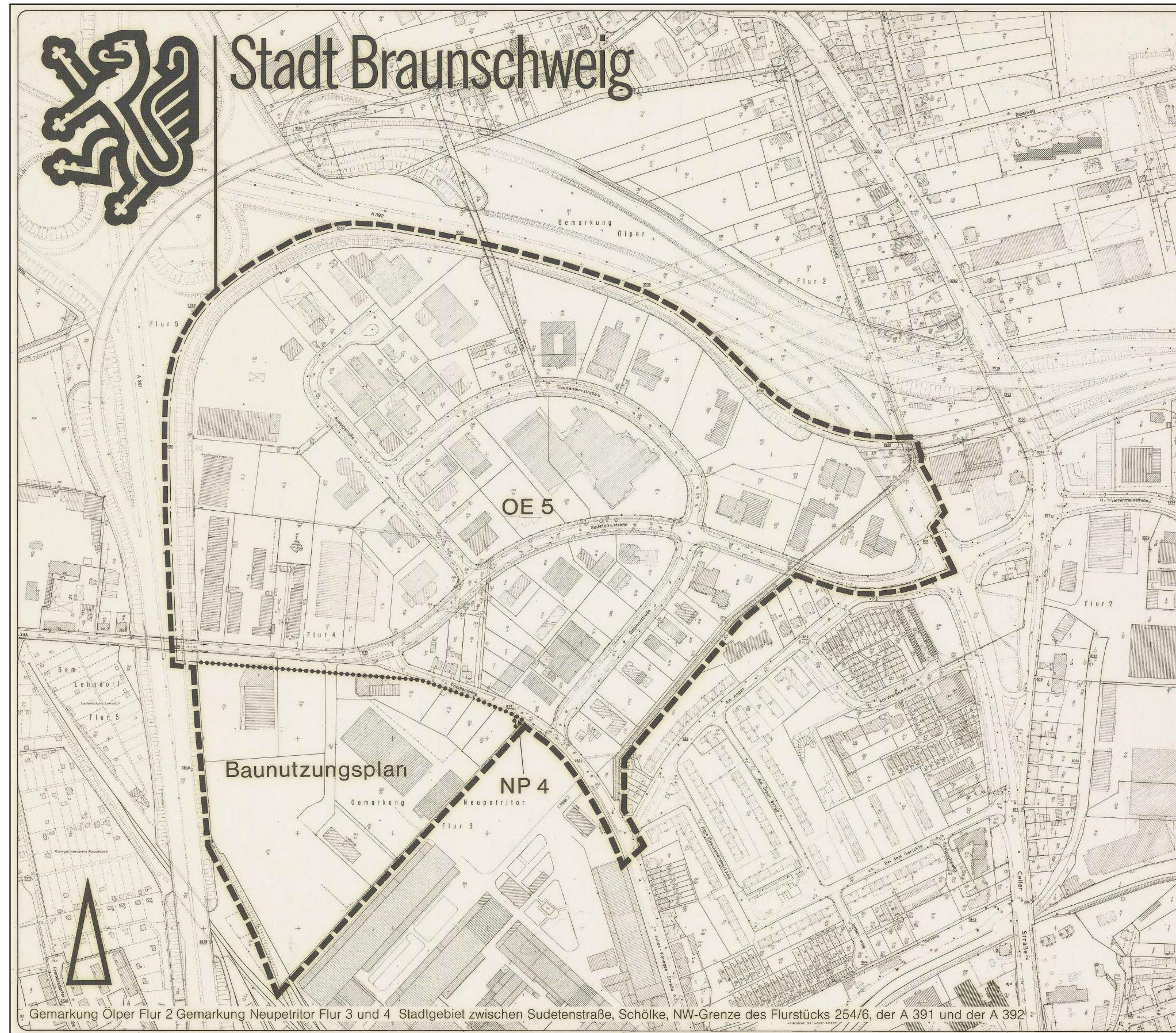


Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan

**Sudetenstraße**

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 14. Juni 1996

**OE 32**



**Aufhebungssatzung**  
für den Bebauungsplan  
**Sudetenstraße**

Textliche Festsetzungen, Rechtskraft 14. Juni 1996

**OE 32**

## Textliche Festsetzungen und Hinweise

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen des Baunutzungsplanes der Stadt Braunschweig vom 29.05.1957/30.10.1963 und der Bebauungspläne

- OE 5, vom 25.06.1976 (BauNVO 1968)
- NP 4, vom 10.06.1939 teilweise (Ortsbauplan)

ergänzt.

### I Art der baulichen Nutzung

1.1 Im gesamten Geltungsbereich werden folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Kraftfahrzeugeinzelhandel
- Betriebe der Kraftfahrzeugverwertung
- Betriebe der Schrott- und Altmaterialverwertung

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Kinos
- Vergnügungstätten

1.2 Im gesamten Geltungsbereich sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Kioske
- Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gebietes dienen

1.3 Auf dem Grundstück Sudetenstraße 4 und 4 A (Flurstück 203/29) sind ausnahmsweise Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des vorhandenen Einzelhandelsbetriebes (Elektrik/Elektronik) zulässig.

### II Hinweise

Im gesamten Plangeltungsbereich muß mit Bombenblindgängern gerechnet werden.

Aufhebungssatzungen für die Bebauungspläne

**LE 16 (Baublock 51/2 b, Urfassung)**

**OE 7 (Baublock 52/7 a Urfassung)**

**OE 32 „Sudetenstraße“**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 20. März 2020 bis 20. April 2020  
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS   NETZ <b>Schreiben vom 20. April 2020</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und FernwärmeverSORGUNG sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung:          Die aufgeführten Betriebsmittel stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG &amp; Co. KG. Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der Versorgungsanlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In den Geltungsbereichen der o.g. Bebauungspläne befinden sich diverse Dienstbarkeiten für Versorgungsanlagen der Braunschweiger Versorgungs- AG &amp; Co. KG. Sofern diese durch das Aufstellen von neuen Bebauungsplänen zukünftig beeinträchtigt werden, ist eine entsprechende Übernahme der Dienstbarkeiten sicherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.            Die bestehenden Anlagen und Rechte werden durch die Aufhebungssatzungen nicht berührt.</p>
<p>Des Weiteren muss der Zugang zu den bestehenden Versorgungsanlagen für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten sowie die Beachtung von Schutzstreifen an vorhandenen Leitungstrassen gewährleistet sein.</p>	
<p>Eigene Planungsabsichten beschränken sich auf die Modernisierung vorhandener Betriebsmittel nach Erreichen der technischen Nutzungsdauer sowie die Erweiterung/Verstärkung der Infrastruktur durch Kundenanforderungen.</p>	
<p>Hinsichtlich der Aufhebung der Bebauungspläne LE 16, OE 7 und OE 32 bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<b>Vorschlag der Verwaltung:</b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Industrie- und Handelskammer Braunschweig Schreiben vom 16. April 2020</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne bestehen von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten jedoch, die bauleitplanerische Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel für den Bereich „Sudetenstraße“ im Auge zu behalten. Mit entsprechender Zielsetzung hatte der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 02.05.12 die Aufstellung eines Bebauungsplanes OE 40 „Sudetenstraße“ beschlossen. In der Folge ist dieses Planverfahren seitens der Stadt Braunschweig aufgrund einer Vielzahl anderer Planungen zurückgestellt worden. Aus Sicht der IHK Braunschweig ist dies zu bedauern, zumal die Zielsetzung zur Umsetzung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel als Planungserfordernis angesehen werden kann. Spätestens dann, wenn im Bereich Sudetenstraße Vorhaben bekannt werden, die im Widerspruch zum Zentrenkonzept Einzelhandel stehen, würden wir es für dringend erforderlich halten, das erwähnte Planverfahren zügig wieder aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans OE 40 ist von der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan OE 32 nicht berührt.
	<b>Vorschlag der Verwaltung:</b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 17. April 2020</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Gegen die Aufhebung der o.a. Bebauungspläne bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.  Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2019 im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Aufhebung der o. a. Bebauungspläne in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
<b>Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 12.09.2019:</b>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Regelungen gelten unabhängig von Bebauungsplänen. Sie werden von den Aufhebungssatzungen nicht berührt.

<p><i>Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vertreten durch den Geschäftsbereich Wolfenbüttel, befindlichen Bundesautobahnen A 391 und A 392 berührt.</i></p> <p><i>Ich kann dem Vorhaben zustimmen, wenn folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die gesetzlich festgesetzte Bauverbotszone der vorgenannten Autobahnen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) jeweils gemessen vom äußereren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Bauverbotszone gilt auch für Anschlussstellenrampen.</i></li> <li>- <i>Beachtung der Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) – Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht – veröffentlicht im Verkehrsblatt 2001, S. 463. Hieraus folgt, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone grundsätzlich nicht zulässig sind. Eine Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG ist mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar und daher auch nicht aus Gemeinwohlgründen veranlasst, § 9 Abs. 8 FStrG.</i></li> </ul> <p><i>Unzulässig sind auch am Ort der Leistung (Betriebsstätte) außerhalb der Bauverbotszone insbesondere folgende auf den Autobahnverkehr einwirkende Werbeanlagen und Werbemaßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Prismenwendeanlagen</i></li> <li>- <i>Lauflichtbänder</i></li> <li>- <i>Filmwände</i></li> <li>- <i>statische Lichtstrahler, Licht- und Laserkanonen und vergleichbare Einrichtungen</i></li> <li>- <i>Werbung mit Botschaften (Satzaussagen, Preisangaben, Adressen, Telefonnummern o.ä.)</i></li> <li>- <i>akustische Werbung</i></li> <li>- <i>luft- und gasbefüllte Werbepuppen oder –ballons</i></li> <li>- <i>Pylone bis maximal 20,00 m mit angebrachter Werbung</i></li> </ul> <p><i>Weitere Einzelheiten sind der vorgenannten Richtlinie zu entnehmen.</i></p> <p><i>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahnen keine Lärmschutzmaßnahmen für den ausgewiesenen Bebauungsplan errichtet und</i></p>	
---	--

<p><i>auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Baulastträger der Bundesautobahnen nicht hergeleitet werden.</i></p> <p><i>An der A 391 ist zwischen der Anschlussstelle Gartenstadt und dem Oelper Knoten eine Standstreifenerweiterung geplant.</i></p> <p><i>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich von hieraus nicht vorzubringen.</i></p>	
Über die Rechtskraft der Aufhebungsbeschlüsse bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung.	Die beteiligten Behörden werden über die Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen informiert.
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

**Betreff:**

**Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße**  
**Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke**  
**Satzungsbeschluss**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

06.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschluss:**

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

**Anlass**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehndorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehndorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehndorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehndorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

## Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarkeates an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehndorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehndorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehndorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

### **Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht**

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m<sup>2</sup> und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begruñte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungssachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

## **Rechtliche Grundlagen**

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungsziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

### **Umsetzung**

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

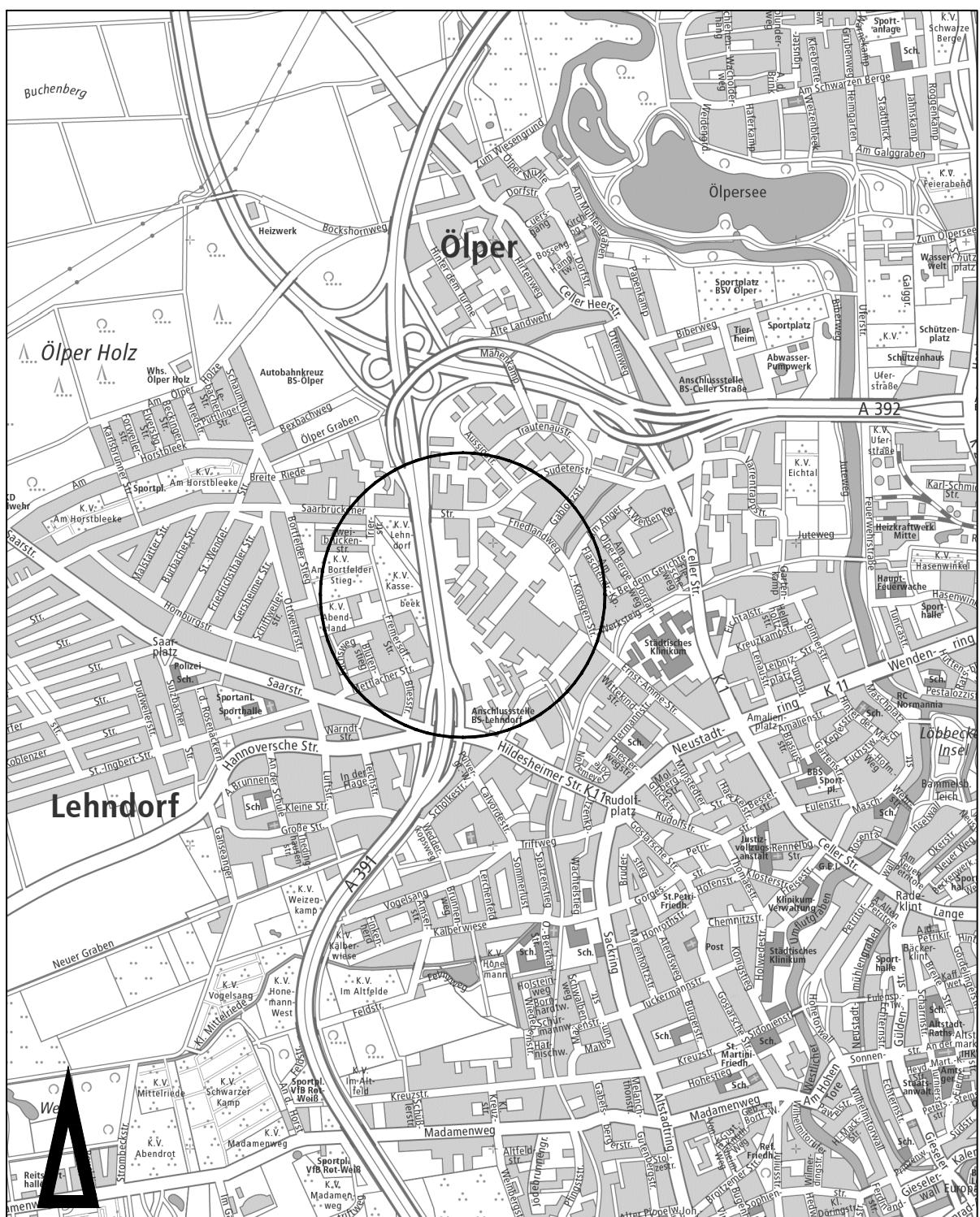
#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

**Ringgleis Anschluss Lehndorf**

Übersichtskarte



**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,  
Stadtgebiet Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

---

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020**

## § 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

## § 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße (dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße).
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

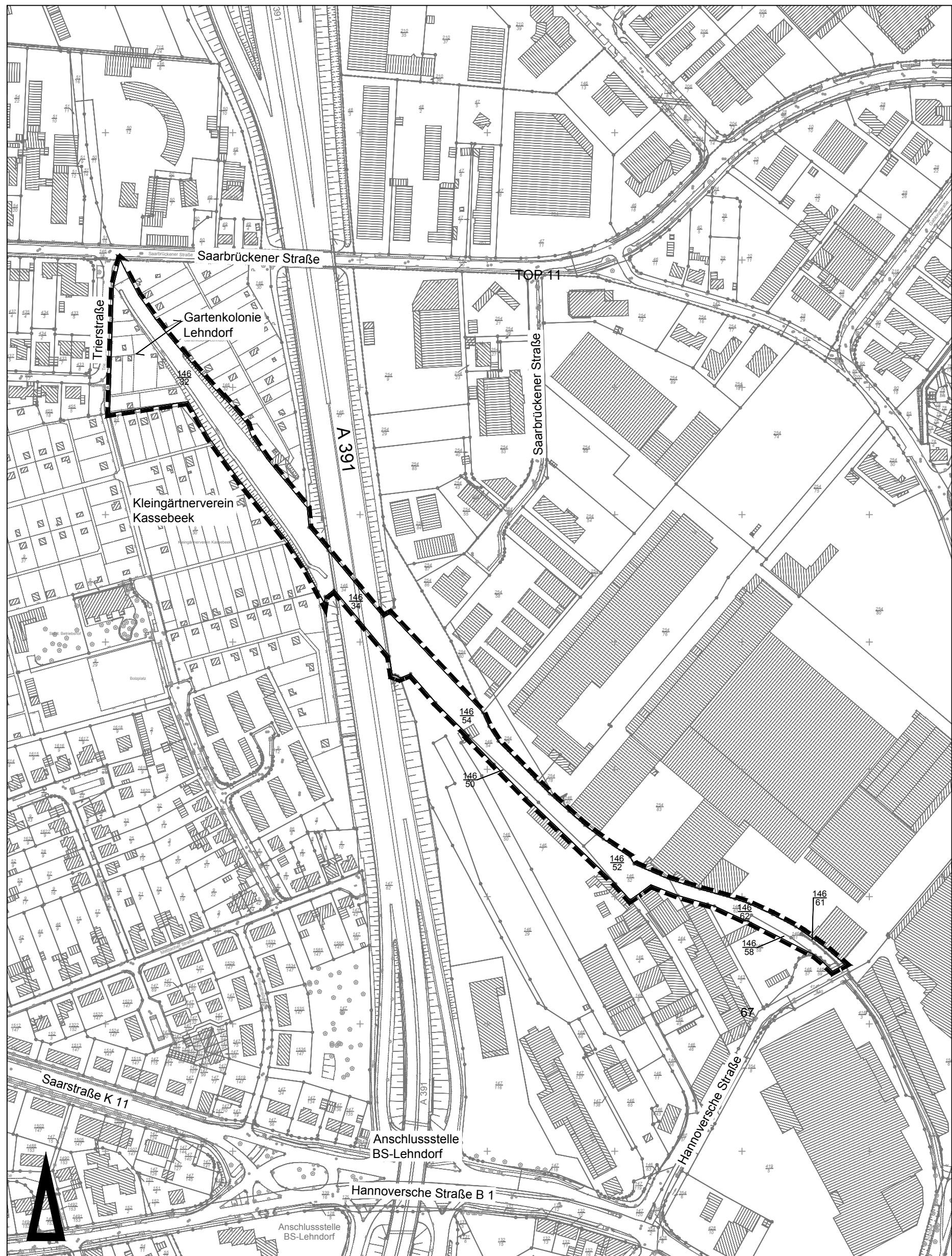
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaudirektor

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

**Ringgleis Anschluss Lehndorf**

Geltungsbereich



Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte<sup>1</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2</sup>

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

 LGLN

**Betreff:**

**Gewährung von Zuschüssen an Umweltorganisationen  
Zuschussantrag des FUN Hondelage e.V. für das Projekt  
Gewässerrenaturierung - Anlage eines Altarms an der Schunter**

**Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

26.10.2020

**Beratungsfolge**

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

04.11.2020

**Status**

Ö

**Beschluss:**

„Für das Projekt „Gewässerrenaturierung – Anlage eines Altarms an der Schunter“ wird dem Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V. ein städtischer Zuschuss in Höhe von bis zu 18.500 € gewährt.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Ziff. 4 Buchstabe f der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig und Buchstabe f der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Danach ist der Planungs- und Umwetausschuss für die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen oberhalb von 5.000 € an Umweltorganisationen zuständig.

Der Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e. V. (FUN) setzt sich seit vielen Jahren mit verschiedenen Projekten für eine umfassende Naturschutzarbeit in Hondelage und Umgebung ein. Mit Unterstützung der Stadt Braunschweig konnten in den letzten Jahren viele Umweltprojekte erfolgreich umgesetzt werden.

Mit Antrag vom 12. Juli 2020 hat der FUN die Gewährung eines städtischen Zuschusses für die Anlage eines Altarms im Bereich der Schunter in Höhe von 18.500 € bei voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 38.500 € beantragt. Die Finanzierung des Restbetrages erfolgt durch die Einbringung von Eigenleistungen zur Projektbetreuung sowie durch Zuwendungen Dritter.

Anlass für dieses Vorhaben des FUN ist die Schaffung von Wintereinständen für Fische in der Schunter. Bei Hochwasser und stärkerer Strömung sollen sich Fische künftig aus dem kanalartig befestigten Gewässerlauf der Schunter in diese Wintereinstände zurückziehen können. Andere geeignete Rückzugsgewässer stehen in der Umgebung gar nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Das Vorhaben soll in Braunschweig in der Gemarkung Hondelage ausgeführt werden. In der rechtsseitigen Schunteraue werden hier vorhandene kleine Tümpel in der Flutrinne durch Aufweitung und Vertiefung zu einem Altarm umgebaut, dadurch wird eine bessere

Durchströmung und damit Erreichbarkeit für Fische hergestellt.

Nach Abschluss der Maßnahme werden dann in diesem Bereich ausreichend geeignete Wintereinstände für Fische zur Verfügung stehen. Das Vorkommen und Überleben von Fischen im Fließgewässer ist für einen intakten Lebensraum wichtig und für die biologische Vielfalt von großer Bedeutung.

Das Vorhaben wird aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht in dieser Form begrüßt. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem FUN-Hondelage den beantragten Zuschuss in Höhe von bis zu 18.500 € zu gewähren.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe bei dem Produkt 1.56.5610.12 – Förderung von Umweltorganisationen zur Verfügung.

## Herlitschke

### **Anlagen:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****20-14527**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Ladeanschluss für E-Auto im öffentlichen Raum***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Ein Bürger wohnt in einer Wohnung im Reihen- oder Mehrfamilienhaus und hat dort keinen privaten Parkplatz. Er möchte sich ein E-Auto anschaffen, hat aber keine Ladesäule. Die einzige Möglichkeit, sein Auto zu laden, wäre, wenn er im öffentlichen Bereich eine Ladesäule installieren könnte.

In diesem Zusammenhang frage ich an:

Kann ein Bürger einen Ladeanschluss im öffentlichen Bereich anbringen, oder ist die Einrichtung einer Ladesäule nahe seiner Wohnung im öffentlichen Bereich möglich?

Gez. Manfred Dobberphul

**Anlagen:** keine

*Absender:*

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**20-14440**  
Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Dauerzählstellen für den Radverkehr: Sachstand**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

14.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

04.11.2020

Ö

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 wurde u.a. der Antrag FWI 194 der Grünen Ratsfraktion beschlossen, mit dem 75.000 € für sog. Dauerzählstellen für den Radverkehr zur Verfügung gestellt wurden. Mindestens eine dieser Anlagen sollte dabei mit einem Display ausgestattet werden, auf dem die Anzahl der erfassten Radfahrer\*innen direkt vor Ort öffentlichkeitswirksam dargestellt werden kann.

Wir bitten die Verwaltung, im Rahmen eines Sachstandsberichts zu diesem Thema um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Dauerzählstellen (mit und ohne Display) kann die Verwaltung mit der bewilligten Summe beschaffen und installieren?
2. Welche Orte im Stadtgebiet wurden bereits für die Installation einer Dauerzählstelle ausgewählt?
3. Wann ist damit zu rechnen, dass die Dauerzählstellen aufgestellt und in Betrieb genommen werden?

**Anlagen:** keine

*Absender:***Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt****20-14519**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Fahrradabstellanlagen in innerstädtischen Parkhäusern***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Die Kapazitäten der Fahrradstellplätze im Freien sind sehr schnell und oft erschöpft, sodass Fahrräder daneben abgestellt werden. Wenn man sich die Auslastung der KFZ-Parkhäuser in Braunschweig anschaut, stellt man fest, dass dort eine 100% Auslastung an den Werktagen eher selten der Fall ist. [1]

Da es auch Menschen gibt, die für ihre oftmals sehr teuren Fahrräder eine geschützte Unterbringung bevorzugen, stellt sich die Frage, warum es für sie in den vorhandenen Parkhäusern nicht auch überdachte Parkplätze für Fahrräder, Pedelecs/E-Bike, Lastenräder, 3-Räder, Fahrräder mit Anhängern in der Innenstadt gibt.

Daher fragen wir an:

- In welchen Braunschweiger Parkhäusern würden sich – aus Sicht der Verwaltung – überdachte Abstellanlagen/Abstellplätze für o.g. Fahrräder integrieren/einrichten lassen?
- Gab es bereits Gespräche mit den Parkhaus-Betreibern über integrierte Abstellplätze für normale Fahrräder, Pedelecs/E-Bike, Lastenräder, 3-Räder, Fahrräder mit Anhängern und wenn ja, mit welchen Ergebnissen bzw. sind Kooperationsgespräche dahingehend in Planung?
- Welche Räumlichkeiten in der Innenstadt (bereits überdachte, im Inneren eines Gebäudes oder unterirdisch) würden sich – aus Sicht der Verwaltung – zu Abstellplätzen oder -anlagen einrichten/umnutzen lassen?

**Quelle:**[1] <http://www.braunschweig.de/plan/index.php#parken>**Anlagen:**

keine

*Absender:***Fraktion BIBS im Rat der Stadt /  
Professor Dr. Dr. Büchs, Wolfgang****20-14531**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Bestehende Forschungsarbeiten zu seltenen Arten und  
Lebensräumen in Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

In Königslutter gibt es die ökologische Nabu-Station Aller/Oker ÖNSA, die in Braunschweig, Wolfsburg, Helmstedt und Wolfenbüttel Forschungen zur Biodiversität vornimmt.

**Dazu unsere Frage:**

In welchem Umfang sind durch dieses Institut schon Dokumentationen und Forschungsarbeiten zur Erfassung seltener Arten und Lebensräumen in Braunschweig erfolgt?

**Anlagen:** keine

*Absender:***Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt****20-14521****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Klimaschonende Entscheidungsstrategie: Einsatz von recyceltem Kunststoff und nachwachsenden Rohstoffen***Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

04.11.2020

*Status*  
Ö**Sachverhalt:**

Unsere Anfrage vom 07.03.2019 „Einsatz von recyceltem Kunststoff“ nahm die Verwaltung zum Anlass zu prüfen, wie die Beschaffung von Produkten aus recyceltem Kunststoff in die verwaltungsinternen Regelungen zu Beschaffungen aufgenommen werden können. [1]

Daher fragen wir an:

- Gibt es mittlerweile die oben genannten Regelungen zur Beschaffung von Ersatzprodukten aus/mit recyceltem Kunststoff oder aus nachwachsenden Rohstoffen und wie ist der Sachstand der Umsetzung?

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH organisiert als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt viele Veranstaltungen mit zahlreichen Partnern, darunter den Weihnachtsmarkt, Blumenmarkttage und weitere. Bereits beim vergangenen Weihnachtsmarkt gab es den Dialog zu Nachhaltigkeit und die Schausteller setzten weitgehend auf Mehrweggeschirr oder auf Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen. [2,3]

Wie 2019 zu lesen war, plant der Geschäftsführer des Stadtmarketings, Herr Leppa eine verbindliche Einführung dazu. [3]

- Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand zur Verbindlichkeit, was beinhaltet diese und gilt sie auch für alle anderen Veranstaltungen, sofern die Stadt bzw. das Stadtmarketing darauf Einfluss haben?
- Welche Einwegprodukte bei Veranstaltungen und der alltäglichen Beschaffung lassen sich nicht vermeiden?

**Quellen:**

[1] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1012866>

[2] <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article227957189/Knoedel-Bregenwurst-Co-nicht-mehr-auf-dem-Plastikteller.html>

[3] <https://szene38.de/szene-news/fuer-ein-umweltfreundliches-und-nachhaltiges-braunschweig/>

**Anlagen:**

keine

*Absender:***Faktion BIBS im Rat der Stadt****20-14532****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Sachstand Plangebiet "Holzmoor-Nord"***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

22.10.2020

*Beratungsfolge:*

Planungs- und Umweltausschuss (zur Beantwortung)

*Status*

04.11.2020

Ö

**Sachverhalt:**

Die BIBS-Faktion hatte zuletzt im Januar 2019 nach der Situation der verbliebenen Bewohner des Holzmoors gefragt (Ds. 19-09892). Damals antwortete die Verwaltung, dass seinerzeit noch fünf Gebäude im Plangebiet "Holzmoor-Nord" bewohnt seien. Außerdem kursierten in letzter Zeit wieder Berichte über mehrfach gefundene Knoblauchkröten im Holzmoor.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind im Plangebiet "Holzmoor-Nord" derzeit noch Gebäude bewohnt und wenn ja, wie viele?
2. Wie geht die Stadt mit dem möglichen Fund von Knoblauchkröten im Holzmoor um?

**Anlagen:** keine